

Annalen

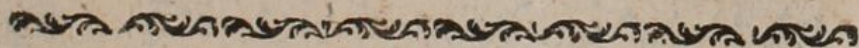
der

Braunschweig - Lüneburgischen

Churlande.

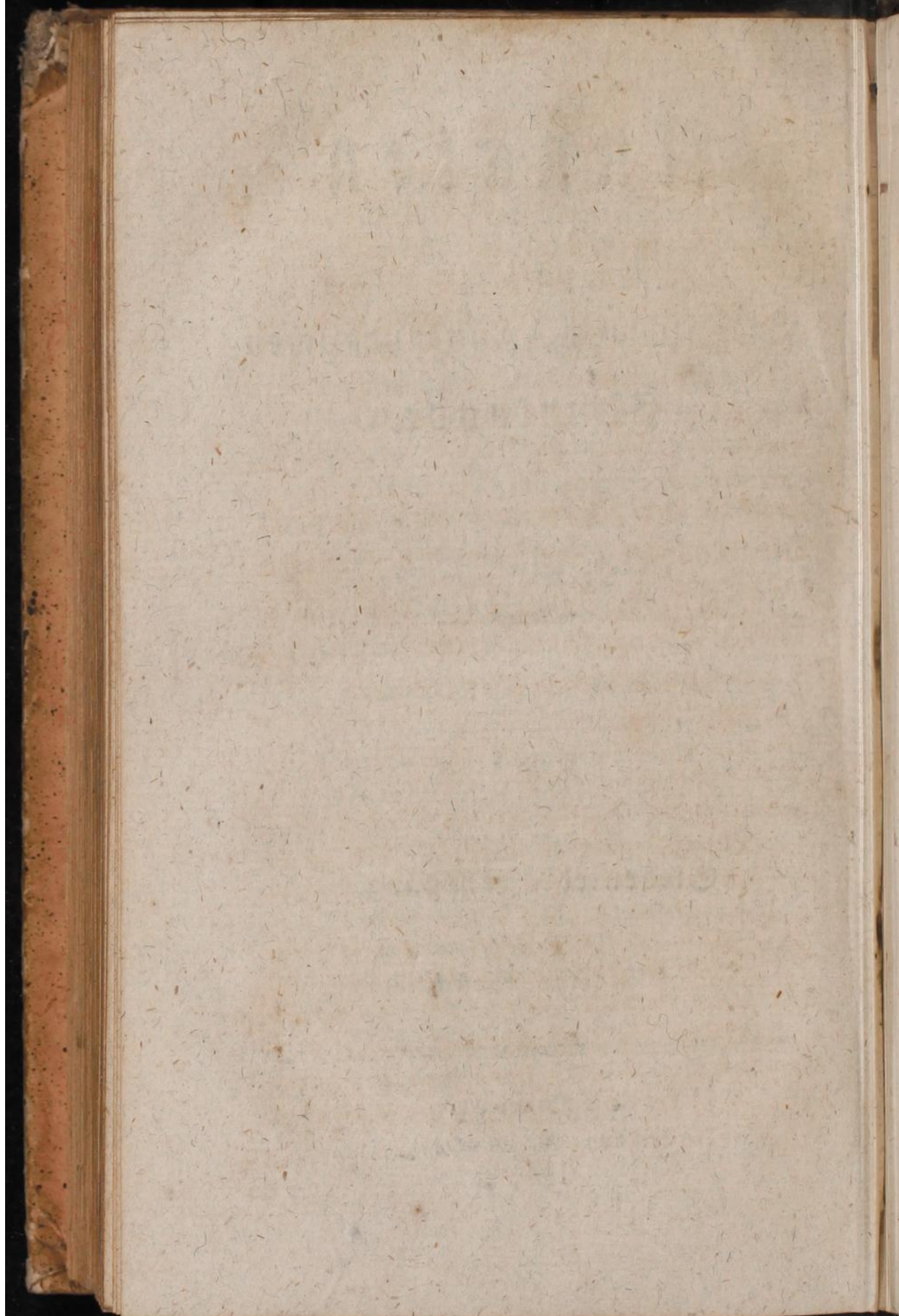
Siebenter Jahrgang.

Viertes Stück.



Hannover,
gedruckt bey W. Poelwitz jun.

1793.





I.

Innhalt der allgemeinen und Special-
Verordnungen, welche in den Monaten
October, November und December 1792.
in den Braunschweig-Lüneburgischen
Churlanden publiciret sind.

209.

Landesherrliches Edikt wegen des Taubenhaltens
in dem Fürstenthum Lüneburg. St. James
den 12ten Oct. 1792.

Wegen der gegründeten Klagen mehrerer Ländereys
besitzer im Fürstenthum Lüneburg, über den
Schaden und Nachtheil, der ihren Kornfrüchten durch
die übermäßige Anzahl der Feldtauben zugefügt wird,
ist hiedurch auf geschene Communication mit der Land-
schaft des Fürstenthums Lüneburg folgendes verordnet
und festgesetzt worden.



I. Soll künftig Niemand, es sey in den Städten und Flecken, oder auf dem platten Lande befugt seyn ausfliegende Feldtauben zu halten, der nicht wenigstens in einer Flur funfzehn Morgen eigene Länderey, jedoch Gartenland mit eingeschlossen, cultivirt, oder, wenn er kein eigenes Land besitzt, wenigstens dreyßig Morgen Land in Pacht hat, und zwar sollen auf jede funfzehn Morgen eigenes oder dreyßig Morgen Pachtland mehr nicht als vier Paar Feldtauben und so weiter, nach Proportion, zum Ausfliegen gehalten werden, und sollen die benachbarten Landbesitzer befugt seyn, denjenigen, welcher diese Anzahl überschreitet, bey seiner Obrigkeit dahin zu belangen, daß die Taubenflucht sofort auf die gesetzmäßige Zahl reducirt werde.

II. Ein jeder, der nach dem vorhergehenden §. überhaupt nicht weiter Feldtauben zum Ausfliegen halten darf, soll schuldig seyn, selbige binnen zwey Monaten nach Publication dieses Edictes abzuschaffen, und im Versäumungsfalle zum erstenmal mit zwey Rthlr. und wenn er sodann binnen 14 Tagen, nach gechehener gerichtlicher Denunciation, dem Befehl nicht gehorsamt, mit vier Rthlr. falls er aber auch dann binnen einer Frist von 8 Tagen der Verordnung nicht nachkömmt mit acht Rthlr. und Wegnahme der Tauben bestraft werden.

III. Falls jedoch die Freyheit Tauben zu halten bereits an einem oder dem andern Ort durch Verträge noch mehr als durch diese Verordnung sollte eingeschränkt seyn,



seyn, so hat es bey diesen Verträgen auch ferner sein Verbleiben.

IV. Wird dagegen alles Schießen oder Fangen fremder Tauben hiemit gänzlich und zwar bey Vermeidung einer Geldbuße von vier und zwanzig mgr. für jede geschossene oder gefangene Taube untersagt, welche Strafe auch von demjenigen erlegt werden soll, welcher überwiesenermaßen mit scharfer Ladung nach Tauben geschossen aber deren keine getödtet hat, und soll diese Strafe halb dem Eigenthümer der Tauben und halb dem Denuncianten zufallen. Im Fall aber der Contravenient die Geldbuße zu erlegen unvermögend seyn sollte, soll derselbe für jede 24 mgr. mit eintägiger Gefängnißstrafe belegt werden.

V. Anlangend die Untersuchung und Bestrafung der gegen diese Verordnung vorgehenden Contraventiosnen, so bleibet selbige denen Obrigkeiten, welche die völligen Niedergerichte besitzen, vorbehalten in so fern nemlich der Contravenient diesen Gerichten unterworfen ist, und sollen die erkannten Geldbußen, ausgenommen in dem im §. IV. bereits bestimmten Falle, halb der Obrigkeit und halb dem Denuncianten zufallen.

210.

Regierungs-Ausschreiben, wegen der ins Land kommenden Personen französischer Nation.
Hannover den 29sten Oct. 1792.

Mitteltst desselben wird, durch die gegenwärtigen Zeitumstände veranlasset, in Rücksicht der reisenden Personen



französischer Nation, die keine besondere ausdrücklich bestimmte Geschäfte in hiesigen Landen zu verrichten haben, und desfalls mit speciellen Certificaten versehen sind, folgendes verordnet und festgesetzt:

1) Sollen alle zu Fuß oder zu Pferde oder mit eigenem Spannwerk in das Land kommende Personen französischer Nation, auf welcher Route oder Weg es seyn möge, die nicht durch hinlängliche Certificate erweisen können, daß sie besondere ausdrücklich bestimmte Geschäfte hier im Lande oder in benachbarten Provinzen zu verrichten haben, um derentwillen sie die hiesigen Lande nothwendig passiren müssen, wes Standes sie seyn mögen, auch ohne alle Rücksicht, ob sie Pässe bey sich führen oder nicht, sofort mit der Eröffnung aus dem Lande zurückgewiesen werden, daß in weicerm Bestreungsfalle mit schärfern Mitteln gegen sie werde verfahren werden.

2) Den mit der Post oder mit Extrapost auf den ordinairn Postrouten in das Land kommenden Personen gedachter Nation, welche sich über die Verrichtung specieller Geschäfte in hiesigen Landen nicht hinlänglich legitimiren können, soll zwar die Durchreise durch hiesige Lande verstattet werden, jedoch lediglich unter der Bedingung, daß sie sich an keinem der zu passirenden Orter, länger als höchstens acht und vierzig Stunden aufhalten dürfen, und sind sie nach Verlauf dieser Frist von Obrigkeit wegen zur weitem Fortreise außer Landes anzuweisen, auch ist darunter unter keinerley Vorwand eine Ausnahme zu machen, es sey dann, daß
Krank



Krankheit oder ein sonstiger Unglücksfall ihnen die sofortige Abreise unmöglich machte, auf welchen Fall ihnen nach Beschaffenheit der Umstände, von Obrigkeit wegen eine jedoch nur höchst nothwendige längere Frist kann verstattet werden.

211.

Landesherrliche Declaration wegen des Gerichtsstandes der Leggebedienten. Hannover den 29sten Oct. 1792.

In Gemäßheit derselben sollen in causis personalibus, die auf den Dienst keine Beziehung haben, die Legge-Inspectoren unter der höhern Landes Collegiorum Gerichtszwange unmittelbar stehen, alle übrige Legge-Bediente aber den ordentlichen Untergerichten in erster Instanz unterworfen seyn.

212.

Regierungsausschreiben, das Tragen der weißen und bunten Cocarden betreffend. Hannover den 8ten Nov. 1792.

Hiedurch wird überhaupt sowohl Fremden als Einheimischen das Tragen weißer und bunter Cocarden, in so fern sie sich nicht durch erwanige specielle Dienstverhältnisse dazu gehörig legitimiren können, bey Zehn Rthlr. Strafe untersazet.



Verordnung des General-Postdirectorii in Betreff einiger Mißbräuche bey den Briefposten. Hannover den 20sten Nov. 1792.

Nachdem bemerkt worden: 1) Daß Wechsel, Originalobligationen, Banknoten, und dergleichen importante Brieffschaften vielfältig gar nicht, oder doch nicht nach ihrem Werthe und Gehalt, auf den sie verschließenden Briefen oder Brieffpacketern angegeben werden, wie die Königl. Posttax-Ordnung es gleichwohl mit sich bringet.

2) Daß nicht selten eine Parthey einzelner Briefe entweder in ein Packet mit umgewickelter Maculatur verpackt, oder auch in Schachteln gepackt, unter den falschen Angaben, daß sie gedruckte Sachen oder Sachen von geringem Werth enthalten, mit den Posten abgesandt werden, und ankommen.

So ist dadurch das Königlich-Churfürstliche General-Postdirectorium veranlasset worden, zu verordnen, daß:

a) die unterlassene Angabe des Werths der in Briefen, oder Brieffpacketern verwahrten Wechsel, Originalobligationen, Banknoten ic. nach Beschaffenheit der Umstände, vom Absender oder Empfänger mit der Bezahlung des doppelten taxmäßigen Brieffportos gebüßet werden soll; daß

b) derjenige, welcher mehrere Briefe auf eine versteckte Art, es sey in Packetern, Schachteln, oder wie es sonst geschehen mag, zur Bestellung an andere, oder zur Weiterbeförderung sich adressiren läßet, oder an



Jemanden in, oder ausser Landes selbst adressiret, das vierfache Porto für einen jeden einzelnen Brief erlegen soll; und daß auch

c) Umschläge und Couverte zu gedruckten Sachen, worauf jedesmal zu notiren ist, daß sie dergleichen enthalten, gar keine Briefe mit befassen sollen, maassen diese unter absonderlichen Couverten und Adressen ihren Lauf machen müssen.

Ein jeder hat sich hiernach nicht nur selbst zu achten, sondern auch seine auswärtigen Correspondenten allens falls davon zu benachrichtigen.

214.

Verordnung gegen die Ausbreitung und Vertreibung anstößiger Zeitungen, periodischen Schriften und fliegenden Blätter. Hannover den 24sten Nov. 1792.

Sie ist durch die Wahrnehmung veranlasset worden, daß an auswärtigen Orten Zeitungen, Wochenblätter, Journale, periodische Schriften, und andre fliegende Blätter und Aufsätze nicht nur eigends zu dem Zweck, um die Meinungen und Gesinnungen von Aufwiegelungen der Unterthanen, Verunglimpfungen der Obrigkeiten, und Umkehrung aller bürgerlichen Ordnung zu empfehlen und auszubreiten, verfasst und ausgegeben, sondern auch überdies ungefordert und unverlangt zur dringlicher Weise allenthalben herumgeschickt werden, um sie abzusetzen und recht bekannt zu machen. Ob man nun gleich von der ganzen Denkungsart und von der bewährten Anhänglichkeit der Unterthanen genug



versichert sey, daß sie dergleichen Grundsätze und Begirnen nicht anders, als um so mehr verachten und misbilligen können, je mehr auch schon die Erfahrung gezeigt habe, wie sehr damit unumaänqlich nicht allein das Wohl des Landes überhaupt, sondern ebenfalls der ganze bürgerliche Wohlstand vornehmlich, und die Privatsicherheit, Ruhe und Glückseligkeit eines jeden Einzelnen zugleich untergraben, und über den Haufen geworfen werde; so wird jedoch, damit solchen anstößigen und verderblichen Zudringlichkeiten und Versuchen durchaus gesteuert werde, hiedurch verordnet:

1) daß die Buchhandlungen, Buchdrucker, Colporteurs, Antiquarien und Commissionairs über all dergleichen Zeitungen, Wochenblätter, periodische Schriften, Journale, Brochüren und fliegende Blätter, die in der vorgedachten bösgesinnten Absicht geschrieben werden, nicht führen, noch annehmen, noch verabsolgen lassen, sondern, wenn so etwas ihnen zugeschickt wäre, ledialich solches an den ersten von der Obrigkeit des Orts einliefern sollen, von welchem darauf an das Geheimte: Raths: Collegium zu berichten, und dessen Verfügung darüber zu gewärtigen ist;

2) daß die Postämter und einzelne Postbediente, desgleichen die Zeitungs: und Intelligenzexpeditionen weder Bestellungen auf solche Schriften annehmen und besorgen, noch was ihnen etwa von selbst zugeschickt wird, ausgeben und verbreiten, sondern sofort grade an das Geheimte: Raths: Collegium einsenden sollen;

3)



3) daß überhaupt kein Diener, Unterthan und Eingefessener sich auf eine nahe, oder entfernte, directe, oder indirecte Art mit der Verschreibung, Ausbreitung und Divulgirung von der Art Schriften und Blätter irgend befassen solle und dürfe, vielmehr wird einem jeglichen auf seinen Huldigungs- und Diensteid zur Pflicht gemacht, wenn dergleichen an ihn adressirt, oder überschickt würde, solches sofort seinem Vorgesetzten im Dienst, oder seiner Obrigkeit, oder auch, wie ihm frey stehet, unmittelbar bey dem Geheimten: Raths: Collegio zur Anzeige zu bringen.

215.

Ausschreiben Königlicher Landesregierung das Verbot der Auf- und Vorkäuferey auch des Ausschüttens des Getraides betreffend. Hannover den 30sten Nov. 1792.

Obgleich mehrmals die Auf- und Vorkäuferey und das Ausschütten des im Lande erzielten Getreides auf den Dörfern und in den Flecken, die keine Stadtgerechtigkeit haben, gänzlich, in den Städten aber zum Wiederverkaufe auffer Landes ausdrücklich untersagt worden; und man vernommen, daß dergleichen verbotener Handel verschiedener Orten dennoch wiederum getrieben werde; so wird dergleichen Vor- und Aufkäuferey hiesmit wiederholend, bey unabittlicher Strafe der Confiscation des Getreides, und einer noch aufferdem, nach Beschaffenheit der Umstände, zu erlegenden Geldbuße oder zu erduldbenden Leibesstrafe verboten.

216.



Declaration Königl. Churfürstlicher Landesregierung, die Abänderung des monatlichen Fixi in den Fürstenthümern Calenberg und Grubenhagen betreffend. Hannover, den 11ten Dec. 1792.

Königliche Landesregierung erkläret in derselben, wie die an sie gerichteten Vorstellungen einiger Städte und Communen, und bekannt gewordne Wünsche mehrerer, welche auf die Abänderung des monatlichen Fixi gerichtet wären, sie bewogen habe, mit den Landständen darüber in Communication zu treten, und deren gutachtliche Vorschläge zu verlangen, wie und in welcher Maasse eine Aenderung in Ansehung dieser Auflage zu bewerkstelligen sey. Gleichwie nun die Unterthanen hierin einen wiederholten Beweis ihrer Landesväterlichen Sorgfalt für deren Bestes, und Aufmerksamkeit auf das, was zu ihrem Wohl gereichen könne, finden würden: also vertraue man zu ihnen, daß sie selbst ermessen würden, daß eine solche Veränderung einer sorgfältigen und reifen Ueberlegung bedürfe, wie der durch bey den Landescassen entstehende Ausfall zu decken, und diese im Stande erhalten werden könnten, sowohl die durch den Krieg als andre nachgefolgte Calamitäten verursachten Landeschulden abzutragen, als auch die übrigen ihnen obliegenden Ausgaben zu bestreiten. Die Obrigkeiten obgedachter Fürstenthümer hätten daher diese Betrachtungen, welche hinreichend seyen, alle

Wohls



Wohlgefunte zu beruhigen, den Unterthanen, denen sie vorgelesen wären, zu eröfnen und vorzustellen, und zweifele man nicht, die Unterthanen würden den Ausgang der über ihre Wünsche anzustellenden Berathungen gesziemend erwarten, und mit redlicher Abführung der zum Wohl des Landes aufgelegten und nothwendigen Abgaben fortfahren: widrigenfalls sie gegen Säumige, oder wann sich etwa einige ihrer Unterthanen Pflicht uneingedenk, der Ordnung zu entziehen gemeint seyn sollten, nach den bekannten Landesgesetzen mit den in Händen habenden Mitteln zu verfahren, und des hiers unter nöthigen Beystandes von ihr sich versichert zu halten hätten.

217.

Ausschreiben Königlicher Landesregierung an alle Städte, Aemter und Gerichte in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, die in der Untergerichtstaxe unbestimmt gelassenen Gebühren betreffend.
Hannover den 18ten Dec. 1792.

Als vorgekommen, daß in solchen Fällen, welche in der Untergerichts-Taxe übergangen und unbestimmt gelassen sind, von einigen Beamten und andern Unteroberkeiten höhere Sporteln genommen worden, als selbst die Taxe der Canzley, Ordnung anzusetzen erlaubet: so läffet man es zwar in Absicht solcher in der sonst gewöhnlichen Untergerichts-Taxe nicht bestimmten Gerichtsgebühren, vorerst bey demjenigen, was
des;



desfalls an jedem Ort die bisherige besondere Observanz mit sich bringt, als welcher darunter bis zu weiterer Verordnung überhaupt lediglich nachzugehen sey, in so fern interimistisch bewenden, als die observanzmäßige Summe sothaner Gebühren die in der Canzley Ordnung bestimmte Taxe nicht erreicht; Es wird jedoch dagegen zur unabweichlichen Regel hiedurch bestimmt, daß dergleichen in der Untergerichts Taxe unbestimmt gelassene Gebühren nie und in keinem Fall höher angesetzt werden dürfen, als die Taxe der Canzley Ordnung es gestattet.

218.

Königliche Verordnung für das Herzogthum Lauenburg, die doppelte Führung der Kirchenbücher betreffend. Hannover den 22sten December 1792.

Die kürzlich zu Siebenbäumen, Amts Steinhorst, erfolgte unglückliche Einäscherung des Pfarrhauses, wodurch zugleich die dasigen älteren und neueren Kirchenbücher ein Raub der Flammen geworden, und der durch einen solchen Verlust in mancherley Fällen dem Publico besorglich unwiederbringliche Nachtheil, hat veranlaßt, dem Beyspiel einiger angränzenden Provinzen zu folgen, und auf ein Mittel Bedacht zu nehmen, wodurch ein solcher Verlust auf hinreichende Weise für die Zukunft ersetzt, und jedem, der einer Bescheinigung aus den Kirchenbüchern des Herzogthums Lauenburg bedarf, solche mit der nemlichen Glaubwürdigkeit, als wäre sie

sie



ste aus einem verlohren gegangenen Kirchenbuche selbst gezogen, von dem Prediger sub fide pastorali ertheilet werden könne.

Es wird demnach hiedurch, nach gepflogener Communication mit Rittern und Landschaft verordnet und befohlen :

1) Daß jeder Prediger dieses Herzogthums jährlich ein genau mit dem Kirchenbuche übereinstimmendes Verzeichniß der in dem Jahre Gebornen, Getraueten oder Gestorbenen, und zwar, die herrschaftlichen Prediger an die Lauenburgische Regierung zur Aufbewahrung in der Consistorial-Registratur, die Prediger auf den Patronat-Pfarrren aber an das Patronat zur gerichtlichen Aufbewahrung einsende, und der Anfang damit vom 1sten Jenner bis ultimo Decembris des 1792sten Jahrs gemacht werde.

2) Diese Verzeichnisse sollen so beschaffen seyn, daß mit eben den Worten, die im Kirchenbuche stehen,

a) alle Getaufte nach ihren vollen bey der Taufe empfangenen Vor- und Geschlechts-Namen, mit den vollen Namen beyder Eltern, deren Bedienung oder Gewerbe, nebst den Namen und Gewerbe der Taufzeugen.

b) alle getraute oder verstorbene Personen, gleichfalls mit Vor- und Geschlechts-Namen, nebst Bemerkung ihres Standes und Gewerbes, endlich

c)



c) Ort, Jahr, Monat und Tag der Geburt, Taufe, Trauung, des Todes und der Beerdigung darinnen aufgeführt werden.

3) Die solchergestalt mit vollkommener Genauigkeit abgefaßte Auszüge sind mit der Ueberschrift:

Richtiges und vollständiges Verzeichniß der in dem Jahre vom 1sten Jenner 17 . . . bis dahin 17 . . . in der Pfarr: Gemeinde zu . . . Gebohrnen, Copulirten und Gestorbenen,

jährlich, und zwar von den herrschaftlichen Predigern zugleich mit den verordneten Geburts- und Sterbes Listen, an die Lauenburgische Regierung, von den Patronat: Pfarren aber den adelichen Patronis und Städtischen Magistraten einzusenden, nachdem jeder Prediger sie eigenhändig mit den Worten:

Dies sind die im nächstvergangenen Jahre von . . . bis . . . in meinem Kirchspiele getauften, copulirten und verstorbenen Personen, so wie solche in dem hiesigen Kirchenbuche von mir getreulich aufgezeichnet und beschrieben stehen, welches ich nach meinen Amts: Pflichten hiemit bezeuge. Locus . . . Dies . . . Mensis . . . Annus . . .

unterschrieben und besiegelt hat.

4) Ist bey den jedesmaligen Kirchen: Visitationen genau nachzufragen, ob diese Verordnung auch von allen Predigern gehörig befolget werde, auch in specie bey den Adelichen und Städtischen Patronat: Pfarren für die sichere Aufbewahrung gesorget werde, welches der zeitige Superintendent in seinen Visitations: Berichts

richten an das Consistorium zu bemerken hiedurch angewiesen wird. Weil aber

5) der ganze Entzweck dieser so heilsamen Verordnung nicht erreicht würde, wenn nicht auch zugleich für die Sicherheit der älteren Kirchenbücher gesorget wird, so hat ein jeder Prediger binnen der hiezu ausdrücklich nur bestimmten Zeit von zwey Jahren, von Auslassung dieser Verordnung anzurechnen, eine, wo nicht selbst eigenhändig geschriebene, doch mit seiner Hand und Siegel mit den sub. Nro. 3. enthaltenen Worten beglaubigte Abschrift der älteren und neueren Kirchenbücher die Gebornen, Getraueten und Verstorbene allein betreffend, so weit sie leserlich aus älteren Zeiten sind, gehörigen Orts, wie vorstehet, einzureichen, und damit solche nicht zum Theil unter dem Vorwande, daß sie unleserlich unabgeschrieben bleiben, so sind solche alte Kirchenbücher, bey der ersten Kirchens Visitation jeden Orts vorzulegen, um darnach die Unleserlichkeit zu beurtheilen.

6) Jedem Prediger wird hiemit verstattet, für diese Abschrift der bis zum 1sten Januar 1792 von ihm oder seinen Vorgängern im Amte geführten Kirchenbüchern, er mag sie selbst gefertigt haben, oder durch einen Copisten leserlich abschreiben lassen, wenn sie nur von ihm gehörig beglaubigt worden, für jeden, jedoch nicht weitläufig, geschriebenen vollen Bogen eine Vergütung von 4 Schill. aus dem *ærarario ecclesiæ* sich zu gute zu rechnen, und soll ihm solche bey der nächsten Kirchen-Rechnung, unter der Voraussetzung, daß das

(Annal. 7r Jahrg. 48 St.) M m bey



bey nichts begründetes zu erinnern ist, gut gethan werden, dahingegen von jedem die jährlichen Verzeichnisse vom 1sten Januar 1792 an ohnentgeltlich gefertigt und eingesandt werden müssen. Wobey

7) sämtlichen Predigern die Versicherung ertheilet wird, daß durch diese Abgebung der Abschriften aus den älteren Kirchenbüchern, und künftige jährliche Ablieferung der Extracte ihnen an ihren Gebühren für die zu ertheilenden Geburts, Copulations, oder Todten Scheine nichts entzogen, vielmehr solche ihnen lediglich verbleiben, auch fernerhin dergleichen Scheine unter keinerley Umständen oder Vorwand von irgend jemand, wer der auch sey, gegeben und ertheilet werden solle, als allein von dem Prediger des Orts, zu welchem Ende so wohl die Lauenburgische Regierung, wie die adelichen und städtischen Patroni, die eingesandten Abschriften verschlossen, in sichere Gewahrsam halten zu lassen haben, damit keiner, als bedürfenden Falls der Prediger davon Gebrauch machen könne.

8) Ereignet sich daher in Zukunft der Verlust eines Kirchenbuchs, so muß, ohne den Verlust desselben zu erwähnen, der geforderte Tauf, Copulations, oder Todten, Schein in gewöhnlicher Form, aus dem vorschriftsmäßig eingerichteten Duplicate, wozu dem Prediger unentgeltlich auf vorhergegangene Anzeige der Zugang zu verstaten, mit vollem Glauben ertheilet, auch das Kirchenbuch selbst daraus hergestellt, dahingegen auch, wenn etwa die Duplicate unglücklicher Weise verloren gehen, auf deren Herstellung unverzüglich gleicher Bedacht genommen werden. 9)



9) bey entstehender Feuers: oder anderer Gefahr
sämmliche Prediger, ihre Hausgenossen und andere
Herbeieilende sich vorzüglich die Rettung der Kirchens
bücher, so wie die Orts Obrigkeiten der immer beysams
men zu haltenden Duplicate mit möglichster Sorgfalt
angelegen seyn zu lassen.

219.

Ausschreiben Königl. Landesregierung, wegen
Ansetzung und Beschreibung der Gesellen
und Lehrburschen aus der dritten in die
fünfte Klasse der Quartal: Steuer. Hann
nover den 27sten Decemb. 1792.

Nach demselben ist auf gepflogene Communication mit
der Lüneburgischen Landschaft beliebt worden, daß für
alle Gesellen und Lehrburschen der ist zur dritten Klasse
der Quartal: Steuer gehörenden Handwerker, sie mös
gen bey dem Meister an den Tisch gehen oder nicht,
vom 1. Januar k. J. an, die Abgabe nach der fünften
Klasse entrichtet werde, jedoch solchergestalt, daß den
Meistern nach wie vor die Steuer für jene zu bezahlen
obliege.

220.

Erneuerte Verordnung wegen des den Unter:
thanen vorgestreckt werdenden Brodt: und
Saatkorns und dessen gesicherten Wiederbes
zahlung. Hannover den 31sten Dec. 1792.

Hiedurch wird, in Betracht des gegenwärtigen Auss
falles der diesjährigen Erndte, die wegen gesicherter



Wiederbezahlung des vorgestreckt werdenden Saats und Brodtkorns zuletzt unterm 6ten April 1790 erneuerte Verordnung *), wodurch „allen denjenigen, sie mögen „auswärtige, oder Landes: Eingefessene seyn, welche „mit Vorwissen, und auf Bescheinigung der Obrigkeit „desjenigen Orts, wo der Schuldner wohnet, den Untertanen im bevorstehenden Früh: Jahre Saatsfrüchte, „und bis zur nächsten Erndte Brodt: Korn, entweder „in Natura und ohne Uebersetzung der Preise, oder zu „dessen Anschaffung das benötigte Geld, vorstrecken, „vor allen andern Forderungen, sie seyn privilegirt „oder nicht, und insonderheit vor den Cammer: Klosters „auch Schatz: und Gutsherrn: Gefällen, wenn es auch „gleich mit den Schuldnern zum Concurso Creditorum kommen sollte, zur Wiederbezahlung, ohne Anforderung und Erlegung einiger Hülf: oder Gerichts: Gebühren, verholffen werden soll“ auch auf das nächstkünftige Jahr 1793 in ihrem ganzen Inhalte und nach gleichen Grundsätzen erneuert.

*) S. Annalen 5ter Jahrg. 25 Stück, S. 221.



II.

Anmerkungen zur Geschichte der Ca-
lenbergischen Landschaft, während ih-
rer Vereinigung mit den Lüne-
burgischen Landständen;

im gleichen

von der im Jahre 1392. errichteten Frie-
dens-Saate des Fürstenthums Lüneburg
und dem zu gleicher Zeit den Landständen
besagten Fürstenthums ausgefertigten
Bestätigungs-Briefes ihrer Rechte
und Freyheiten.

Von dem Herrn Licent-Commissair von Hugo.

Der Herr Vice-Canzler Strube macht in seiner Obser-
vat. de Statuum Provincialium Origine die Anmer-
kung: Es wäre thöricht, zu glauben, daß die freyen Stände,
von ihren erworbenen und unter den mächtigen sächsischen
Herzogen aufrecht erhaltenen Rechten was nachgegeben
hätten, als dieses große Reich in viele kleine Fürstenthü-
mer wäre verwandelt worden. Diese Anmerkung findet
auf unsere Landstände ihre völlige Anwendung.

Denn die Braunschweig-Lüneburgischen Länder mach-
ten einen Theil aus des vormaligen Herzogthums Sachsen



und die davon getrennet wurden, als sie Kayser Friedrich II. zu einem besondern Herzogthum erhob. Und ob zwar Otto Puer hiedurch die Herzogliche Gewalt über seine Unterthanen erlanate, so überschritt dieselbe doch nicht die denen Sächsischen Herzogen vorhin verstatteten Rechte in Ansehung ihrer Unterthanen. Es blieben demnach die Freyheiten und Rechte der Unterthanen unverändert; Und weil die Sachsen weder mit willkührlichen Auflagen beschweret, noch ihr Eigenthum ohne ihre Einwilligung durch Landesherliche Gesetze eingeschränket werden konnte; wie denn die Kränkung dieser Rechte die Veranlassung ertheilte, warum sie wider Kayser Heinrich den Vierten die Waffen ergriffen; a) So konnte demnach Herzog
Otto

a) Als der Kayser denen sächsischen Abgeordneten die bittere Antwort ertheilte: Cur sibi juxta conditionem natalium suorum, serviliter non servirent, nec de redditibus suis fiscalia sibi obsequia impenderent? so versammelten sich die vornehmsten derselben; Und als Graf Hermann von Catlenburg sie also anredete: Retinete manus a tributis solvendis retinete possessiones vestras liberas sicut liberas eas a parentibus vestris accepistis; So verbanden sie sich miteinander, wovon Lambertus Schafnaburg. ad A. 1073. folgende Nachricht ertheilet: Una omnium eadem voluntas eadem erat sententia, eamque dato et accepto vicissim sacramento confirmabant, male se mori, atque extrema omnia prius experiri, quam acceptam a parentibus libertatem per dedecus amittere. Als nun endlich der Kayser sich überzeugengete, daß er die Sachsen durch Gewalt um ihre Freyheit nicht bringen würde, so ließ er sich auf gütliche Tractaten ein, und gelobte ihnen: Castella sua destruire, depredationes amplius nullas exercere: in Saxonia Saxonum consilio (i. e. consensu) disponenda disponere nullumque extraneas gentis hominem, suis rebus agendis consiliatorem admittere, et sui expulsiōnem nunquam in alium vindicare. Diesem seht Bruno



Otto Puer und seine Nachkommen diese und andere Rechte ohne Zuziehung und ertheilte Einwilligung der Stände weit weniger in Ausübung bringen, als seine Nachfolger in spätern Zeiten zu thun vermogt hätten, weil zu damaligen Zeiten, da die Macht der Herzöge nur allein in der Landfolge bestand, die Landeshoheit annoch auf sehr schwachen Gründen beruhete. Weil aber von Alters her nicht allein dem Adel die Befugniß zustand, zu beurtheilen, ob die ihm angesonnene Landfolge nothwendig wäre; sondern auch die übrigen Stände wegen der ihnen angemutheten Bedürfnisse eben auch ihre Einwilligung zu ertheilen, angesprochen werden mußten: Und dann alles dieses die Zusammenberufung der Stände nothwendig machte; so ist es unstreitig gewiß, daß in dem Braunschweig;Lüneburgischen, seitdem dasselbe von dem Herzogthum Sachsen getrennet, und zum besondern Herzogthum erhoben ward, jederzeit Landstände gewesen sind, b) deren

Zu:

no in bello Saxon. apud Freherum in Scriptor. R. Germ. T. I. p. 110. noch hinzu: Rex haec omnia et his majora se facturum fidelissime promittebat. Daß auch die nachfolgenden Kayser dieser Zusage gemäß verfahren sind, ist aus den Anal. Hildesh. T. I. Script. Brunsv. p. 734. in folgendem zu ersehen: Henricus V. Ao. 1105. Goslarum venit ibique generale colloquium cum Saxoniae Principibus (den Landesherrn nach damaliger Art zu reden hodie die Landstände) habuit qualiter Dei adjutorio et eorum omnium consilio (i. e. consensu) sua deberet ordinare. Diese Zusage war der Verordnung Caroli Calvi in Edict. Pistenfi CXIX. gemäß, weil darinn versehen ward: Ut populus interrogetur de Capitulis quae in lege noviter additae sunt. Et postquam omnes consenserunt, subscriptiones et manufirmationes in ipsis Capitulis faciunt.

b) Die Benennung von Landständen ist erst in neuern



Zusammenberufung erfordert ist, wenn über dergleichen gemeine Landes-Angelegenheiten, worin die Fürsten einseitig nichts beschliessen konnten, einen Entschluß zu fassen, die Nothdurft erforderte. c) Man findet aber in der Geschichte Herzoges Ottonis Pueri und seines Sohnes auch Großsohnes Ottonis Strenui von den Landständen und ihren Gerechtsamen nur wenig aufgezeichnet, d) daß sie aber

Zeiten aufgekomen, sonst wurden sie von ihren Landesherrn *fideles nostri* genannt. In dem Anno 1287. zu Würzburg errichteten, und zu Speyer 1291. erneuerten Reichs-Absch. findet man zu Ende desselben folgende merkwürdige Verordnung: Was auch die Fürsten in ihrem Lande mit der Landesherrn (Landesstände) Rathe setzen und machend, diesem Landfrieden zu Beförderung, das mögen sie wol thun, und damit brechen sie des Landfriedens nit. Lehmanns Chr. Spir. p. m. 631.

c) Wenn in Urkunden der Zuziehung der Stände bey Entschliessungen über gemeine Landes-Angelegenheiten gedacht wird, so bediente man sich zwar der Worte *communicatio fidelium nostrorum consilio*. Daß in ältern Zeiten aber *Consilium* so viel als *Consensus* bedeutet habe, ist von Dufresne in *Glossario sub voce consilium* bewiesen worden.

d) Die in den Origin. Guelf. T. IV. p. 10. ex Archiv. Regio mitgetheilte Urkunde vom Jahr 1223. wodurch Henricus Palatinus seines Bruders Wilhelms einzigen Sohn Otto Puer für seinen rechtmässigen Erben und Regierungsnachfolger erkläret, ertheilet einiges Licht von der damaligen Verfassung; die Landstände werden darinn *fideles nostri* genannt und nahmentlich darunter begriffen, die *Ministeriales*, oder nach jetziger Art zu reden, die Ritterschaft, die *Burgenses* oder die Repräsentanten der Städte: Und die *Muricolae*, die auch sonst *Ingenui* und jetzt die Freyen genannt werden. Dieses beweiset, daß die *Ingenui*, gleichwie sie vorhin in den *Placitis comitum* erschienen, auch nachdem die *Ducatus* auch *Comitatus* erblich wurden, auch die Einz-

theil



aber zu damaligen Zeiten das Recht hatten, wenn der Landesherr unbeerbet verstarb, einen Nachfolger aus den nächsten Agnaten zu wählen, ist daraus zu erschen, daß die Grafen von Hallermund gegen Ottonem Strenuum, als derselbe noch unbeerbet war, Anno 1282. sich verbindlich machten, denjenigen als den rechten Landesherrn zu erkennen, den die Städte Lüneburg, Hannover und Lichtenberg wählen würden. Orig. Guelf. T. IV,

P.

theilung der Länder in Pagos ein Ende nahm, ihres Stimm-Rechts auf den Landes-Conventen nicht verlustig gegangen sind. Im Fürstenthum Calenberg werden sie nicht weiter zu Landtåaen berufen: allein in der Graffschaft Hoya und in mehrern Ländern machen sie noch jetzt einen besondern Stand aus. Weil die drey Classen der damaligen Stände wörtlich namhaft gemacht werden, ohne daß der Prälatur gedacht wird, so müssen demnach die Stifter und Klöster erst in spätern Zeiten unter die Landstände aufgenommen seyn. Daß dieses während der Regierung der ältern Lüneburgischen Linie geschehen, ist damit zu beweisen, weil in den Reversalibus, die von H. Ludewig der Lüneburgischen Landschaft ertheilet wurden, als er mit einstimmigem Rath der Stände von H. Wilhelm Anno 1355. zum Regierungs-Nachfolger ernannt ward, die Prälatur den Ständen zugezählet wird. Orig. Guelf. T. IV. p. 27, denn es werden daselbst nicht nur die Aebte, sondern auch die Pröbste oder Präpositi der weiblichen Klöster namhaft gemacht, welches beweiset, daß letztere, so lange ihnen verstattet ward, ihre Vorsteher selbst zu erwählen, und diese vermöge ihrer Erwählung, und nicht als Anfangs die Advocati nomine Principis, die Klostersgüter verwalteten, und den Bannum zu exerciren hatten, das Recht, in Comitiiis zu erscheinen, nicht streitig gemacht ist. Nachdem aber die Kloster-Amtleute an die Stelle der vormaligen Pröbste getreten, so können sie nicht weiter verlangen, auf Landtågen repräsentirt zu werden, indem die Kloster-Beamte nicht von ihnen, sondern vom Landesherrn bestellet werden und dessen Officiales sind.



P. 493. Diesem Rechte zufolge suchte nun auch Herzog Wilhelm die Einwilligung der Landstände, als er Herzog Ludwig von Braunschweig zum Mitregenten und Nachfolger im Herzogthum Lüneburg ausersehen hatte, und als diese erfolgte, so ward mittelst des Anno 1355. errichteten Vertrages von ihm versprochen, dem annoch jungen Prinzen gewisse Rätthe aus der Landschaft zuzugeben, die ihm bis zum erlangten dreißigsten Jahre in der Regierung beyrätthig seyn sollten. — Und als die Landstände diesem ernannten Nachfolger hierauf huldigten, so wurden mittelst des am Mittwoch St. Nicolai Tages 1355. ausgegebenen und von Pseffingern dem zweiten Theile seiner Verschwg. Lüneb. Historie T. 2. p. 66. imgleichen den Orig. Guelf. T. IV. Præfat. p. 27. einverleibten Freyheitsbriefes allen Prälaten, Aebten, Pöbbsen, Freyen, Dienstleuten, Rittern und Knechten in der Herrschaft Lüneburg und in den übrigen dazu gehörigen Landen, imgleichen den Rath und Bürgern in den Städten Lüneburg, Hannover, Uelzen, Lüchow, Dannenberg, Pattensen, Münder, Eldagsen, Neustadt, Zelle und den Reichbilden Winsen, Dalenberg und Bleckede alle ihre Rechte und Gewohnheiten, die sie von Altersher gehabt hatten, imgleichen auch alle und jede Stücke, die in denen von Herzog Wilhelm seinen Eltern und Voreltern ertheilten Privilegiis, Handvesten und Briefen enthalten, von ihm bestätigt.

Eine gleichmäßige Bestätigung aller Rechte, Gerichte und Gewohnheiten, die in den Privilegien, Handvesten und Briefen enthalten, ward vom Herzog Magno Tor.
qua



quato den Lüneburgischen Landständen, und des Landes, das dazu gehörete, Anno 1367. ertheilet. als er nach seines Brudern Ludewigs erfolgten Absterben von Wilhelmo auf ertheilte Einwilligung der Landstände zum Nachfolger der Regierung im Herzogthum Lüneburg war ernannt worden. Auffer dieser allgemeinen Versicherung gelobte erwehnter Herzog: Wenn nach Herzog Wilhelms Absterben das Lüneburgische und nach seines Vaters Magnus des ältern Tode das Braunschweigische ihm zufallen würde, sodann beide Länder zu ewigen Zeiten ungetheilt miteinander vereiniget seyn und bleiben, jedoch dieser Vereinigung phnerachtet dem Lüneburgischen das Drosken, Marschall, Schenken, und Cämmerer; Amt jederzeit verbleiben sollte. Es sollten auch die Stände nur dem Aeltesten huldigen, wenn derselbe zur Regierung tüchtig befunden würde, widrigenfalls die Fürstlichen Räte aus den nächsten Erben den tüchtigsten zu erwählen berechtiget seyn sollten. Wosfern diese aber wegen der Wahl sich nicht vereinigen könnten, alsdann sollte derjenige vor den rechten Landesherren erkannt werden, für den die Städte Braunschweig, Lüneburg, Hannover und Helzen sich erklären würden.

Von diesen den Landständen zuständigem Rechte, finden sich noch mehrere Beweisthümer: Anno 1366. versprechen Herzog Wilhelm zu Lüneburg denen Grafen Heinrich Gerhard und Ludolff zu Hallermund.

Störve oc Juncker Lodewig also dat he neenen echten Sonn hedde, den vse Manne de darto ghesat sind, vse Junkern Lodewyges Brödern koren to eynen Heren
der



der Herscop to Lüneborgk, de scölde alle desse Stücke holden 2c.

Als Herzog Magnus Torquatus in der Schlacht bey Leveste erschlagen ward, und seine ältesten beyden Söhne Friedrich und Bernhard mit beyden Sächsischen Herzogen Wenzeslaus und Albrecht sich verglichen und vom Kaiser den Landständen befohlen ward, zufolge dieses Vergleiches die Huldigung zu leisten, e) so erlangten die Landstände von jetztbenannten vier Herzogen, eine am Tage Simonis und Judä 1373. ausgefertigte und denen vorerwehnten fast gleichlautende Bestätigung ihrer Rechte, Geswohnheiten und Privilegien.

Und wie nach erfochtenem Siege bey Winsen die Herzoge Bernd und Heinrich mit gänzlicher Ausschließung der sächsischen Herren zur Regierung des Lüneburgischen gelangten, so ward der Landschaft von ihnen Anno 1388. am Tage der zwölf Apostel abermals ein Bestätigungsbrief ausgefertigt, worinn insbesondere versprochen wird:

1) Daß die Herzöge keine neue Burgschlöffer und Bestungen anlegen, noch einwilligen wollten, daß selbige von andern erbauet würden, es wäre denn eine Nothsache, und daß die Ritterschaft und Städte ihre Einwilligung dazu ertheilten. f)

2)

•) Durch diesen Vergleich ward der wegen der Succession im Lüneburgischen entstandene Krieg geendigt, wovon in diesen Annalen künftig eine umständliche Nachricht ertheilet werden soll.

f) Der Herr B. C. Strube in den Nebenst. T. V. 39. §. 13. macht hiebey die Anmerkung: die Schlöffer würden



2) Zu Rätthen neben der Ritterschafft auch andere Uederse Männer g) und dieselben nach Rath und Anweisung der Städte Lüneburg und Hannover zu erwählen.

3) Ihre Nachkommen zu verpflichten, daß sie geloben sollten und schweren, bevor sie die Huldigung verlangen würden, alle die in diesem Briefe enthaltene Stücke getreulich zu halten. h)

Im Jahr 1392, wurden von eben erwehnten Herzogen den Landständen ihre hergebrachten Rechte und Freyheiten von neuen bestätigt. Weil die eigentlichen Umstände, warum die Herzoge diese abermaligen Reversales von sich stellten, und warum nöthig zu seyn erachtet ward, dem vorherigem Gebrauch zuwider verschiedener Rechte beson-

den zur Räuberey sehr mißbrauchet, worüber sich insonderheit die Handlung treibenden Städte beschwerten. Um diesem Uebel vorzubauen, ließen die Herzöge ihre Rechte schmälern, indem sie 1388 und 1392. versprachen, keine Beste bauen zu lassen, oder jemand anders es zu gestatten, ohne Genehmigung der Ritterschafft und Städte.

g) Sonst werden sie auch Biderleute genannt, worunter redliche und geschickte Männer verstanden werden, weil ein Bidermann so viel bedeutet, als *Virum probum et utilem qui facit quod non solum sibi, sed et aliis expedit*. Wachter in Glossario sub voce Bidermann. Es ist also ganz irrig, wenn behauptet wird, daß in damaslihen Zeiten der Bürgerstand vom Fürstlichen Consilio gänzlich ausgeschlossen gewesen wäre.

h) Daß diese sub 1 und 2. bestätigten Rechte, Sächsischen Ursprunges sind, erhellet aus der den Sachsen vorhin gedachten ertheilten Versicherung Kayfers Henrici IV.



ders darinn zu erwehnen, den wenigsten bekannt sind; So ist aus der Geschichte damaliger Zeiten anzuführen, was eigentlich dazu Anlaß ertheilet hat.

Deutschland war zur Zeit des Faustrechts in einem verworrenen Zustande: Recht und Gerechtigkeit lag ganz darnieder, und weil bey dem Kayser kein Recht zu erlangen war, so suchte ein jeder sich selbst Recht zu verschaffen, so gut er konnte. Die Landeshoheit der deutschen Fürsten war damals noch nicht befestiget und ohne die Einwilligung und den Beystand ihrer Landstände, waren sie unvermögend, zum gemeinen Besten, und zum allgemeinen Ruhestande wirksame Mittel zu gebrauchen; die durch den Handel reich gewordenen volkreichen Städte, verließen sich auf ihre Ringmauren, so wie der Adel auf seine festen Schlösser sich verließ, und beide waren, bevor das Schießpulver erfunden ward, mehr durch List, als durch Gewalt zu erobern. Es war daher in damaligen Zeiten was gewöhnliches, daß einzelne Städte oder Edelleute Bündnisse aufrichteten, ihrem Landesherrn den Gehorsam aufagten und Feindseligkeiten wider ihn verübten. Diese Zerrüttung hatte eben auch in dem Braunschweig Lüneburgischen und besonders in dem Herzogthum Lüneburg während des wegen der Erbfolge mit denen Herzogen von Sachsen geführten langwierigen Krieges überhand genommen, und die Herzoge Bernd und Heinrich fanden für nöthig, nach dem Beyspiel mehrerer anderer Fürsten, durch eine mit ihren Landständen einzugehende Vereinigung oder sogenanntem Friedenssaate, den gebrochenen Landfrieden wieder
 hers



herzustellen. Es ward also eine Friedens: Saate i) Anno 1392. unter ihnen und sämtlichen Landständen errichtet, und nicht nur von erwehnten beyden Herzogen und allen Landständen, sondern auch von sämtlichen Bürgern im Lande feyerlichst beschworen. Beyde Herzoge bezeugen in dem zu Zelle am St. Matthäi: Tage 1392. darüber ausgefertigten Saate: Briefe, daß ihre das bey gehegte Absicht dahin gehe:

„Wo we vnß vnde vnse Herschop Lüneborgk vnde alle
„vnse Vntersaten to vollenkommenen Louen vnde to gan-
„zen Endragt zate vnde Brede alse vnß des mit Godes
„Hülpe mögelic wäre bringen megten.“

Und errichteten zu dem Ende mit ihren Landständen eine Vereinigung, wodurch ihre Untersassen bey Gnaden und Rechte zu erhalten und für Gewalt und Unrecht geschützt werden sollten. Damit aber alles, was zu künftigen Streitigkeiten unter Herrn und Ständen Anlaß ertheilen könnte, weggeräumt würde, so ward nöthig befunden, diejenigen Rechte, worüber Streit entstehen konnte, genau zu bestimmen; dieses veranlaßte, daß an eben dem Tage, da der Saate: Brief ausgestellt ward,
eben

i) Die Abschrift dieses Saatebriefes ist aus einem alten Copialbuche und die unter selbigem Dato ausgefertigten landesherrlichen Reversales nach dem Original der Liebhaberschen Deduction wider das Kloster St. Michaelis zu Lüneburg in puncto Jurisdictionis omnimoda pag. 168 bis 186. eingerückt. Von dieser Friedenssaate und dem hiernächst gedachten Landes: Privilegio ertheilt das Chronicon Lüneb. T. III. Ser. Brunsv. p. 190. ausführliche Nachricht.



eben auch vorerwehnte Reversales ausgefertigt wurden, wodurch nebst mehreren darinn ertheilten Versicherungen, die Herzoge gegen ihre Landstände sich verbindlich machten:

- 1) Die Herrschaft Lüneburg, mit allen ihren Zubehörungen, so viel an ihnen ist, vor Krieg und Ueberfällen zu bewahren.
- 2) Keine neue Schlösser oder Vestungen zu bauen, k) noch an jemand zu gestatten, selbige anzulegen, es geschehe denn nach Anweisung der darüber ausgestellten Briefe.
- 3) Alle und jede innerhalb Landes bey ihren Privilegien, Briefen, Gerechtsamen, Freyheiten und Gerichten, besonders aber
- 4) Die Prälaten, Ritterschaft und Freyen, bey ihren Soh Höltings, und Freygerichten, auch allen ihren andern Rechten geruhig zu lassen.
- 5) In sothanen Gerichten keine Soh; und Holz;Grevn zu bestellen oder selbige zu entsetzen, noch sie zu behindern, nach den hergebrachten Rechten und Herkommen zu richten.

6)

k) Schlösser und Burge sind in Sachsenland schon vor Caroli M. Zeiten gewesen. Neue Schlösser und Vestungen, die ohne des Königs Erlaubniß angelegt waren, hat das Edictum Piltense Caroli Calvi A. 865. ad Baluzium T. II. p. 195. wieder abzuthun befohlen: in verbis

Mandamus ut quicumque istis temporibus castella et firmitates et hajas sine nostro verbo fecerunt, Kalendis Augusti omnes tales firmitates disfactas habeant, quia vicini circum manentes ex inde multas deprædationes et impedimenta sustinent.

- 6) Die Unterthanen und ihre Güter mit keinerley Beden und Schakungen zu belegen, nur allein der Herrschaft eigene Meyer und Leute davon ausbeschieden. 1) Auch
- 7) nicht zu gestatten, daß von den Herrschaftlichen Amtleuten und Dienern einigerley Sammlungen in den ritterschaflichen Dörfern oder bey Bürgern vorgenommen würden, es geschehe denn mit ihrer Einwilligung.
- 8) Niemanden zu gestatten, gegen die Prälaten und Ritterschafft wegen einiger Verschuldung thätig zu verfahren und sie desfalls vor niemand anders als allein bey dem Landesherrn zu belangen. Wie denn auch
- 9) Derselben Diener, Gesinde, Meyer und eigene Leute nirgends anders als für ihren Herrn zu Recht stehen sollten.
- 10) Die Zölle und Geleite nicht zu erhöhen, auch keine weiter anzulegen.
- 11) Die Ritterschafft an Aufgrabung und Bestigung ihrer Landwehren, wie auch deren Auf- und Zuschliessung nicht zu behindern. Hiernächst sind auch

12)

1) Die Ursache, warum die Herzoglichen eigenen Leute und Meyer davon ausgenommen wurden, war diese, weil in damaligen Zeiten die Bauren kein Erbrecht an den Höfen hatten: Wenn also die Herren ein mehreres von ihnen forderten, so war es keine Schakung, sondern ein erhöhtes Dienstgeld. Hrn. B. C. Struben Mebenst. T. 5. Abth. 39. §. 13.

(Annal. 7r Jahrg. 46 St.)

N n



12) Die ritterschaftlichen Gerechtsame nicht nur wegen der zwischen Deister und Leine befindlichen drey Hohgerichte zu Gerden, auf den Horn bey Patensen, und zur Horst, in deren Besitz die Ritterschaft besagten Landes dero Zeit sich befand, wie auch wegen der adelichen Gerichte zu Ahlen und Wahlingen bestätigt: m) sondern es wird auch

13) Die Versicherung ihr ertheilet, daß wenn auf denen in dem Bezirk der Herzoglichen Gerichte belegenen adelichen Gütern, freye Leute, Kloster- und Kirchleute sich zu wohnen begeben, oder auch mit des Adels eignen Leuten vermengt seyn würden, so sollte alsdenn den Inhabern dieser adelichen Güter der Schutz über dieselben ohnbenommen seyn und bleiben.

Dieses Landes-Privilegium ward an selbigen Tage aufgefertiget, da der gemeine Saate-Brief von den Herzogen und ihren Landständen vollenzogen ward. Und ob zwar derselbe in Ansehung der erstern mancherley Bedingungen ent

m) Von diesen drey Hohgerichten ertheilet die historische Nachricht von der vormaligen Gerichtsbarkeit im Lande zwischen Deister und Leine im 1sten Stück des 4ten Jahrganges dieser Annalen, Nachricht.

Sowol Hannover als auch das Land zwischen Deister und Leine nebst denen ihm incorporirten Grafschaften waren damals mit der Lüneburgischen Landschaft verbunden, und das Lüneburgische Privilegium von 1392. findet sich im Original in dem Hannoverschen Stadt-Archiv, daher es keinen Zweifel zuläßt, daß dieser Theil des jetzigen Fürstenthums Calenberg damals eben der Rechte sich zu erfreuen hatte, die den Lüneburgern mittelst des Landes-Privilegii von 1392. bestätigt sind.



enthält, die zu jeßiger Zeit und bey gegenwärtiger Verfassung höchst ungerecht scheinen mögten; so verschwindet jedoch dieser von dem Königl. Cammer-Anwalt der Lüneburgischen Landschaft in seiner Deduction pro jurisdictione omnimoda gegen das Kloster St. Michaelis zu Lüneburg gemachte Vorwurf gänzlich, wenn man in die Geschichte damaliger Zeiten und anderer deutschen Staaten zurückgehet. Denn es war damals nicht ungewöhnlich, daß die Landesherrn mit ihren Unterthanen dergleichen Saaten errichteten, zu deren Vollstreckung gewisse Saaten-Richter ernannt wurden, welche die unter den pacificirenden Theilen entstandenen Streitigkeiten entschieden, und deren Aussprüche auch die Landesherrn sich unterwerfen mußten: wie es denn eben auch zur Zeit des Faustrechts nicht außerordentlich zu seyn schien, wenn die Landstände auf den Fall, daß die Landesherrn ihre Rechte zu kränken versuchen würden, sich die Befugnisse vorbehielten, sodann mit ihren Schlössern und Gütern sich untereinander zu vereinigen und gemeinsam gegen ihre Landesherrn zu agiren, ohne dieserwegen besorgen zu dürfen, eines Ungehorsams beschuldiget zu werden, daher es nicht zu bewundern ist, daß durch den Anno 1392. ausgefertigten gemeinen Saaten-Brief die Lüneburgischen Landstände nicht allein diese Befugniß ebenmäßig sich ausbedungen; sondern auch selbigem zufolge aus der Ritterschaft bey dem Deister, Leine und Aller fünfse, aus der Lüneburgischen Ritterschaft drey, aus dem Rath zu Lüneburg viere, zu Hannover zwey, und von Helgen zwey, zu Saaten-Richtern ernannt wurden.



Es wurden auch die Herzoge zum Einlager zu Hannover verbindlich gemacht, wenn durch ihre Amtleute jemanden Unrecht geschehen, und nach dem Ausspruch der Saate; Richter binnen vier Wochen keine Besugthuung geleistet würde. *)

Denn es war bey Schuldverschreibungen in damaligen Zeiten ganz gewöhnlich, daß die Fürsten gegen ihre Gläubiger zum Einlager (Obstagio) sich verpflichteten: Und die in Scheids Nachricht vom hohen und niedern Adel p. 153. eingerückten Urkunden ergeben, daß eben

*) Das Einlager geschah also: Es machte sich der Schuldener anheischig, daß er, wenn zur bestimmten Zeit er nicht bezahlen würde, er sich in das vom Creditore vorgeschriebene Wirthshaus mit einer gewissen Anzahl Leuten und Pferden einlegen, und daselbst auf seine eigene Kosten so lange köstlich leben wolle, bis er bezahlen würde. Große Herren konnten sich des ausgelobten Einlagers dadurch, daß sie ihre Vasallen in die Herberge schickten, entledigen. Der Grund hievon war, daß der Debitor durch die großen Kosten, die der Eintritt verursachte, sich sollte abschrecken lassen, die Bezahlung nicht zu verzögern; denn er mußte nicht nur für sich gut leben, sondern auch jeden, der ihn besuchte, herrlich bewirthen. Daher ist die Paroemie entstanden: Giftil Mahl, prächtig Mahl. Wenn die Zeit des Einlagers heranrückte, mußte der Creditor gegen den Debitorem erst seines Rechts sich bedienen, und entweder gerichtlich oder vor Zeugen die Bezahlung fordern. Dieses ward die Leistmahnung genannt. War diese vergeblich, sodann mußte der Debitor sogleich zum Einlager einreiten. Das Wirthshaus mußte aber seinem Stande angemessen und auf deutschen Boden gelegen seyn. Wievol das Einlager im R. Abschn. A. 1648. gebilliget ist, so ist es doch außer im Holsteinischen nur noch in wenigen Provinzen gebräuchlich, und auch allda sehr eingeschränket, besonders wegen der Schmauserenen. Cassel vom Recht des Einlagers nach Bremschen Statuten und Urkunden im 2ten Bande Bremsch. Beyträge.



eben diese Herzoge Bernd und Heinrich gegen die von Bartensleben und Weverling, ja selbst Kayser Carl IV. gegen einen Bürger aus Speyer zum Obftagio sich verbindlich gemacht haben: daher Herr Scheid die Anmerkung hinzusetzet: die Fürsten hätten damals aus dergleichen gewöhnlichen Bevestigungen einer Handlung sich eben so wenig gemacht, als wenn jetzt ein Fürst in seiner Cammer; Obligation einem seiner Unterthanen seine Cammergüter zur Sicherheit verschriebe. Es war demnach eben auch diese dem Saate; Briefe eingerückte Bedingung nichts ausserordentliches.

Es ward auch diese Saate vom Kayser bestätiget, und von sämtlichen Saatesleuten Anno 1394. mit dem Markgrafen von Brandenburg und einigen von ihnen, eben auch mit Herzog Otten von Göttingen zur Beschützung derselben, Bündnisse errichtet. Denen Herzogen fiel es demnach sehr schwer, die Aufhebung derselben zu bewürken.

Obgleich der durch Kayser Maximilian in dem ganzen deutschen Reiche errichtete Landfrieden und das errichtete Cammergericht die durch die Saate festgesetzte Selbsthülfe unnöthig machte: und weil die Städte der Aufhebung derselben sich widersetzten, so ist es durch Beystand des Adels Anno 1519. den Herzogen erst gelungen, dieselbe völlig aufzuheben. Die desfalls wegen der Stadt Hannover erlassene Abolutions-Acte ist von Herrn Grupen seinen hannoverschen Alterthümern p. 18.



wörtlich eingerückt. n) Diese Aufhebung erstreckte sich aber nicht weiter, als nur auf den beliebten modum custodiendæ pacis, nicht aber auf das vorhin erwähnte Landes-Privilegium vom Jahre 1392. und die darinn bestätigten Rechte, die dieser Aufhebung ohnerachtet bey vollen Kräften blieben.

Wie sorgfältig die Herzoge gewesen sind, die durch dieses Landes-Privilegium den Ständen gethane Zusagen zu erfüllen, ist aus der Anno 1424. geschehenen Zerstörung der Baste Wilkenburg zu ersehen. Diese war von Heineke von Alten und seinem Vater erwähnten Privilegio zuwider, ohne vorher ertheilte Einwilligung der Stände erbauet, und aus selbiger Feindseligkeiten gegen den Hannoverschen Stadtschreiber und einige Bürger verübet worden, daher der Rath zu Hannover von Herzog Bernd zu Lüneburg beehrte, daß sie niedergerissen werden sollte.

Ob nun zwar dem Herzoge das Oefnungsrecht wegen der Wilkenburg von Heineke von Alten versprochen ward, dieser auch auf Verlangen des Herzogs gutwillig verstattete, daß der herzogliche Joigt Hermann von Stempene Besitz davon nahm, so ward sie doch nach Verlauf von acht Tagen dem Rath zu Hannover überliefert, der sie auf Geheiß des Herzoges von
 Grund

n) Die Abolitions-Acte der Lüneburgischen Landschaft ist vom Herrn Scheid der Borrede zu seinem Codice Diplomat. p. 91. einverleibet. Sie ist ausgefertigt to Lüneborg vpp der Schryuerie Bestein hundert in negens teinden jahr Sonnabends na exaltat. Sancte Crucis.



Grund auß zersthören ließ. Dieses und auf was Weise die von Alten Anno 1429 durch die Vermittelung Herzog Wilhelms des Sieghaften zu ihrer Entschädigung gelanget sind, ergeben folgende drey annoch ungedruckte Urkunden.

Van G. Gn.: wy Berend Hertzog to Brunswigh vnde tho Lüneborgh bekennen in desen Breue vor als ween; dat Her Heyneke van Alten vns geandwordet heft syen Beste Belkenborgh vnd also wy de inne nosmen hadden, vnde dar vppe hadden vnser Boghed Hermann van Stempene bouen Achte daghe, do antworde wy de vnser leuen Getruuen deme Rade tho Hannouere vnde beuolen dme, dat se dat also bestelden, dat de Beste by queme, also se erst künden, wente de Beste vns dar vnliedelic was, vnde Her Henneken Bader vnde he de Beste dar buvet hadden weder vnser vnde vnser Landes willen vnde Wülbord vnde wy versogheld hebben vnser Prelaten, Mannen vnde Steden: dat wy nemande stadde willen einge Beste tho Buvende in vnser Herschop one tho des Landes nuth vnde Noth willen vnde na Rad vnde myt Wulborde der Manschop vnde der Stede in vnser Herschop, vnde van dersuluen Beste vorbenomet, wy vnse Land vnde Lüde mochten hebben komen tho groten schaden, Vnde wes de van Hannover vorbenomet an der Beste gedan hebben dat de by is, dat hebben se dan van vnser hetens wegene, vnde wy stan dn des to, vnde willen se des benemen, desen tho tūgnisse hebben wy vnse Inghes segeln gehenget heten an dessen Bress Scheuen na Godes



Vord verteyn hundert Jar darna in deme veer vnde twintigsten Jare. Ekto mihi

Anno 1429.

By Wilhelm vnd Hinrick van G. G. Hertogen to Brunsw. vnde Lüneb. Hans Horenborg to Brunswig vnde Johann Schellepeper to Lüneborg Borgermestere, gekornen Richtern unde Schedeslude in den Saken twischen dem Strengen Hern Heineken van Alten Niddern, Werner van Alten synen Wadern Hern Mertine van Alten synen Brodere, Dohinher to Mynden, eren frunden vnde Knechten, vnd de Welkeborgh dat de gebroken ward, Brand vnd Gewalt Vort mer umbkoste, teringe, Arbeyd und scaden de de er genanten van Alten ere Bründe vnd Knechte vmb de Welkeburg gedan, vnd daranne geleden hebben, wer vnd wat de weren benomend vnd vnbenomend van der sülueen Welkeborg; Aff ene syd den ersamen Borgermestern, Radmann vnde Borgeren der Stadt Hannover vnd oren Boruaren, vmb de Schicht myd Rosleue van der Nienstad synen Knechten, vort vmb des Rades van Hannover Scriuergeld dat öme genamen ward, der Borghere van Hannover afgesette Gädere vredebrake, teringe, Koste vnde scaden de de Rad van Hannover dars umb geleden hebben, wat de syn benomend vnd vnbenomend, Aff ander Hälft na woll bedachten inode vnd rypen vorhandelten Rade segge wy endredichlicken twischen den ergenannten partyen thor fründscop aldus, dat de ergenannten Borgermester vnd Radmanne der Stadt Hannover bene vorbenomenden Hern Heineken van Alten Niddere tho syner, synes Waders vnd Broders behof vor de sake



sake vmb Welkenborg, scaden, gewalt, koste vnd teringe
ghuen vnde tho dancke entrichten scullen, bynnen Has
nouer Beerhundert Rinsche Gulden gudes Geldes vnde
rechter wicht twischen hier vnde Wynachten engest kos
mende vnbekummert und sänder lenger vertogh. Vnd
damit scollen de Rade von Hannouer ere Borghere vnd
nakomelinge quid ledig vnde los wesen vnde bliuen to
ewygen Tyden, van allen Anspraken der ergenannten
van Alten, erer eruen Bründe vnd Knechte nemelken
van de Welkeborg brande, gewalt teringe koste vnde
scaden, dar de van Alten vorbenomend ere eruen
fründe vnde Knechte jnigerleye wys vpp saken vordere
este manen möchten in thokomenden Tyden vpp den
Rad van Hanouer ere Børgere edder Nakomelinge.
Bortmer und Roluen van der Nienstadt syne Knechte
des Rades van Hanouer Scriuergeld dat ome genomen
ward, ere Børgere afgesettete Gūdere vredebrake teringe,
koste vnde scaden vorbenomend, da de Rad van Has
nouer de van Alten vorbenomend, vimme sculdigede in
der Ansprake, schall de Rad to Hanouer de van Alten
ere eruen vnd fründe erlaten, vnde des ergenanten Rols
ves Knechte, vnde de Børgere to Hanouer de eren Gū
dern affgesed weren vergendogen vnde eren scaden leggen
verdal, vnde dat de van Alten ere eren Bründe vnde
Knechte darvon in tokomenden Tyden enen manyge eds
der Ansprake liden dōruen. Vnde de twe Stedden de
de van Alten binnen Hanouer hebben scullen se vnde
ere eruen also vrigh beholden alse on de van eren eldern
geeruet syn, wolden se de stedden bebwaren, so scullen se



mürstein, backstein vnd Kalk van den van Hanouer kö-
pen und betalen, ließ andern to Hanouer, Vnde hier-
mede scüllen alle vorbenomend vnde vnbenomende sake
zwischen den ergenomeden partyen eren eruen Nakomes-
lingen Bränden vnde Knechten tho enen ganzen ende
früntlichen gescheden gewesen. Tho merer Tuchnisse deser
vnsrer scheding hebbe wy Wilhelm vnde Hinrick, Hertog-
gen tho Brunsw. vnde Lünebotgt Hans Horenborg vnd
Johan Schelepeper vnse Insegel wittiken vor dessen
Breff gehengen laten. Seuen vnde geschen to Hanouer
vpp den Radhuse darsülues na Godes Bord Dusen-
deerhundert darna in den negen und twintigsten Jare
am St. Clementis des hilligen Mertelers Daghe.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Jck Heyneke van Alten Riddere bekenne in deszen
Breue vor als weme, dat ick vor Wernere van Alten
mynen Vaders vor my vnde Hern Mertene mynen
Brodern Dombhern to Minden also ick der vorgenann-
ten mynes Vaders vnde Bröders da vulmechtig to bin:
Myd wolbedachten mode vnde ghuden erigen Willen als
lexley Ansprake vnde sculde de de ergenannten myn
Broder vnde ick, van vnser vnde vnser Brände wegen,
bette an dessen Daghe innigerley wyse gehad hebben, ed,
der noch hedden, tho den Ersamen Borgermestere Rad-
mannen vnd Borgeren tho Hanouer vnde uren Voruah-
ren van Welkenborg, vnde alles scadens, Kosten vnde
teringhe vnde walt (Gewalt) wegen de wy vnde vnse
Brände dor jenigerley wyse dinne dan, edder leden heds-
den, genzliken vor vns vnde vnse eruen gesath hebben
bey



bey de Irlichgeden Vorsten vnde Hochgeboren Hern,
Hern Wilhelm vnde Hern Hynricke Hertoghen to Br.
vnde Lüneb. vnse gn. Hern in Brüntschoep to vorsche-
den, vnde by de erfame Hanse Horenborge to Bruns-
wigh vnde, Johanne Schellepepere to Lüneborgh Vor-
gemestere gesath hebbe vnde hebbe in Craft deses Bre-
ues was de ergenannten Hochgeboren Vorsten vnde Hans
Horenborg vnde Johan Schellepeper darvonne twischen
dem Rade van Hannouere dren Vorgern vnde vorvaren,
mynen Vatern, mynen Broder vnde my vnde vnser
eruen vor vründschop setten, da will ick myn Vater vnde
myn Brodere vnde vnser eruen schüllen vnde willen alle
sänder insaghe vnde weddersprake genzliken holden an
ghuden truwen. Unde ik Heineke vorbenomet verpflich-
tige my in düssen süluen Breue, dat ick der ergenanns-
ten mynes Vaders vnde Broders Vulford vnde willen
vor se vnde ere eruen hier tho vnde dren Insegelen den
ergenannten Vorgemestere vnde Radmann bynen verteyn-
nachten na giffet deses Breues negest folgende in der
Stadt Hanouer schicken will. Alle desse vorbenomenden
stücke sammend vnde besünderen loue ick Heineke Alten
vorscreuen vor my, mynen Vater vnde Broder, vnde
vnse Eruen, stede vnde vnverbroken den ergenannten
Vorgemestere vnde Radmann vnde dren Nakomelinghen
an ghuden truwen wol to holdende, des tho merer rüch-
nisse hebbe ick Heineke myn Insegeln ghehenget an des-
sen Breff, Gheuen nah Godes Vord Verteyn hundred
Jar dar na in den Negen vnd twintigsten Jare an S.
Clemens Daghe des hilgen Wertelers.



* * *

Es würde überflüssig seyn, der zwischen den Herzogen und den Städten dieser Saate wegen entstandenen Handel hier zu erwähnen, weil selbige mit der Geschichte der Landstände zwischen Deister und Leine keine Gemeinschaft haben. Aus demjenigen aber, was von dem durch diese Friedenssaate angeordneten modo custodiendæ pacis angeführet ist, ersiehet man, daß zur Zeit des Faustrechts die Freyheit der Landstände die landesherrliche Gewalt überwogen habe: daher es nicht zu verwundern ist, daß fast alle und jede Regierungssachen damals auf die Landtage gebracht, und daselbst von den Landständen entschieden wurden, oder wenn ohne ihr Zuthun, von den Landesherrn einige Verfügungen gemacht waren, diese ihren Ständen auf Landtagen davon Rechenschaft geben mußten.

Dieser ausgearteten Freyheit der Stände sind aber durch den befestigten Landfrieden gebührende Schranken gesetzt: und nachdem der miles perpetuus errichtet, dessen Erhaltung dem Lande zum Theil durch Reichs- und Crays-Schlüsse auferleget ist; so sind denen Landesherrn die Mittel in Händen gegeben, ihre Landstände im Respect zu erhalten, wenn sie ihre Rechte über die gebührenden Schranken auszudehnen sich ermächtigen wollen.

Es würde also unvernünftig seyn, wenn man alles und jedes, was zur Zeit des Faustrechts aus Ohnmacht der Regenten den Landständen zugestanden werden mußte, noch jetzt für wohlervorbene Landschaftliche Gerechtsame erklären wollte. Man würde aber auf der andern Seite eben auch zu weit gehen, wenn behauptet würde, daß die
Land



Landstände diejenigen Rechte, die ihre Zugehung zu ein und andern Regierungsgeschäften erforderlich machen, zur Zeit des Faustrechts gewaltsamerweise an sich gerissen hätten, indem das Gegentheil davon satzsam zu erweisen ist. Und wofern dieses sich also verhielte, so würden selbige bey angewachsener Macht der Landesherren weder durch erscheilte Reversales von neuen bestätigt, noch bey entstandnem Widerspruch die klagenden Stände von den Reichsgerichten dabey geschützet seyn. Jedoch lehret es die Erfahrung, daß in verschiedenen Ländern die Stände an diesen Rechten merklichen Abbruch erlitten haben. o) Daher gereicht es unsern Durchlauchtigsten Landesregenten zu einem vorzüglichen Ruhm, daß Sie die von Ihren Durchl. Vors

o) Der Herr Geh. Justizrath Pütter macht in dem Viten Ventrage zum deutschen Staats- und Fürstenrechte T. I. p. 128. hierüber folgende richtige Anmerkung:

Seitdem der Landfriede den Landständen die Selbsthülfe aus den Händen gewunden hatte, liefen ganze Landschaften Gefahr, in ihren Vorrechten über die sich nach bloßen Herkommen leicht allerley Streit erregen ließ, nach und nach untergraben zu werden, wenn sie nicht in Brief und Siegeln festere Stützen als in bloßen Herkommen zu erlangen suchten. Die mehrsten Landes-Grundgesetze, die jetzt fast in allen deutschen Ländern unter den Namen Recesse, Abschiede, Reversalien bekannt sind, haben deswegen erst seit dem Ende des XVten Jahrhunderts ihren Anfang genommen. Ob man gleich sehr irrig schließen würde, wenn man deswegen auch die Landstände und deren Vorrechte selbst nicht für älter als von selbigen Zeiten halten wollte; so wird es aber auch begreiflich, wie es einige Länder giebt, die vielleicht ehedem Landstände mit eben den Vorrechten wie andere Länder gehabt haben, und jetzt nicht mehr haben, wenn sie nicht mit gleicher Vorsicht für die Erhaltung ihrer Gerechtsame besorget gewesen sind.



Vorfahren successive bestätigten Gerechtsame ihrer Landstände zu kränken nie gesucht, vielmehr von Zeit zu Zeit durch besondere mit ihnen errichtete Verträge, selbige noch mehr befestiget haben. Ich beschliesse diesen Abschnitt mit folgender gegründeter Anmerkung des Herrn Vicesanzler Struben.

Ich glaube nicht, daß die mehrsten deutschen Landstände sich wieder in die Umstände, worinn ihre Vorfahren waren, zu wünschen Ursache haben; das größere Ansehen und die mehrern Vorrechte mußten sie gewiß mit dem Verlust der Ruhe und des Friedens theuer bezahlen. Niemand war einen Augenblick des seinigen, ja seines Leibes und Lebens versichert, da man anjehet vielmehr des Friedens genießet. Auch diejenigen, die bey den Landschaften vormals am meisten zu sagen hatten; gelangen heutiges Tages zu den wichtigsten Aemtern, und haben also auf solche Weise gleichfalls Theil an der Regierung. Nebenst. T. II. Xte Abhandlung S. 26. in fine. *)

III.

*) Als nütliches Material für Ausleger des eben angeführten, wird es passend seyn, hier noch dem Herrn Geh. Justizrath Pütter einige Worte zu entlehnen. Dieser mit den Vorzügen und Gebrechen der höchst verschiedenen Verfassungen einzelner deutschen Provinzen so vertraute Gelehrte, urtheilt über den Werth der Landstände folgendermaßen:

„Freulich läßt sich der mögliche Fall gedenken, daß
 „eine aus Eigensinn versagte landschaftliche Einwilli-
 „gung eine oder andere gemeinnützige Anstalt zurück-
 „halten könne. Aber ob der Fall nicht häufiger zu be-
 „sorgen sey, daß wo Landschaften nichts zu sagen ha-
 „ben, willkührliche Auflagen und despotische Gesinnun-
 „gen eines Landesherrn oder Ministers ein Land zu
 „Grunde richten können, ist eine andere Frage. Es
 „fehlt



III.

Von der physikalischen Beschaffenheit der Herzogthümer Bremen und Verden.

Von dem Herrn Amtmann Scharf zu Osterholz.

I n n h a l t.

- | | |
|-----------------------------------|---|
| §. 1. Clima. | §. 6. Mineralien, Fossilien,
Petrefakte. |
| §. 2. Fruchtbarkeit. | |
| §. 3. Von den Torfmooren. | §. 7. Gesund- und Sauer-
brunnen. |
| §. 4. Gebürge und Thäler. | §. 8. Von Ebbe und Fluth. |
| §. 5. Waldungen und Ge-
hölze. | §. 9. Von dem schwimmen-
den Lande. |

§. 1.

Das Clima ist, überhaupt genommen, mehr kalt als warm, und eben der Annäherung dieser Provinzen an den

„fehlt zwar nicht an Beyspielen, daß übel gesinnte Mi-
„nister auch in Ländern, wo noch Landtage üblich sind,
„groß Unheil gestiftet haben. Würde aber das Unheil
„vielleicht nicht noch größer geworden seyn, wenn keine
„Landstände da gewesen wären? Oder wenn es auf den
„Credit eines Landes ankömmt, oder wenn einem unter
„zwey Ländern, wo Landstände sind, oder wo keine sind,
„die Wahl gelassen würde, wo man sich niederlassen
„wollte; sollte es da wol schwer fallen, sich darüber zu
„bestimmen, welchem von beyden man den Vorzug ge-
„ben möchte?“

Historische Entwicklung der heutigen Staats-
verfassung des teutschen Reichs, 2r Th. S. 171.



den Nord:Pol ist es bezumessen, daß die Luft im Ganzen rauh und hart, in den an die Elbe und Weser angränzenden Distrikten, nemlich dem Alten Lande, Lande Rehdingen, Amt Neuhaus, Lande Hadeln und Osterstader Marsch öfters sehr ungestüm, trübe und nebelicht ist. Am mehresten äußert sich dieses in dem, der Nordsee am nächsten belegenen Lande Wursten, über welches die Nord: und Nord:Westwinde sehr oft einen dicken Nebel aus der See herführen, der sich gemeinlich in einen Staubregen, zuweilen auch wohl in großen Tropfen auflöset. Die Einwohner pflegen diesen Nebel eine salze Luft zu nennen, die den Hülsenfrüchten und Obstbäumen, wenn beyde eben in der Blüthe stehen, dadurch äußerst nachtheilig wird, daß die Blüthen sich vor der Zeit schließen, und die Hoffnung der Erndte vereiteln, den Kornfeldern hingegen keinen beträchtlichen Schaden verursachen.

Am meisten aber leiden die Bäume, von dieser salzen Luft, weil deren Blätter gelbe Flecken bekommen, und zusammenschrumpfen, als wodurch selbige an ihrem Wachsthum gehindert werden.

Diese

Es verrieth daher nicht bloß richtiges Gefühl ächter elterlicher und landesväterlicher Liebe, sondern auch tiefe Einsicht in gründliche Staatskunst, wie Herzog Friedrich, als nach Ableben Bernhards die Regierung der Lüneburgischen Lande dem Bruder Otto allein zufiel, diesem unter andern weisen Lehren auch die Ermahnung gab, den Landständen freundlich zu begegnen.

Pragmatische Geschichte des Hauses Braunschweig-Lüneburg, S. 381. J.



Diese mit den Ausdünstungen der Nordsee geschwängerte dicke und trübe Luft hat zwar für die Gesundheit der Fremden, welche sich in diesen Gegenden aufhalten, im Anfange einige Unbequemlichkeit, in der Folge aber werden sie derselben gar bald gewohnt; auf die Landes-Eingebornen aber hat sie gar keinen Einfluß, welches die jährlich eingesandt werdende Todtenlisten bestätigen, nach denen eben so viele alte Leute in diesem Distrikt ihr Lebensziel beschließen, als auf der, von dieser Beschwerlichkeit gänzlich befreyeten Geest.

Auf eben dieser Geest fehlet es nicht an hinreichendem, und an verschiedenen Orten vortreflichem Quellwasser, in der Marsch aber ist solches oftermahls trübe und nicht allzugesund, ja es leiden einige Dörter wohl gar Mangel daran. Das einzige Kirchspiel Neuensfelde, in der dritten Meile des Alten Landes, macht hievon eine bemerkenswürdige Ausnahme, inmaßen auf dessen Kirchhofe eine Pumpe vorhanden, aus welcher das reinste Wasser geschöpft wird.

Um diesem Mangel abzuhelpen, müssen sich die Einwohner zur Sommerszeit des Regenwassers bedienen, welches sie in Eisternen aufbewahren, dessen Stelle zur Winterszeit der geschmolzene Schnee verstritt.

In dem Lande Rehdingen, Freiburgischen Theils, sind an einigen Dörtern Pumpen angebracht, vermittelst deren das Wasser reiner und wohlschmeckender, als aus den Gräben geschöpft wird, weil aber diese Erfindung nicht allenthalben anzubringen stehet, so bedienet man sich,



sich, um das unreine von dem Regens Schnees und andern Wasser abzusondern, der Destillir- oder sogenannten Filtrirsteine.

Diese Steine werden aus der großen Canariens Insel gebracht, als ein Kessel ausgehauen, und endigen sich in einer konischen Figur. Und obgleich der unterste Theil dieses Steines beynah 6 Zoll dick ist, so seiget das Wasser dennoch durch, solchergestalt, daß die unreinen Partikeln oben in demselben zurückbleiben, welche von Zeit zu Zeit mit einem Schwamme sauber weggenommen werden müssen.

§. 2.

Die Fruchtbarkeit hanget neben der Bitterung von der inneren Güte und Beschaffenheit des Erdbodens ab, und eben daher entstehet die natürliche Eintheilung desselben in Marsch, Geest und Moor, welche verschiedene Arten in beyden Herzogthümern angetroffen werden.

Die Marsch wird derjenige Distrikt genennet, welcher in den ältesten Zeiten von den eingetretenen Fluthen ungehindert überströmet, und auf welchem durch die darauf gefolgte Ebbe ein fetter Schlick oder Kley zurückgelassen worden. Dieser Strich Landes hat bis dahin, daß solcher dem Meere durch die gezogenen Deiche gleichsam entrissen ist, nach der Beschreibung des Plinius *) den Bewohnern keinen andern Nutzen gewähret, als den ihnen die Fischerey verschaffet hat. Nach dieser geschehen
nen

*) Histor. Natural. Libr. XVI. c. 1.



nen Eindeichung, womit allererst im XIIIten Jahrhundert, zu den Zeiten des Erzbischoffs Friedrich der Anfang gemacht, ist die Benennung der Marsch entstanden. Dieser Name wird nach der gemeinsten und besten Meinung der Gelehrten von dem lateinischen Worte mare hergeleitet, und es sollen daher die Marschbewohner den Nahmen Marsen, zum Unterschied der verschiedenen Gegenden aber, der Dithmarsen, Stormarsen, Elbmarsen und so weiter bekommen haben.

Eben die vorhin gedachten Ueberströmungen, und der von selbigen zurückgelassene Schlick machen es begreiflich, woher die vorzügliche Fruchtbarkeit der Marschländer rühret.

Dieser Schlick, als das Unterscheidungszeichen zwischen der Geest und Marsch erhöht, oder verringert den Werth der letzteren, je nachdem derselbe in einer größeren oder geringeren Tiefe vorhanden, und es sind daher die Elb- und Wesermarschen nicht von einerley Beschaffenheit, so wie daraus eine Verschiedenheit in der Nutzung des Marschlandes entsteht.

In jenen Marschgegenden des Alten Landes, Landes Rehdingen, in dem Lande Hadeln, Amte Neuhaus, und Gerichte Osten, bedecket der Schlick, oder die Marscherde den undankbaren Boden in einer senkrechten Höhe von $1\frac{1}{2}$ bis zu 7 Fuß, und gewähret dadurch den, in diesen Distrikten eingeführten, hervorstechenden Nutzen des Kley-Graben, weil das Ackersland dadurch zum Kornbau vorzüglich geschikt gemacht wird.



Denn die in selbigen zwischen den Stücken vorhandnen Gräben dienen nicht blos zu deren Befriedigung, oder dem überflüssigen Wasser vermittelst derselben den Abzug zu verschaffen, sondern es sammet sich in selbigen auch die durch Regen und Wassergüsse von dem Lande abgspület werdende fette Erde, und wird dars in gleichsam aufbewahret. Diese von dem Schlicke angefüllte Gräben werden von den beyderseitigen Anliegern alle 12 auch dem Befinden nach mehrere oder wenigere Jahre von beyden Seiten aufgeräumet, und die ausgegrabene Erde über das Land, gleich dem Dünger ausgestreuet, nach welcher Behandlung dasselbe ohne weitere Hülfe 4 Jahre lang Früchte träget. Diese ökonomische Operation wird die Grabe- Saare genant, auffer welcher noch die Braak- und Mistgaare eingeführet sind.

Ist ein Landmann des Vermögens, und verstattet es die Witterung, daß er seinem geweideten Acker zugleich, und auf einmal die Grabe- und Mistgaare geben kann, so gewähret ihm sein Acker 12 Jahr eine gesegnete Ausbeute, wobey er nur die einzige Vorsicht gebrauchen muß, eine gehörige Abwechselung der Saaten von Weizen, Kapsaat, Bohnen, Gerste und Hafer zu beobachten. Doch dieser Fall wird selten ausgeführet, sondern der Acker die mehreste Zeit nach der Braak 4 Jahre bestellet, sodenn die Grabegaare 4 andere Jahre genuzet, und nach deren Verlauf mit der Mist- oder Düngegaare der Beschluß gemacht.



Eine andere Bewandniß hat es dagegen mit der Wesermarsch in dem Lande Wursten, und dem Osterstadischen, vornemlich aber in der Gegend, welche sich höher hinauf nach Süden erstrecket. Denn daselbst lietzet die Marscherde, oder der Kley an vielen Orten kaum 6 Zoll hoch über einer Erdart, welche die Osterstadischen Einwohner Dwa nennen. Diese wird, wenn selbige durch den Pflug herauf, und an die Luft gebracht wird, so zähe, wie Pech, und macht durch diese Eigenschaft die Bearbeitung nicht allein beschwerlich, sondern belohnet auch die an die Ackerbestellung verwandte Bemühung auf eine undankbare Weise.

Auf diesen Dwa aber folget eine noch schädlichere Erdschicht, die unter den Eingebornen unter dem Namen von Darg *) bekannt ist, und zwar, nachdem es die Feldmarken mit sich bringen, in einer Tiefe von $\frac{1}{2}$ bis zu $3\frac{1}{2}$ Fuß, der aus einer brennbaren Mohrerde bestehet.

In dieser jetzt beschriebenen Beschaffenheit ist daher die Ursache zu finden, warum die Land-Eigenthümer der Wesermarschen ihre Grundstücke größtentheils, statt des Kornbaues mit Weidevieh betreiben, weil sie durch die Erfahrung zu ihrem eigenen Schaden belehret worden sind, daß ein zur Saat ausgebrochenes Stück Land in
den

*) In Holland ist eine solche undankbare Erdart unter der Benennung von Dary oder Derrri bekannt, welche mit diesem Darg viele Aehnlichkeit hat, woher auch der Name selbst entstanden seyn mag.



den ersten Jahren zwar einen reichen Ertrag abliefern, daß aber auch 15 und zuweilen noch mehrere Jahre darauf hingehen, bevor dasselbe eine solche Grasnarbe erhält, daß es mit Vortheil wiederum zu Weideland genutzt werden kann.

Unter der Geest wird ein dürres, trocknes, zum Theil unfruchtbares, mit Heidelkraut bewachsenes Sandland verstanden, dessen wahrscheinlichste Ableitung von dem alten teutschen Worte Goese oder Güest entstanden, woher noch die, heutiges Tages übliche, Benennungen von goese Elbe, abgelaufene Elbe, und von einem güesten oder nicht begangenen Stück Hornvieh ihren Ursprung haben.

Das Moor, dessen hieselbst nur beyläufig erwähnt wird, weil für selbiges unten in dem §. 3. eine besondere Abhandlung bestimmt, heißt dasjenige fette und zugleich sumpfige Erdreich, welches aus holzigen Theilen bestehet, die mit Fasern durchwachsen, welche durch die Verwesung in Schwefelichte und Harztheile verwandelt, den Erdtheilen nicht nur eine Verbindung gewähren, sondern selbigen auch, wenn sie am Winde getrocknet sind, eine Brennbarkeit mittheilen.

Aus dieser allgemeinen Vorausschickung ergiebt sich zwar, daß die Marsch vor der Geest und dem Moor vorzüglich fruchtbar ist, jedoch unterscheidet sich diese Fruchtbarkeit in einem Distrikt vor dem andern auf verschiedene Art und Weise.

Das



Das Alte Land liefert allerley Feldfrüchte, insbesondere Bohnen, Flachs und Hanf, nur ist letzterer zu stark, als daß er zum Spinnen tauglich, und wird daher zu Schiffstauen und Seilen nach Hamburg und Bremen verkauft. Rapsaat wird in diesem Distrikt überall nicht gebauet, weil die damit gemachten Versuche ergeben haben, daß solches wegen der vielen durch die Baumhöfe herbeygezogenen Vögel nicht anzurathen, wie denn aus eben dieser Ursache wenige Erbsen ausgesäet werden. Dieser etwanige Abgang aber wird durch die große Menge von Baumhöfen reichlich ersetzt, wodurch die Einwohner vor allen übrigen Marschdistrikten einen hervorstechenden Nutzen haben, und aus dem Verkauf der Obstfrüchte jährlich eine große Summe Geldes lösen. Die in dem Jahre 1756. eingetretene Wasserfluth hat den Obstbäumen, besonders in der zweyten Meile, einen ansehnlichen Schaden zugefüget, welcher Abgang jedoch seit solcher Zeit völlig wiederum ersetzt ist.

Das Land Rehdingen hat zwar keine so starke Baumzucht, daß auf die Ausfuhr des Obstes gerechnet werden könne, allein es ist dagegen zum Kornbau vorzüglich geschickt, liefert besonders im Freyburgischen vieles Rapsaat, und gerathen der Weizen, Haber und die Bohnen in selbigem vorzüglich gut.

Der Grund und Boden in dem Königl. Gericht Osten ist von einer solchen Güte, daß auf selbigem alles, was ihm anvertrauet wird, vorzüglich geräth, vor allem aber wird in der Altendorfer Bauerschaft, zwischen dem Landwege und Ostendeiche, und in der



Marsch des benachbarten Amtes Neuhaus das mehrste
Kapsaat gebauet.

Der Theil des Landes Hadeln, welcher dessen Hochs-
land ausmacht, streitet in Absicht des Kornbaues mit
dem Lande Rehdingen um den Vorzug, die niedrige
Lage des Siethlandes dagegen verstattet es nicht, so
vieles Winterkorn zu bauen, als die Einwohner zu ih-
rem Brodtkorn bedürfen, statt dessen sind ihre Heu- und
Habererndten desto ergiebiger.

Das in dem Gerichte Hecthausen befindliche Gras-
land wird vor das beste in dem ganzen Herzogthum Bres-
men gehalten.

Die Marschdistrikte an der Weser, wozu das Land
Wursten, das Amt Viehland, ein Theil des Amtes
Stotel, das Land Würden, die Osterstader Marsch
und die Stadt Bremische Gonen, Ober- und Nie-
der-Viehland gehören, können zwar in Absicht der
Baumzucht, und des Kornbaues mit der Elbmarsch nicht
wetteifern, dagegen aber sind selbige mit vortreflichen
Weiden versehen, auf denen eine große Menge Vieh fett
gemacht wird.

Die Geest muß der Marsch in vielen Stücken, sons-
derlich in der Art und Vielheit der zu bauenden Felds-
früchte, nicht aber in der Güte der auf selbiger erzielet
werdenden Früchte den Vorzug einräumen.

An den mehresten Orten, sonderlich in der Börde
Beverstedt wächst sehr guter Roggen, und was der
Menge des Habern abgethet, wird durch den Buchweizens
Bau



Bau reichlich ersetzt, als welche Frucht ein Hauptnahrungsmittel für die Geestbewohner abgiebet.

Der Flachs und Hanfbau werden eben wenig verabsäumet. Der erstere zwar nicht so stark als in andern Provinzen betrieben, letzterer vorzüglich in dem Gericht Neuenkirchen und Amte Lilienthal desto stärker, und geräth bey einer bequemen Witterung ungleich feiner, wie der Marschhanf, so daß selbiger bis zu acht Stücken aus einem Pfunde versponnen werden kann.

Ausserdem geben die geräumigen, auf der Geest vorhandenen Heiden zu der Bienen- und Schaafzucht eine bequeme Gelegenheit, von welchen letztere einen großen Vorrath von Wolle außbrütet, worunter diejenige, so in der Börde Beverstedt fällt, vor die feinste und beste gehalten wird.

Unter die besonderen Produkte der Geest verdienen auch diejenigen Rüben gerechnet zu werden, mit deren Anbau sich das Flecken Ottersberg nebst einigen benachbarten Dörfern beschäftigen, und solche mit vielem Vortheil, sonderlich in der benachbarten Stadt Bremen versilbern.

Mit Fischen von allerley Art, als Schalsfischen, Lachsen, Stören, Carnaten, Krabben, Neunaugen, Bütten, Stinten, Hechten, Baarsen, Kalen, Karautschen, sind beydes die Marsch- und Geestländer, jene wegen der nahen Elbe *) und Weser, diese aber wegen der,

in

*) Von den Fischen in der Elbe handelt Stephan von Schönvelde in seiner Ichtiologiae.



in solche Ströhme sich ergießenden, Esse, Lübe, Schwinge, Oste Geeste, Lune, Rohr, Wumme und anderer kleineren Flüsse nicht nur für sich selbst hinreichend versehen, sondern können auch aus der Versilberung des Ueberflusses einen Theil ihrer Nahrung hernehmen. In den Aemtern Zeven, Harsfeld, Ottersberg und Rothenburg giebt es Forellen von einer ziemlichen Größe. Die beyden Seen bey Bederkesa und Högeln liefern unter andern auch Sandarte, und es finden sich hin und wieder Krebse, obgleich nicht in großer Menge, welche von besonders gutem Geschmack sind. Die Wumme **) und Hamme liefern einen großen Vorrath von Aalen, von vorzüglich gutem Geschmack, mit deren Fange sich die angränzenden Dörfer, vornemlich aber das Flecken Sischerhude und Dorf Wackhausen beschäftigen.

Ausser der vorhin erwehnten Schaafzucht wird auch die Viehzucht in diesen Herzogthümern keinesweges vernachlässiget.

In den Marschländern wird zwar Hornvieh aufgezogen, allein es reicht bey weitem nicht an die Quantität, welche besonders in dem Lande Wursten, in der Osterstader Marsch, in dem Lande Würden, und in dem an der Weser belegenen Stadt Bremischen Gower zu Betreibung der Fettweiden erforderlich ist, welches
den

*) Die Wumme ist schon seit uralten Zeiten wegen des Aal-Fanges berühmt, dessen allbereits in Chron. Caroli M. apud Lindenbrog. p. 94. Erwähnung geschieht.

den Einwohnern auf der Geest Gelegenheit giebt, ihr in Menge aufziehendes Vieh käuflich an den Mann zu bringen. Diese Nutzung des Hornviehes, als ein Handelsvertrieb, ist hiedurch an und vor sich zwar beträchtlich, allein sie wird in Absicht der Milch und Butter von einem weit ansehnlichern Umfange.

Mit der Pferdezucht will es dagegen auf der Geest wegen Mangel der Weiden nicht fort, wenigstens nicht in der Maasse, daß davon ein beträchtlicher Erwerb zu hoffen, ob sie gleich allemahl an den mehresten Orten die Nothdurst zu Betreibung ihres Haushalts erziehen können. Gleiche Bewandniß hat es auch in dem Alten Lande und Lande Rehdingen, als deren nach den Lokal-Umständen eingerichtete Oekonomie es nicht anrätlich macht, sich auf die Pferdezucht, als ein Haupt-Handelsgewerbe, zu legen. Das Land Wursten und die Osterstader Marsch aber haben einen guten Schlag von Pferden, welche daselbst in größerer Anzahl aufgezogen, und mit vielem Nutzen an die Ausländer verkauft werden.

Das Schweinevieh wird nicht in solcher Menge aufgezogen, daß damit ein auswärtiger Handel von einigem Belang getrieben werden könne, wovon der geringe Vorrath Masttragender Bäume vielleicht eine Hauptursache mit ist? Inzwischen mästen doch die Untertanen, besonders die, welche in der Nähe von der Weser und Elbe wohnen, deren mehrere, als sie zu ihrer Haushaltung bedürfen, und zwar um des Specks
wilt



willen, welches sie zu Schiffsprovisionen mit gutem Vortheil verkaufen können.

Das Forstwesen ist jezo noch gleichsam in seiner Kindheit, woher man sich von der Beschaffenheit der Jagd und deren Ergiebigkeit gar leicht eine angemessene Vorstellung machen kann. Roth und schwarzes Wild: prett wird beynahе gar nicht, wenigstens sparsam darin angetroffen, wenn man davon das Amt Rothenburg ausnimmt, als welches seinen Wildstand der Nähe des Fürstenthums Lüneburg zu verdanken hat.

Eben dieses Amt, wie auch die Ämter Bremer: vörde, Bederkesa und Zeven haben auch noch Rehe aufzuweisen. Haasen giebt es aller Orten, besonders auf der Geest, in hinreichender Menge, nicht aber in der Marsch, als deren mit Gräben durchschnittene, freye und offene Lage denenselben den Schutz versagt, und die Flucht beschwerlich macht.

Wilde und Raubthiere, wohin die Wölfe zu rechnen, finden sich hieselbst überall nicht, wilde Kaken, Füchse, Marder, Daxse und Igel aber in geringer Anzahl. Ein gleiches läffet sich auch von den Habichten, Seyern und Adlern sagen, an Eulen, Raben, Krähen und Elstern ist dagegen kein Mangel, ob man gleich deren Ausrottung dadurch zu befördern sucht, daß die Untertanen jährlich eine vorgeschriebene Anzahl Krähensköpfe liefern müssen.



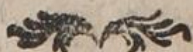
In der Gegend des in dem Amte Bederkesa belesenen Himen-See giebt es auch Falken, welche allda, obwohl nicht häufig, gefangen werden. *)

Vom zahmen Federvieh finden sich hieselbst alle bekannte Arten nicht nur in hinreichender Anzahl, sondern es können auch die benachbarten Städte Hamburg und Bremen mit dem Ueberflusse versorget werden. Insonderheit giebt es eine große Menge Gänse, die groß, stark und federreich sind, dabey einen ansehnlichen Vorrath von Federspulen zum Verkauf liefern.

An Waldgeflügel giebt es hieselbst Reb- und Feldhühner, Schnepfen, Krammetsvogel, Wirtshähne und Hühner, welche letztere jedoch seltener werden, seitdem die bisher wild gelegenen Wäldere zu bebauen angefangen, und sie in diesen ihren Zufluchtsörtern gestöhret werden. Wilde Gänse sind zwar selten, dagegen aber die wilden Endten überall, und besonders an der Hamme, Wumme und auf den Weser-Sanden in einer desto größern Menge, deren Fang hauptsächlich den Bewohnern des St. Jürgen-Landes äußerst vorthellhaft ist, wie denn auch in dem Gerichte Meyenburg ein ordentlich eingerichteter Endtenfang vorhanden.

§. 3.

*) Altes und Neues der Herzogthümer Bremen und Verden, 1r Bd, S. 217.



§. 3.

In dem vorhergehenden §. ist der Mähre in so fern, als solche eine, von Marsch und Geest unterschiedene besondere Art des Grund und Bodens überhaupt ausmachen, allbereits Erwähnung geschehen.

Weil aber eben diese Mähre in den beyden Herzogthümern, besonders aber in dem Herzogthum Bremen einen beträchtlichen Raum Landes einnehmen, und demselben vielleicht eine ansehnlichere Nutzung gewähren, als die Bergwerke in manchen Provinzen ausbeuten; so ist es der Mühe werth gewesen, deren genauere Beschreibung einen besondern Abschnitt zu widmen.

Die Grundlage der Mähre oder Moraste ist eine niedrige und eben daher wässerichte Gegend, welche aus Schichten der auf einander gefallenem Blätter, aus Wurzeln von Moos, Heidekraut, Gras und anderen zäserigten Theilen von Holz bestehet. Diese Bestandtheile sind wegen ihres mit sich führenden Saftes der Fäulnis unterworfen, welche durch die, in dieser gegen die Oberfläche des benachbarten Bodens niedrigen Gegend sich sammelnde Feuchtigkeiten befördert, woraus mit der Zeit eine Erhöhung entstehen muß, wenn die Winde jene Partikeln und die Regengüsse das Wasser seit Jahrhunderten in ungestörter Ruhe haben zuführen können.

Ueberhaupt aber müssen die in dem grauen Alterthum, da die Jagd und der Krieg die Lieblingsbeschäftigungen unser Vorfahren ausgemacht, entstandene Ueberströmungen, und deren, zugleich mit der Cultur des Landes vernachlässigte Abwässerungen unter die Ursachen gezählt



zählet werden, welchen die heutigen Mähre ihr Daseyn zu verdanken haben.

Der vornehmste Bestandtheil des Moores ist inzwischen ohnstreitig das Moos, ein nicht perennirendes Gewächs, das jährlich abstirbt, sich niederlegt, und auf welchem in dem folgenden Jahre bey Aufkeimung des Saamens gleichsam ein neues Beet entsteht. Aus dieser viele Jahrhunderte fortgedauerten Anhäufung des Mooses muß endlich eine gewisse Schwere erwachsen seyn, welche die Masse mit der Zeit zwar niedergedrückt, bey weitem aber nicht hinreichend gewesen ist, in dem wässerichten Grunde einen Druck hervorzubringen, der eine solche morastige Gegend zu irgend einer Cultur fähig zu machen vermögend gewesen wäre.

Dies hat nachgerade durch das Vieh bewürket werden müssen, das in einer solchen Gegend weidet, und nach dem jungen Moos und der aufkeimenden Heide begierig ist. Durch die Bemühung, solches zu erlangen, werden die zaserigten Theile von Jahren zu Jahren immer fester getreten, und erlangen endlich eine Dichtigkeit, die, wenn durch dieses Zusammentreten ein gewisser Grad von Fäulniß hinzukommt, solche Mähre zum Torfgraben geschickt machen. Aus dieser Beschreibung, von deren Richtigkeit sich ein jeder Beobachter durch den Augenschein überzeugen kann, lästet sich also die unter den Naturforschern für und gegen den Wachsthum der Torfmähre aufgeworfene Frage ohne Mühe bejahend beantworten, obgleich die Vermehrung oder Anhäufung der verdorreten geringen Moospflänzchen so unmerk,



merklich ist, daß verschiedene Jahrhunderte dazu erfordert werden, um die jetzige Erhöhung der Möhre zu bewürken. Auf der andern Seite aber muß diese Beantwortung allemahl verneinend ausfallen, sobald die Rede von Entstehung neuer Möhre oder dem Wachsthum des Torfes in den bereits vorhandenen die Rede ist.

Denn das Daseyn derselben ist ein sicherer Beweis, daß die Gegend entweder gar nicht, oder äußerst sparsam bevölkert, und die Cultur des Landes daher völlig vernachlässiget gewesen, welche den morastigen Gegenden günstige Umstände nach eingetretener Vermehrung der Erdenbewohner und deren erfolgter Verfeinerung vor die Zukunft nicht erwartet werden können.

Aus dieser jetzt gemachten Beschreibung der Möhre läßt sich ohne große Mühe ermäßigen, wie unbeträchtlich die Nuzung seyn müsse, welche selbige als Weide für das Schaaf, höchstens Hornvieh gewähret, immaßen Pferde und andere Arten von schwerem Vieh keine Nahrung darauf finden können.

Desto schätzbarer ist hingegen der aus selbigen ers folgende Torf, und es ist dieses Produkt von einer solchen Wichtigkeit, daß die Beherrscher dieser Länder es nicht unter ihrer Würde gehalten haben, auf das Gewerbe mit diesem Landesprodukt seit den leztern 40 Jahren, zum Nutzen ihrer Unterthanen, ein Hauptaugenmerk zu richten.

Wenn dieser Torfstich auf eine haushälterische und eine für die Nachkommenschaft vortheilhafte Art beschaffet werden soll, so ist vor allen Dingen nöthig, daß das
Möhr



Moor durch Ziehung der Gräben geöffnet und dem Wasser durch eben diese Gräben ein Abzug verschaffet werde, als woraus der Erfolg entstehet, daß das Moor sich lagert, und eben durch diese Operation die vorher lockeren, zäherichten Moorthteile sich fester verbinden, so daß das durch die Güte des Torfes verbessert wird.

Ist nun diese Abwässerung gehörig zu Stande gebracht, so wird alsdenn der Torf in einer bestimmten Länge, welche auch eine Bank genannt wird, vermittelst eines nach dem untersten Ende spitz zulaufenden eisernen Werkzeuges, in Stücken von 18 Zoll lang, 6 Zoll breit und 3 Zoll dick, wegen der allemahl feucht und wässericht bleibenden Beschaffenheit des Bodens gleichsam abgeschnitten, in kleine Haufen gesetzt und an der Sonne, auch durch den Wind getrocknet, wodurch selbiger eine dichte und harte Consistenz erhält.

Der Torf, welcher auf diese beschriebene Art gestochen wird, heißet Spitt-Torf, wogegen solcher Schorf-Torf genennet wird, wenn die Soden in der Runde, jedesmahl bis auf den Grund gestochen werden.

Diese letztere Art der Behandlung ist in dem Amte Ottersberg, die erstere aber in den Aemtern Osterholz, Lilienthal und Bremervörde eingeführet.

Die Höhe dieser Moorerde, aus welcher der Torf gestochen wird, ist nicht aller Orten gleich, sondern wechselt zwischen 5 und 15 bis zu 24 Fuß ab, als in welcher Tiefe dieselbe gemeiniglich auf einem Sandgrunde lieget. In gleicher Verschiedenheit und von abwechselnder Güte ist auch der in der Tiefe vorhandene Torf beschaffen.



Unter der Deckerde, als welche vorher abgestochen werden muß, und keinen andern Nutzen schafft, als daß mit solcher die ausgegrabenen Kuhlen wiederum verschüttet werden, ist die oberste Lage ein leichter, wenige Feuertheile in sich fassender Torf, welcher gemeinlich auf den Ziegeleyen verbraucht wird. Die darauf folgende Schicht, von gelblicher Farbe, ist zwar etwas besser, jedoch in der Küche noch zu leicht, daher sich dessen die Becker zu Heizung der Backöfen bedienen. Darunter ist gewöhnlich eine Lage von schwarzem, fettigem Torfe, welcher nach der völligen Austrocknung eine Härte und Schwere, gleich einem Steine, erhält, und ostermahls von einer solchen Güte ist, daß er den mittelmäßigen Steinkohlen wenig nachgiebt. Diese Gattung wird auch Klipp-Torf genannt. Endlich liefert die letzte Lage einen von Farbe braunen Torf, welcher auch mit dem Nahmen von Dwa-Torf belegt wird, an Werth aber den eben angezogenen Klipp-Torf nachstehen muß. *)

Vor allen Dingen aber muß man von den Torfmöhren diejenigen geringschätzigen Begriffe entfernen, welche sich die Bewohner derjenigen Provinzen, in denen keine solche morastige Gegenden angetroffen werden, davon machen, indem sie sich einen für Menschen und Vieh völlig unbrauchbaren, wüsten, öden Distrikt vorstellen.

*) Eine besondere Abhandlung von dem Unterschiede zwischen Wurzelorf, Rasen und Pechorf liefert jene Abhandlung in dem hannöverschen Magazine vom Jahre 1779. Seite 1345.



stellen, und darunter den großen Naturforscher Plinius zum Vorgänger haben, der in der Beschreibung von der kümmerlichen Lebensart, welche die größern Chauzen, als die damahligen Bewohner des heutigen Herzogthums Bremen geführet, zu dessen Bestärkung anführet *), daß sie bey ihrer mehr vom Winde als von der Sonne getrockneten Erde ihre Speisen kochen und braten, und ihre von Kälte erstarrten Glieder erwärmen.

Diese Beschreibung bestätigt zwar das graue Alterthum, seit welchem diese Erdfeuerung bekannt gewesen, allein sie ist nichts weniger als geschickt, von dem Wohlstande der Bewohner eine vortheilhafte Vorstellung hervorzubringen.

Um also alle dergleichen nachtheilige Eindrücke wegzuräumen, bedarf es weiter nichts, als daß ein Reisender sich in dem Herzogthum Bremen durch den Augenschein überzeugt, wie auf einem, mit gehöriger Vorsicht abgegrabenen Moore noch täglich nicht allein die herrlichsten Wiesen vorgerichtet werden, sondern selbst auf einem nicht abgegrabenen, wohl aber abgewässerten Moore, nachdem die obere Rinde in Brand gesteckt, in die von solchem Brande übrigbleibende Asche, Roggen und Buchsweizen gesät werden, welche die von dem Bearbeiter darauf gewandte Mühe reichlich belohnen.

Die Seltenheit des Torfs ist in den Herzogthümern Bremen und Verden keinesweges der Fall, daß eine
Sode

*) Histor. natural. Lib. XVI. cap. 1.



Sode davon einen Platz in den Naturalien-Cabinetten verdiente, ob es gleich von dem Baselschen Professor Pfaterus vorhin, und noch jekzo von den nach Hause reisenden Ungarn geschiehet, welche ein solches Stück Torf wegen seiner vermeintlichen Seltenheit mit sich nehmen, und ich selbst erfahren habe, da mir dergleichen in Halle bey Besichtigung der daselbst auf dem Waisenshause vorhandenen Sammlung verschiedener Naturalien, vorgezeiget worden.

So wenig also die übrigen Kreise von Deutschland, als der Ober-Sächsische, Fränkische, Ober-Rheinische, Schwäbische und derjenige Theil des Burgundischen Kreises, wozu die vereinigten Niederlande vormahls gehört haben, und selbst der größte Theil des Churfürstenthums Braunschweig-Lüneburg mit Torfmöhren versehen sind, so einen großen Ueberfluß können diese Lande davon, theils an herrschaftlichen, theils an Privatmöhren aufweisen, und die davon jährlich austommende Nutzung verdienet mit Recht, ohne die Sache im mindesten zu übertreiben, eine Goldgrube genannt zu werden.

So sind an herrschaftlichen Möhren vorhanden in dem Amte Neuen-Kloster zum Gehalt 730 Morgen das lange Moor in dem Amte Otters-

berg	—	—	16136	—
das kurze Moor	—	—	14571	—
das Braunehops-Moor	—	—	3271	—

In dem Amte Osterholz

ein Theil vom langen Moor	—	—	1554	—
das Hummelweis-Moor	—	—	1878	—

im



im Spreddick;Moor	—	—	460 Morgen
im Altenbrücker;Moor	—	—	283 —
das neue Moor	—	—	178 —

Im Amte Lilienthal

ein Theil vom langen Moore	—	6044	—
----------------------------	---	------	---

Im Amte Bremervörde

das untere Snarrenburger;Moor	—	2814	—
das obere Snarrenburger;Moor	—	13578	—
das Fahrenberger;Moor	—	2655	—
das Osten;Moor	—	7374	—
das Hörner;Moor	—	99	—
das Rehdinge;Moor	—	23859	—

Im Lande Hadeln

das Ahlener;Moor	—	6000	—
das Wachenbruchs;Moor	—	860	—
das Luchtener;Moor	—	14828	—
und betragen einen Flächengehalt von 117,111 Talens bergischen Morgen.			

Zu diesen herrschaftlichen Mähren kommen noch
das Ahe;Moor in dem Amte Hagen,
das Dytener;Moor im Gow;Gericht Achim, und
das Ihlebeck;Moor in dem Amte Harsfeld;
die bis jetzt noch nicht vermessen, wenigstens deren Größe
unbekannt ist.

Ausser diesen giebt es auch fast in allen Bremischen
Aemtern beträchtliche Privat;Mähre, von welchen an
geführt zu werden verdienen:



Die Pennigbütler, Teufels, Walkhöfer und Vollerfoders
Möhre in dem Amte Osterholz.

Die Quellhorner, Farmster, Wilstedter, Hespstedter
und Breddorfer Möhre in dem Amte Ottersberg.

Die Kuhstedter, Giehler, Doreler, Abstedter und
Eberstorfer Möhre, Amts Bremervörde.

Nicht weniger verschiedene Moordistrikte in den Aem-
tern Himmelforten, Harsfeld, Agathenburg,
wie auch an der Gränze des Alten Landes nach der
Seeft hin, und letztlich in den beyden Aemtern Verden
und Rothenburg, welche sämmtlich den Unterthanen
gehören. In dem letztern Amte sind vorzüglich das
Boehelmoor in der Amtsvoigtey Sottrum, das Wins-
termoor in der Amtsvoigtey Schneverding, das Niepers-
moor an der Lüneburgischen Gränze.

Für die Interessenten Möhre bleibt vor deren
Theilung keine andere Nutzung übrig, als aus dem ges-
grabenen Torfe theils ihre eigene Feurung wahrzuneh-
men, theils aber, und vornemlich, den Ueberschuß zu
verfilbern, und sich dadurch einen, im Ganzen genommen,
sehr beträchtlichen Nahrungszweig zu verschaffen, wobey
aber die Lage der Möhre den höhern oder geringern
Werth durchaus und allein bestimmt.

Die den Flüssen nahe belegnen Dorfschaften haben
diesen Vortheil beynähe ausschließlich genossen, indem
sie die zu Abwässerung des Moors ohnehin wesentlich
nöthigen Gräben bis an die Flüsse verfolget, und sich de-
ren zu gleicher Zeit bedienen haben, um auf selbigen in
kleinen Diehlen; Schiffen den Torf bis an die auf den
Fluß



Flüssen vorhandene größere Schiffsgefäße zu schaffen, durch welche solcher in Quantitäten zum Verkauf weiter transportirt werden könne.

Die tiefer in das Land, und von den Flüssen weiter entfernt belegene, mit Möhren versehene Dörfer, sind dieser Bequemlichkeit bisher beraubt gewesen, und weil der Transport zu Lande ihren Haushaltsbetrieben nicht allein einen nachtheiligen Aufenthalt veranlaßet, sondern auch die Waare über ihren Werth vertheuert haben würde, so ist für selbige die einzige Aussicht übrig geblieben, ihre eigene Bedürfniß damit zu bestreiten.

Um also diesen, von der Lage nicht begünstigten Unterthanen eine Gelegenheit zu verschaffen, ihre überflüssige Waare versilbern, und ohne große Kosten an den Mann bringen zu können, ist die Landesregierung veranlaßet worden, mit Ziehung eines Canals in dem Jahre 1766. den Anfang machen zu lassen.

Dieser Canal, welcher wegen der in seinem Striche berührenden Möhre, und des in solchen vorhandenen schlammigten Boden mit aller, Zeit erfordernden, Behutsamkeit gezogen werden muß, damit der Bode sich nachgerade gehörig lagern kann, und durch eine übertriebene Eilfertigkeit in der Arbeit keine Einsackung des weichen Erdreichs erfolgen möge, hat seine Richtung von Süden nach Nord:Osten.

Er theilet durch eben diese Richtung das Herzogthum Bremen nach seiner ganzen Länge in zween, obgleich ungleiche Theile, nimmt bey der Kreuz:Kuhle in dem Amte Osterholz, als welche mit dem Hammesfluß



eine Communication hat, seinen Anfang, gehet von da bey dem herrschaftlichen Pacht Hofe Gnarrenburg und dem Mooranbau Sahrendorf vorbey, und unterhalb dem Dorfe Maistedt in die Oste, welche auf Bremer Vörde fließet. Unterhalb diesem Flecken tritt eben gedachter Canal da, wo der Elmer Bach in die Oste fällt, aus diesem Fluß wiederum heraus, nimmt seine Richtung zwischen den Dörfern Schirel und Tinstedt durch, und ist oberhalb dem Dorfe Eschenschwinge in die Schwinge geleitet, welcher Fluß seinen Lauf auf Stade nimmt, und bey Brunshausen sich mit der Elbe vereiniget, so daß durch diesen eben beschriebenen Canal ein Handlungsverkehr zu Wasser zwischen den beyden Städten Hamburg und Bremen eröfnet wird. Dieser Erfolg stehet aus der vorhin angezogenen Ursache allererst um die Zeit zu erwarten, wenn der Canal in seiner bestimmten Breite von 32 Fuß völlig zu Stande kommen wird, so daß auf selbigen Lasten von 6000 Pfunden mit Schiffen transportirt werden können. So groß der Nutzen auch ist, welcher für das ausländische Commercium hieraus erwachsen kann, so ist derselbe doch niemahls als die Hauptabsicht anzusehen, warum dieses Werk unternommen worden.

Die Beförderung des inländischen Gewerbes zwischen den in den Aemtern Ottersberg, Lilienthal, Osterholz, Bremervörde, Harsfeld, Neuhaus, Gericht Osten, Gericht Hechthausen und Vörde Bergrastede vorhandenen Unterthanen, und den Städten Bremen, Hamburg, Stade, nebst dem Flecken Bremer



mervörde, die Abwässerung der großen Mähre, durch welche der Canal gezogen, und die durch solche Abwässerung befördert werdende Vorbereitung, sothane Mähre mit neuen Anbauern besetzen zu können, sind eigentlich die Hauptgegenstände, welche eine weise Landesregierung veranlasset haben, dieses große Werk seit länger denn 20 Jahren mit einem ununterbrochenen Eifer und beträchtlichen Kosten fortsetzen zu lassen, wovon der Nutzen zwar schon gegenwärtig sichtbar, der aber auf die Nachkommenschaft sich in einem noch reichern Maaße verbreiten wird.

Ausser der bisher beschriebenen Benutzung der Mähre, von Seiten der Privatinteressenten, durch den Forstlich, hat der Landesherr bey den wilden, zu seinen Cammergütern gehörenden, Mähren sich einen erhabenern Gegenstand gewählt, da er auf selbigen ganze Dörfer anlegen läset, als wodurch die Bevölkerung des Landes, mit allen daraus entstehenden statistischen Vorteilen hervorgebracht wird.

In Absicht des Unterhalts für die Anbauer kommt es vornemlich auf die Lage und die Zeit an, wie lange ein solches Moordorf allbereits gestanden, inmaßen deren schon wirklich verschiedene vorhanden, welche mit den alten Seesdörfern nicht allein wetteifern können, sondern ihnen den Vorzug wohl gar streitig machen. Allein ein neu angelegtes Moordorf, sobald bey selbigem ein gehöriger Schiffcanal vorhanden, kann schon in den ersten Jahren der Anbauung durch eine vernünftige und



behutsame Behandlung des Torfstiches sich einen gemäßigten Erwerb verschaffen, obwohl diejenigen Anbauer in Rücksicht auf die Zukunft besser fahren, welche den ihnen angewiesenen Raum zum Kornbau bestimmen, und sich dadurch ihren nöthigen Unterhalt versichern.

Es übersteigt beynahe die Gränzen der Wahrscheinlichkeit, daß ein bey den Ausländern vielleicht für einen Hauptfehler und unnütze Last des Landes gehaltenes wildes Moor zu einem so ansehnlichen, und für die spätesten Nachkommen beständigen Ertrage gebracht werden könne. Allein das nachstehende Verzeichniß aller seit ohngefähr 34 Jahren neu angelegten Moordörfer, und die Anzahl der in einem jeden vorhandenen Wohnstellen kann die Sache außer allen Zweifel setzen. Dem zufolge sind errichtet:

In dem Amte Ottersberg:

Neu Sanct Jürgen	—	45	Niegehäuser.
Börpedorf	—	51	—
Heudorf	—	30	—
Hüttendorf	—	19	—
Heidberg	—	20	—
Graedorf	—	14	—
Seebergen	—	26	—
Meinershausen	—	17	—
Eickedorf	—	32	—
Kautendorf	—	32	—
Schmalenbeck	—	32	—
Danneberg	—	12	—
Winkelmoor	—	10	—

Des



Nevenstedt	—	—	12	Kiegehäuser.
Gurfeld	—	—	22	—
Fünfhausen	—	—	5	—
Seehausen	—	—	20	—
Zuschendorf	—	—	26	—

In dem Amte Osterholz:

Altenbrück	—	—	10	Hofstellen.
Ströhe	—	—	13	—
Spredbig	—	—	12	—
Neuenfelde	—	—	8	—
Nordsode	—	—	13	—
Ostersode	—	—	25	—
Wörpedahl	—	—	7	—
Bergeborn	—	—	28	—
Sandhausen	—	—	8	—

In dem Amte Lilienthal:

Lüninghausen	—	—	18	Kiegestellen.
Nordwede	—	—	12	—
Südwede	—	—	10	—
Westerwede	—	—	16	—
Wörphausen	—	—	16	—
Wörpheim	—	—	7	—
Mohringen	—	—	22	—
Mohrende	—	—	22	—

In dem Amte Bremervörde:

Ostendorf	—	—	30	Wohnstellen.
Fahrendorf	—	—	26	—
Mehrdorf	—	—	36	—



Iselersheim	—	—	—	14	Wohnstellen.
Geestdorf	—	—	—	32	—
Neuendamm	—	—	—	14	—
Vordehausen	—	—	—	20	—
Höfnau	—	—	—	18	—
Friedrichsdorf	—	—	—	28	—
Findorf	—	—	—	18	—
Kolheim	—	—	—	15	—
Daldorf	—	—	—	12	—
Fahrendahl	—	—	—	10	—
Elmerdamm	—	—	—	1	—

Das vorhin gedachte Lüchter Moor ist nunmehr ebenfalls zum Anbau auf 134 Stellen eingerichtet, was von erhalten

Das Amt Rothenburg:

Wienningen	—	—	—	21	Stellen.
Posthausen	—	—	—	9	—
Rothlocken	—	—	—	7	—
Wellendorf	—	—	—	16	—
noch, so nicht untergebracht	—	—	—	31	—

Das Amt Verden

überhaupt	—	—	—	14	—
-----------	---	---	---	----	---

Das Gow: Gericht Achim

in allen	—	—	—	44	Stellen.
----------	---	---	---	----	----------

Die eben erwähnten Ortschaften machen zusammen eine Anzahl von 1049 Feuerstellen aus, unter welche 89551 Calenbergische Morgen Moorland zur Gebauung vertheilet sind, und worauf 4959 Menschen beyderley Geschlechts, von verschiedenem Alter, ihren Unterhalt
fin



finden. Dies ist in etlichen und 30 Jahren in solchen Gegenden zur Wirklichkeit gebracht, wo vor solcher Zeit ein unvernünftiges Thier, aus Furcht zu versinken, sich kaum getraute, seinen Unterhalt zu suchen, und dieser Erfolg berechtiget binnen einem gleichen Zeitraume zu einer Verdoppelung dieser beschriebenen vortheilhaften Aussicht, da über die Hälfte Moor übrig ist, welches einer ähnlichen Behandlung annoch entgegenstehet.

Wenn man übrigens von der Art und Weise unterrichtet seyn will, wie die Ortbarmachung eines Moores behandelt werden muß, so kann ich dazu einen in gedrungenen Kürze abgefaßten, diese Materie aus der Erfahrung erschöpfenden Aufsatz des verdienstvollen, nunmehr verstorbenen Commissarii Sindorf *) empfehlen, welcher unter Leitung der Königl. Churfürstl. Cammer diese neue Schöpfung gleichsam hervorgebracht hat.

Eine Frage dürfte hier vielleicht nicht an dem unrichtigen Orte angebracht seyn:

Ob das Moor bey der Schöpfung einen Bestandtheil des Erdbodens ausgemacht habe?

Ich glaube diese Frage verneinend beantworten zu können, ohne die Gefahr einer angeschuldigten Heterodoxie besorgen zu dürfen, ob ich gleich die dazu habende Gründe als eine bloße Hypothese ansehe, und zufrieden bin, wenn solches einen Naturforscher auch nur bloß veranlassen sollte, der Sache weiter nachzudenken.

Soll

*) Hannoversches Magaz. vom Jahre 1772. S. 801.



Soll das Moor keine Abart, sondern eine wesentliche Gattung der Erde seyn, so muß dasselbe gleich dieser, keiner Abänderung, oder Wachsthum unterworfen seyn, am allerwenigsten aber durch den Zusammenfluß gewisser Begebenheiten und Umstände gleichsam von neuen entstehen können. Es ist wahr, die Bestandtheile des ganzen Erdbodens bestehen aus Erde und Wasser, und jene hat nach ihrer inneren Beschaffenheit verschiedene Unterabtheilungen, bey denen jedoch keine Zus oder Abnahme Statt finden muß. Die Geschichte belehret uns zwar, daß das Meer ganze Strecken Landes weggerissen und in sein Element verwandelt hat, allein es hat dagegen an anderen Orten Land wiederum angeworfen, und das durch seine eigenen Gränzen wiederum beenget, wovon Schwedens Geschichtschreiber *) verschiedene merkwürdige Beyspiele anführet, und ist dadurch eine Verminderung der Erdmasse keineswegs verursacht worden.

Nicht also ist es mit dem Moore beschaffen, dessen Grundlage Erde ist, und das nach dem Maße, wie die Bevölkerung zunimmt, geringer wird, und sich nach Jahrhunderten vielleicht gar verlieret.

Dieser Erfolg streitet offenbar mit dem Begriff eines wesentlichen Theiles, und rechtfertiget daher den Gedanken: daß das Moor allererst in der Folge der Zeit entstanden sey.

Die

*) Noffdalin Geschichte des Reichs Schweden, 1r Th. S. 4. §. 4.



Die Art und Weise, wie dieses zugegangen, ist also eine zwote Frage, deren Auflösung wir von den Erdbeschreibern vergebens erwarten werden, da ihre aufbehaltenen Nachrichten, selbst eines Strabo und Ptolemäus, von welchen jener in dem ersten, und dieser im zweyten Jahrhundert nach Christi Geburt gelebet haben, nicht bis an jene grauen Zeiten reichen, in welchen das Entstehen der heutigen Möhre vielleicht gesucht werden muß.

Ueberhaupt ist als eine Wahrheit festzusetzen, daß nur an denjenigen Orten Möhre angetroffen werden, welche in der Nachbarschaft der See, oder an Flüssen, oder in solchen wässerigten Gegenden belegen sind, allwo dem Wasser durch den Fleiß der Menschen kein Abfluß verschaffet worden. Aus dieser Ursache würde man sich also in der Lüneburger Heide nach einem Moore vergeblich umsehen, weil eben der Mangel an Bächen und kleinen Flüssen dessen Entstehung unthunlich macht, obgleich bey alledem der Brocken eine Ausnahme ist, auf dessen höchster Spitze ein brauchbarer Torf vorhanden, der seiner Güte wegen sogar verkohlet wird. Jedoch dieser Umstand kann die Regel nicht aufheben, und es ist zu dieser Hypothese hinreichend, daß in Holstein, Bremen, Ost- und West-Friesland, imgleichen in Holland, welche sämmtlich an der See belegen sind, Torfmöhre angetroffen werden, die den mehr Landeinwärts befindlichen Provinzen unbekannt sind. Und woher kommt es endlich, daß in den letzten beyden Jahrhunderten kein einziger Geschichtschreiber oder Naturforscher

bes



bemerket hat, daß entweder ein neues Moor entstanden sey, oder ein schon vorhandenes sich vergrößert habe?

Das Entstehen eines Moores, oder dessen Wachsthum, ist schon vorhin wahrscheinlich dargethan, und es leidet keinen Zweifel, daß die Gegend, wo ansezo Moor vorhanden, in den älteren Zeiten ein festes Erdreich gewesen seyn muß, weil noch heutiges Tages in den Bremischen Mähren ganze Stämme mit ihren gegen Südosten gerichteten Wipfeln gefunden werden. Die Gegend, wo diese Bäume vormals gestanden, war zu der Zeit, als der menschliche Wiß noch nicht darauf gefallen, sich durch vorliegende Deiche eine Sicherheit zu verschaffen, dem verwüstenden Meere gleichsam Preis gegeben, welches sich alle 6 Stunden ungehindert ergießt, und die ganze Gegend überschwemmen konnte.

Dies ist keineswegs ein willkürlich angenommener Satz, sondern der ältere Plinius, welcher im ersten Jahrhundert nach Christi Geburt gelebet, bestätigt solches durch eine Beschreibung von den Chauzen, als den vormaligen Bewohnern des heutigen Herzogthums Bremen, wenn er von ihnen anführt: *)

„Da wohnt dies armselige Volk theils auf Hügeln,
 „theils auf aufgeworfenen Erdhausen oder Borthen,
 „welche sie so hoch aufgeföhret, als sie bemerket, daß
 „die Fluth hinreichen könne. Man möchte sie vor
 „Schiffende oder ihre Häuser vor Schiffe halten, wenn
 „sie

*) Histor. Natur. Lib. XVI. c. 1.



„sie mit der hohen Fluth umgeben sind, und wiederum
„meynen, es wären Leute, die Schiffbruch gelitten,
„wenn man ihre zuvor beschwemmte Häuser (zur
„Ebbezeit) auf dem festen Lande stehen siehet.“

Diese Beschreibung ist zwar dem vormaligen Zustande der Bremischen Marschen des alten Landes, Landes Rehdingen, Hadeln und Wursten völlig anpassend, allein sie ist nicht hinreichend, dem Einwurf zu begegnen, daß bey dieser durch die abwechselnde Fluthen ununterbrochen fortgedauerten Ueberschwemmung kein Baum aufwachsen, und daher kein Beweis genommen werden könne, als ob eine Zeit gewesen, zu welcher die unterste Grundlage aus festem und trockenem Erdreich bestanden.

Dieser Einwurf hat zwar vielen Anschein, allein das Daseyn der Bäume in dem Moore ist eine Thatsache, die ihre nothwendige Ursache haben muß, wosfern wir nicht annehmen wollen, daß das Holz, gleich den Kartoffeln, zum Wachsthum befördert werden kann. So ungereimt diese Behauptung seyn würde, so geneigt bin ich, zu Hinwegräumung dieses Einwurfs zu glauben, daß die durch die Fluth verursachte Ueberströmungen an den Küsten der Nordsee vom Anfang der Welt an, denjenigen Grad der Höhe nicht erreichen können, den die bremischen Küstenbewohner nach der Geburt Christi erlebt haben.

Diesen Zeitpunkt aber setze ich in die Ereigniß derselben großen Revolution, wodurch die heutigen Königreiche Engelland und Frankreich getrennet worden,
(Annal. 7r Jahrg. 46 St.) 29 den,



den, und der zwischen selbigen vorhandene Canal entstanden ist. *)

Ich lasse mich so wenig auf einen Beweis ein, ob diese Begebenheit sich wirklich zugetragen, als wenig ich gewillet bin, das eigentliche Jahr ausfündig zu machen, in welchem dieser merkwürdige Vorfall sich ereignet haben soll, sondern verwelse dem Neubegierigen Leser auf die angezogene Abhandlung, welche zum wenigsten die Wahrscheinlichkeit dieser Meinung rechtfertigen wird.

Zu bedauern ist es inzwischen, daß die lange Entfernung der Zeit und der eben daher entstehende Mangel an Nachrichten uns nicht erlaubet, darunter zu einer völligen Gewißheit zu gelangen. Nimmt man aber den Vorfall als wirklich geschehen an, so lassen sich dadurch verschiedene Dunkelheiten aufklären.

Erstlich ist es klar, daß, wenn Engelland und Frankreich durch eine Erdzunge zwischen Dover und Calais jemahlen verbunden gewesen, die Fluth in der Nordsee ungleich weniger wirken können, weil solche auf diesen Fall ihren Lauf um Schottland und die Arcadischen Inseln nehmen müssen, und durch die Ost- und Südwinde zu einer geringeren Verwüstung des festen Landes gereizet werden können, als nach der Zeit, da den Nord- und Westwinden durch den Canal eine ungleich mehr zerstörende Gewalt geöfnet worden. Zweytens sind schon vorhin, und werden noch jeko in dem Moore, und zwar in einer Tiefe bis zu 15 Fuß, Bäume

*) Hannov. Magaz. vom Jahre 1773. 345 Stück, S. 529.



Bäume gefunden, deren ursprünglicher Boden kein weiches, schlammigtes Moor gewesen seyn kann, sondern ihre Verwüstung muß durch eine höchst merkwürdige Revolution der Erdoberfläche, und durch eine außerordentliche Ueberschwemmung verursacht seyn. Drittens werden die Gipfel eben dieser Bäume nach der beynahen allgemeinen Bemerkung, von Nordwest nach Südost gestreckt gefunden. Diese Lage konnte allein der Nordwestwind bewürken, und es läßt sich also dieser Fall nicht gedensken, so lange der geschlossene Canal eben diesen Wind behindert, in Vereinigung mit der Fluth dergleichen zerstörende Kräfte anzuwenden. Viertens, die Eröffnung des heutigen Canals, wenn solcher jemahlen geschlossen gewesen, kann allein durch die bekannte Heftigkeit dieses Nordwestwindes bewürket seyn, und es ist die bey solcher Gelegenheit entstandene Fluth von den alten Schriftstellern mit dem Nahmen der Cimbrischen Fluth belegt worden. Fünftens, die in den bremischen Mooren gefundenen Bäume bemerken eine Zeit, wo die Fluth, durch keine Nord- und Westwinde getrieben, nicht so große Gewalt haben können, durch ihre vergrößerte Ueberschwemmung dem Wachsthum derselben hinderlich zu seyn. Sechstens, nachdem aber durch die Eröffnung des Canals die Fluth eine kürzere und schnellere Kraft auf die südlichen Küsten der Nordsee erhalten, so haben die Bäume bey ihrer Zerstörung die vorhin beschriebene Lage erhalten müssen, und die Inseln Texel, Gieland, ter Schelling, Wieringen, Marken, Urck, Schoekland, zu der Provinz Holland,



Ameland und Schiermonnikoog zu Friesland, Bosch, nebst Rottum zu Gröningen, Juist, Borsum, Baltrum, Nordernay, Langeroge, Spierogge zu Ost-Friesland gehörig, und die Insel Wangerooge gegen der Herrschaft Jever über, sind allererst nach Christi Geburt von dem festen Lande getrennet. Wäre die Wirkungskraft der Fluth von Anbeginn der Welt gleich stark und heftig gewesen, so wäre es unbegreiflich, warum sich diese Trennung erst nach dem Verlauf von Jahrtausenden zugetragen. Setze ich aber diese wenige Zeit vor Christi Geburt sich zugetragene Cimbrische Fluth zum Grunde, so hebet die dadurch gefährlicher gewordene Lage alle Dunkelheit, und es kann sich ein Naturforscher erklären, warum im Jahre 1277. nach Christi Geburt, nicht aber vor eben dieser Epoche der Dollard bey der Stadt Emden unter Begünstigung eines Nordwestwindes entstehen können.

Und so wird es aus diesen angezogenen Ursachen zwar nicht gewiß, doch höchst wahrscheinlich, daß eine große Erschütterung die Scheidung zwischen Frankreich und Engelland, zugleich aber auch die dadurch veränderte Lage des Meeres stärkere und höhere Fluthen auch an den bremischen Küsten verursacht haben müsse.

Hat sich diese Begebenheit nun gar vor Christi Geburt zugetragen, und ist der Erzbischof Friederich der erste gewesen, welcher das heutige Hollerland 1106. durch die Holländer eindeichen lassen, so ist eine Zeit von 1200 Jahren mehr als hinreichend, eine, den Ueberschwemmungen beständig ausgesetzte, Gegend in Sumpf und



und Moor zu verwandeln. Hiedurch läſſet ſich auch täglich erklären, woher ſo tief in das Land hinein das Oſtens Gnarrenburgers und lange Moor entſtanden, weil vermittelſt der Oſte, Hamme, Wumme und Wörpe, das Waſſer ungehindert ein; bey ermangelnder Abwäſſerung aber nicht ſämtlich wieder zurücktreten können, ſondern in den niedrigen Gegenden ſtehen geblieben.

Eben hiedurch wird es begreiflich, warum die Bremiſchen Marſchländer, beſonders die an der Elbe, mit Mähren umgeben ſind, weil die Holländer, als deren erſte Bewohner, nur ſo viel Land, als mit Schlick oder fetter Erde bedeckt geweſen, mit ſogenannten Achters Deichen eingefasſet, eben dadurch aber den Abzug des Waſſers noch mehr erſchweret haben.

Waſſer mußte alſo nach geöfnetem Canal und auch die dadurch verſtärkte Fluthen das Erdreich in dem Herzogthum Bremen decken. Viele und lange Jahre mußte daſſelbe ſtille ſtehen, und hieraus ein Moor erwachſen, das einem großen Theile des Herzogthums Bremen eine vorzügliche Quelle des zeitlichen Seegens iſt, woraus die Anwohner, wenn die Bitterung ihre Arbeit begünſtigt, nicht allein die zu entrichtende öffentliche Abgaben wahrnehmen, ſondern ſich auch die übrigen Bedürfniſſe des menſchlichen Lebens vermittelſt des Torfes noch auf Jahrhunderte verſchaffen können.

(Der Beſchluß folgt künftig.)



IV.

Topographie und Geschichte des adli-
chen Fräuleinklosters Lüne im Für-
stenthum Lüneburg.

Vom Candidaten Müller,

ernannten Prediger zu Hassel in der Grafschaft Hoya.

Das Fräuleinkloster Lüne liegt eine halbe Stunde weit von der Stadt Lüneburg, nordöstlich in einem angenehmen Hölzchen an dem Flusse Ilmenau, der von der Stadt herfließet. Ein Damm, bepflanzt mit doppelten Reihen schattiger Linden, führet von der Stadt ab bis zum Kloster, und bietet mithin den Einwohnern Lüneburgs einen willkommenen und sehr oft betretenen Spaziergang dar. Schön ist die Aussicht auf das Kloster hin, wenn man von der südöstlichen Seite aus dem Amte Scharnebeck kömmt, welches hier mit dem Amte Lüne gränzet; wo das Kloster zur Rechten der stolzen Stadt zwischen ehrwürdigen Eichen als ein friedlicher Sitz der Andacht bescheiden hervorget, und dem stillen Wanderer religiöse Empfindungen einflößet.

Was den Namen betrifft, findet man denselben in alten Handschriften bald Luine, bald Lühn, in neuern Zeiten aber Lüne geschrieben. Die Ableitung desselben hängt offenbar mit Lüneburg zusammen, welche Bes-
nen:



nennung auf den Mond führet, weswegen man diese auch oft in Mondburg, als eine Burg der Göttin Luna oder Diana verändert hat. *) Wirklich spricht die Tradition von einem Schlosse und von einer Burg, angefangen von den Römern an der Stelle, wo ehemals ein der Luna geweihtes Gözenbild gestanden, welches der bekannte christliche Eiferer, Carl der Große, zerstöret haben soll. Dieses wurde hernach von Hermann Billung von Stuckgehorn, einem Edelmanne, dem ersten Herzoge von Lüneburg und Sachsen, im Jahre Christi 955. unter dem Kaiser Otto I. aus einem Dorfe Namens Möstorf oder Modestorp vollendet und das Benedictinerkloster haben gestiftet, welches hernach erst sein Sohn Herzog Bernhard unter dem Kaiser Otto II. ausgebaut und es die feste Burg genannt hat. Das Schloß soll Anno 1066. unter dem Kaiser Heinrich IV. noch gestanden haben; nicht aber schon die Stadt, welche um die Jahre 1188 bis 1190. von Heinrich dem Löwen aus der alten Stadt Bardowik oder Bardum, die er selbst wegen ihres Ungehorsams zerstöhret hatte, unter dem Kaiser Friedrich I. erbauet worden. **) — In alten Handschriften findet sich hierüber
folgt

*) Einige schreiben daher lateinisch diesen Namen Lunaeburgum, und noch sichtbarer ist jene Spur des Alterthums in dem Worte Selenopolis, Mondstadt.

**) vergl. Ausführl. Beschreibung des ganzen Elbstroms. Nürnberg 1687. S. 454. — Sonach wäre das Kloster Lüne älter, als die Stadt Lüneburg. Dies könnte auch aus einer Urkunde von 1484. geschlossen werden, worin der Ort noch Modestorp heißt, wenn es nicht
wahr



folgende Nachricht: „Anno 1188. zur Zeit Heinrich VI. deutschen Kaisers, belagerte Herzog Leo zu Sachsen seine Stadt Bardowik und zerstörte sie. Aus ihren Mauern entstand die Stadt Lüneburg, nicht aber das Schloß, welches schon früher erbauet war. Es lag auf dem Kalkberge und führte den Namen Lüneborch, wornach die Stadt sich nannte, welche sonst Modestorp hieß. Kaiser Friedrich I. hatte schon 1170. dieses Schloß überwunden, nach eingenommener Huldigung von den Lübeckern.“ —

Der Ort Lüne selbst bestehet jetzt aus dem Kloster nebst seiner Kirche, dem Amte, der Superintendentur und einigen zum Kloster gehörigen Wohnungen und Nebengebäuden. Die Kirche ist mit dem Kloster verbunden und nach alter Gothischer Bauart eingerichtet. Ueberall findet man Spuren der heiligen Jungfrau, welche auch hier ehemals verehret wurde.

Doch jetzt zur Geschichte:

I. Abschnitt von der Stiftung bis zur bischöflichen Reformation, 1172 bis 1481.

II. Abschnitt von der bischöflichen bis zur Kirchens-reformation, 1481 bis 1562.

III.

wahrscheinlicher wäre, daß die Stadt noch lange nach ihrer städtischen Verfassung den alten Namen nebenher beybehalten habe und bald Modestorp, bald Lüneburg genannt worden sey. Denn bey der Stiftung des Klosters Lüne kömmt schon ein Mann aus der Vorstadt vor, auch wirklich der Name Lüneborch.



III. Abschnitt von der Kirchenreformation bis zu unsern Zeiten, 1562 bis 1793.

Das Kloster Lüne ist eines der ältesten Klöster im Fürstenthum Lüneburg. Denn sein Ursprung gehet hinauf bis in das zwölfte Jahrhundert. —

Der Zeitfolge nach finden sich die sechs Klöster im Fürstenthum also geordnet:

- 1) Walerode (Walsrode) im Jahr Christi 985. von einem Anhaltischen Fürsten Walo gestiftet, dessen Bildniß in der Kirche zu Walsrode (1686.) war nebst der Unterschrift, daß er Fundator sey. Das von hieß Anfangs das Kloster Walonis-Roda.
- 2) Lühn, gestiftet 1172.
- 3) Wienhausen, 1241.
- 4) Isenhagen, 1247.
- 5) Medingen, 1333. *)
- 6) Ebstorf, muthmaßlich 1340. **)

Das Kloster Lüne demnach wurde fundiret im Jahre 1172. nach Christi Geburt von einem gewissen Theodorus, Priester und Mönch des Klosters St. Michaelis in Lüneburg und gehörte zum Orden des heis

*) Dies ist unrichtig. Medingen wurde bereits im Jahr 1228. gestiftet. S. Lyßmanns Geschichte des Klosters N. Halle 1772. 4. und Churbraunschweigische Landes Annalen 2r Jahrg. 35 St. S. 41.

**) S. des Superintendenten Heinr. Wilh. Scharffs Leichenpredigt auf Marg. Elis. von Harling, Domina in Lüne, 1686.



heiligen Benedictus, zu welchem auch jenes sich bekannte. Zum Schutzpatron hatte es sich nach damaliger Weise den heiligen Bartholomäus erwählt.

Eine nähere handschriftliche Nachricht hievon in altem Mönchslatein lautet übersetzt also:

„Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit, Amen. Im Jahre des Herrn 1172. haben die Treugesinnten diesen Lühnischen Ort angefangen, und mit Gütern bereichert, nemlich Hermannus von Gottes Gnade ein Bischof auf Bitte Gottschalks, Abts zu St. Michaelis in Lüneborch. Eine Kapelle *) von Holz, zur Ehre der seligen Jungfrau, hat er geweiht, welche ein gewisser Bruder Namens Theodorich auf Befehl des gedachten Abtes völlig ausbauete. Und, da er mit unglaublichem Eifer und mit unermüdblicher Arbeit fortfuhr, hat er auch hernach eine steinerne Kirche errichtet, durch Hülfe eines Mannes aus der Vorstadt, Namens Hunerus, welche nachher auf Bitte des ehrwürdigen Abtes Marcard geweiht und mit Nebengebäuden versehen wurde. Zur Zeit des ehrwürdigen Abtes Bartold, welcher diesen Ort vor andern erweitert und gezieret hat, kam eine
Christi

*) Die Tradition zeigt noch in dem Gehölz hinter Lüneben Ort an, wo die erste hölzerne Kapelle Theodors oder Theodorichs gestanden haben soll. Er wird gewöhnlich die Insel genannt, weil er mit Wasser umgeben ist, welches aber jetzt durch Verschlammung der Gräben beynah zum Sumpfe geworden. Ueberbleibsel sieht man zwar nicht daselbst. Inzwischen war der Ort zu stiller Andacht und Eingezogenheit ungemein gut gewählt.



Christliche Magd, Namens Hildewich, aus Antrieb des heiligen Geistes an diesen Ort Luine. Diese verband sich mit ihren Freundinnen durch ein Gesüßde in schwesterlicher Liebe dem Herrn zu dienen im heiligen Schleyer. Sie bat daher, daß die Klosters thüren beständig verschlossen, und sowol Eingang als Ausgang denen, die hier wohnen würden, versperrret werden mögte. Dieses Gesuch wurde gewähret von dem Abt Bartold *) mit Zustimmung Herrmanns, Bischofs in Verden. Und so wird unser Kloster Luine verschlossen bleiben mit Gottes Hülfe."

Eine andere Urkunde, ebenfalls in Mönchslatein vom Bischof Hugo in Verden Anno 1172. ist folgenden Inhalts:

„Zur Zeit Wolframs, Abts in Lüneburg, der die Gerichtsbarkeit (über Lüne) hatte, kam ein Bruder, Namens Rethardus, bat demüthig um brüderliche Aufnahme, und erhielt sie. Dieser, ein sehr tugendhafter Mann, bat sich einen einsamen Ort im Gebiete des Abtes, namentlich Luine aus, wo er, entfernt vom Geräusch der Welt, ganz dem Dienste des einigen Gottes und der seligen Jungfrau sich widmen könne. Sein Gesuch wurde gewähret. — Luine zahlte damals dem Lüneburgischen Hospital jährlich 12 Schilling. — Zu derselben Zeit kam ein gewisser Mann aus der Vorstadt, Namens Hunerus, beschenkte

*) Des Klosters St. Michaelis in Lüneburg.



schenkte den Ort ansehnlich und zahlte 1 Panstale *) 16 Schilling von einem Hildesheimischen Canonicus Rodrich für 5 Mark Silbers, und gabs jenem Hospitale für obige 12 Schillinge zum Wohl seiner Seele, und vollendete den Ort Luine mit allem Zubehör mit Einwilligung des Abts Wolframs und aller Brüder. Als hierauf der gedachte Rethardus beneidet und verfolgt wurde, wanderte er aus nach erhaltener Erlaubniß und verließ den beynahe ganz verödeten Ort, der nun wieder abnahm, weil es an Einwohnern fehlte. In der Folge übernahm es ein Klosterbruder, Namens Thiederich, auf Befehl Abts Gottschalk in Lüneburg, dessen Mißfallen er auf sich gezogen hatte, diesen Ort zur Büssung seiner Sünden wieder anzubauen. Er that, was er konnte, und bauete in kurzer Zeit mit Hülfe des gedachten Hunerus und vieler andern, die ihm ergeben waren, eine hölzerne Kapelle, welche der Bischof Hermannus in Verden auf Bitte des Abts Gottschalk zur Ehre der heiligen Gottesgebährerin Maria geweiht und mit Aeckern, Wäldern, Wiesen und Flüssen sammt aller Nutzung begabet hat. Nach Verlauf einiger Zeit hat der erwähnte Bruder Theodorich mit göttlicher Gnade und Hülfe der seligen Gottesgebährerin durch unermü-

*) In der Urkunde stehet so. Wahrscheinlich ist aber hiez mit das plaustrum, welches man sonst häufig findet, gemeynet, und dieses ist ein Sülzmaas oder Fuder Salz als Rente aus der Lüneburger Sülze gezogen. Vielfältig kauften milde Herzen solche Sülzgüter, und schenkten sie dem Kloster.



müdete Arbeit eine steinerne Kirche errichtet, welche geweiht wurde vom Bischof Hugo auf Bitte des ehrwürdigen Abts Markward. Ihm folgte der Abt Bartoldus. Dieser erweiterte und verschönerte den Ort noch mehr. — Zu dieser Zeit diente eine christliche Jungfrau, Namens Hildeswidis, von Markboldestorf mit einigen Gottesmägden: in Nordburstolt Gott dem Herrn und seiner frommen seligen Gebährerin Maria im heiligen Schleyer. Weil sie aber dort gehasset wurde von Leuten, die ihr abgeneigt waren, kam sie aus Antrieb des heiligen Geistes mit ihren Freundinnen an den erwähnten Ort Luine, und verband sich durch ein Gelübde, dem Herrn zu dienen &c. Ihr Gesuch wurde gewähret und der Abt Heinrich machte sie nachher zur ersten Priorin. — Ihre erblichen Güter in Nordburstolt, hernach auch Heligenrode *) genannt, bestehend in liegenden Gründen, vermachte sie der Kirche — welche in der Folge ein Anverwandter, Namens Huderus, durch Vertauschung gegen zwey Güter in Geldersheim mit dem Vorbehalt wieder an sich brachte, daß, wenn er einst diese Güter wieder haben wolle, er sie gegen sieben Mark Silber zurückerhalten könne. — Zur Bestätigung dieses Briefes, und damit kein Nachfolger dieses Decret umzustossen vermögte, rief der Bischof den Namen des Herrn Jesu, der Apostel
Per

*) Vermuthlich das Kloster Zeiligenrode in der Graffschaft Hoya, welches bekanntlich noch bestehet.



Petri und Pauli und aller Heiligen an, setzte sein
 Petschaft auf den Brief und legte einen ewigen Fluch
 darauf. Zeugen: Heinrich, Herzog; Guntseli-
 nus, Graf; Bernhardus, Graf; Bruningus,
 Abt von Ullesen (Uelzen); Heinrich von Lüne-
 borch; Otto von Erteneborch (Artlenburg);
 Friedrich von Dalenborch; Heinrich Pincerna;
 Wernher, Camerarius; Wichbert, Thanquar-
 dus, Capellane des Bischoffs; Gottfried, David,
 Capellane des Herzogs; Joseph, Bruder des Bi-
 schoffs; Hildemarus, Vorleger des Bischoffs. Ges-
 geben am Tage der Menschwerdung des Herrn, im
 Jahre 1172." *)

Hier ist in der Geschichte des Klosters eine große
 Lücke. Ohne Zweifel gingen die Akten und Urkunden
 desselben durch die zweymalige Eindscherung der Klosters-
 gebäude mit im Rauch auf. Von der ersten findet man
 weiter keine Nachricht, als diese: „Am Tage des Stifs-
 „ters Theodorich brannte das Kloster zum erstenmale
 „ab, und das Feuer kam aus durch Berg bey dessen
 „Erwärmung.“ — Vermuthlich Hanf, den man im
 Ofen gedörret hatte. — Von der zweyten findet sich
 folgendes: „Im Jahre 1372. am letzten April brannte
 „das ganze Kloster zum zweytenmale ab, zur Zeit des
 „Probstes Heinrich und der Priorin Rypa. Das
 „Feuer

*) Dieser Stiftungsbrief fand sich bey den Statuten des
 Klosters. Das Original ist nicht mehr vorhanden, ver-
 muthlich in dem ersten oder zweyten Brande des Klos-
 ters verloren gegangen.



„Feuer entstand im Schlafhause bey dem Chor, und das
„ganze Kloster mit allen seinen Gebäuden, Nebenhäus
„fern und Werkstätten wurde ein Raub der Flammen.
„Auch kamen dabey drey Menschen ums Leben, Margas
„retha Geves, eine Consulstochter aus Lüneburg,
„und Margaretha Dithmers, beyde Nonnen, nebst
„einem Layenkinde. Der Probst und die Prioritssin fins
„gen gleich wieder an, das Kloster zu bauen, und die
„Mauren waren bereits aufgeföhret, als der Erstere
„starb; da denn Johannes Weygergang, sein Nachs
„folger, das Werk mit Eifer fortsetzte.“ —

Einem Kloster kann es an Legenden wol nicht ganz
fehlen. Daher hat die Tradition denn auch von diesem
zweyten Brande folgende aufbehalten: „Damals wurde
„das Mehl von hier auf einem Esel zur Mühle geschickt.
„Als nun eben der Esel befrachtet zurückkam, stand das
„Kloster im Feuer. Kein Wunder, daß in der Verwirr
„rung und unter dem Auflaufe der Menschen sich Nie
„mand um den Esel bekümmert. Indessen brennet vom
„Kloster alles, auch aller Borrath nieder. Wider alles
„Bermuthen findet sich hierauf der Esel mit dem Mehle
„an, und man erblickt ihn stehend auf einem grünen
„Anger. Hierdurch erhalten die Abgebrannten ihr ers
„tes Nahrungsmittel wieder. Dies wird als ein Zeis
„chen angesehen, daß Gott diesen Ort mit seinem Segen
„doch nie ganz verlassen wolle, und zum Gedächtnisse
„bauet man das neue Kloster auf die Stelle, wo der
„Esel gestanden.“ In den Fenstern des Kreuzganges ist
dieser Esel mit dem Mehle auf dem Rücken abgemaler.
Auch



Auch findet sich hier das Bild einer Nonne, die nach einer andern Legende im Kreuzgange vom Gewitter erschlagen, wie derselben auch vorher diese Todesart prophezehet worden seyn soll. Als nun ein Gewitter drey Tage lang furchtbar über Lüne gestanden, hat sie gesagt: „sie wisse wol, was das zu bedeuten habe.“ Dann läßt sie sich von zween andern Nonnen betend in die Mitte nehmen, und als sie so herumgegangen, ist sie zwischen ihnen auf der Stelle, wo das Bild sich befindet, erschlagen worden; wornach das Gewitter sogleich aufgehört hat.

Die Reihe der Priorissinnen, unter welchen das Kloster zuerst stand, ist, so weit sie sich auffinden ließ, folgende:

I. Hildewich oder Hildeswidis von Markboldsdorf, erste Priorissin. Sie war die in dem Stiftungsbriebe des Klosters gedachte fromme Magd, welche ausgewandert aus dem Kloster Heiligenrode hieher kam und demüthig um Aufnahme bat. Sie kam nicht allein, sondern begleitet von einigen Schwestern, ebenfalls Nonnen aus jenem Kloster. Da sie die Führerin der Verlassenen war, auch ihr der muthige Schritt des Austretens aus ihrer ersten Zelle zugeschrieben wird, und sie dieses that mit standhafter Verläugnung ihrer Erbgrundstücke in Nordburstolt oder Heiligenrode: so wurde sie vermuthlich zur Belohnung ihres gottseligen Eifers bey dem höheren Werthe des beschaulichen Lebens in jenen finsternen Zeiten ihren Begleiterinnen als
Prior



Priorissa vorgesezet. *) Michin war dann gleich ein kleiner Convent da, der in der Folge so ansehnlich zunahm, daß er bereits im Jahre 1284. auf 60 Mitglieder eingeschränkt werden mußte, worüber sich noch ein Decret von dem Bischof Conrad in Verden bey den Klosterstatuten findet. Anfangs durften 80 Nonnen eingekleidet werden.

II. Als zwote Priorissinn stelle ich nach genauester Untersuchung Olgardis auf, von welcher sich weiter nichts findet, als die Jahrzahl 1280. bey ihrem Namen. Weil die Zeit des ersten Brandes nicht angegeben wird, so läßt sich auch nicht bestimmen, ob sie vor oder nach demselben gelebet hat.

III. Gysla, lebte im Jahre 1308.

IV. Elisabeth und

V. Lütgarde, lebten um das Jahr 1320.

VI. Alheit Bervelde. Eine Urkunde mit ihrem und des gleichzeitigen Probstes Heinrich Namen trägt die Jahrzahl 1345.

VII. Gyseldrude Willeri, zwischen 1350 und 1369. Eine Urkunde mit ihrem und des gedachten Probstes Heinrich Namen führet die Jahrzahl 1350.

VIII. Rypa oder Rychza 1362. Eine Urkunde mit ihrem und des gleichzeitigen Probstes Heinrich Namen ist vom Jahre 1362. Sie muß noch 1374. regieret haben, welche Zahl bey ihrem Namen sich findet.

Sie

*) Hierauf führet auch die Stiftungsurkunde, worin es heißt: promeruit — sie verdiente und erlangte ihr Gesch.

(Annal, 7r Jahrg, 46 St.) R r



Sie sah den traurigen zweyten Brand des Klosters, und sorgte nebst Heinrich für die Herstellung desselben. Es wird angemerkt, daß der Tod des Probstes sie sehr bekümmert gemacht habe, weil sie von nun für den angefangenen Bau allein sorgen mußte.

IX. Mechtildis, regierte Anno 1386.; die zwote nach dem zweyten Brande. Ihr folgte

X. Mechtildis von Odeme 1397. und regierte 18 Jahre. Von ihr findet sich folgendes: „Die ehrwürdige Priorissin von Odeme liegt begraben im Gange vor dem Altar, neben unserm treuen Diener von Estorp. Hier hatte die Familie von Estorp ein beständiges Begräbniß. Weil aber der Convent im Banne des Pabstes war, nach der Vertreibung des Probstes Dieterich Schaper, so wählte sie sich ein Begräbniß zu Scharnebeck und Versen.“ — Der Leichenstein, worauf das Bild der Priorissin gehauen, findet sich noch jetzt (1793.) dort nebst dem Altar und dem Estorffschen Begräbnisse — Nach einer Urkunde von 1412. nehmen sie und Probst Heinrich den tüchtigen Knappen Ludolph von Estorp und dessen Söhne in des Klosters Bruderschaft auf, und machen selbige aller ihrer guten Werke theilhaftig, geben ihnen Platz in ihrer Kirche begraben zu werden. Im Kreuzgange liegt daher der Sage nach ein Herr von Estorf begraben. Da aber der Leichenstein ungeheuer, ohne alle Inschrift und nur mit dem Estorffschen Wappen versehen ist: so ist es wahrscheinlich ein Begräbniß für diese Familie, zu deren Gebrauch es gleich Anfangs vielleicht gewölbet wurde.

XI.



XI. Gerdrudis Semmelbeckers 1415., regierte 17 Jahre und legte den Kirchhof *) an.

XII. Helena von Meding 1435., regierte 14 Jahre. Sie war eine fromme Priorissin; und schenkte dem Convent 100 fl., welche bey dem Magistrate in Lüneburg zu 6 Mark 2 Schilling Rente jährlich belezet wurden.

XIII. Gerberg Molles 1448., lebte nur bis in das zweyte Jahr. Ihr folgte

XIV. Susanna Münters 1449. Sie regierte 9 Jahre, die letzte in der Reihe der Priorissinnen. Denn nun veränderte sich der Name, und an die Stelle der Priorissinnen traten

Dominä.

Die erste unter diesen, in der Reihe der Vorsteherinnen des Convents aber die funfzehnte war

XV. Mechtildis von Monte oder von dem Berge, laut der Unterschrift unter ihrem Wapen in einem Fenster des Kreuzganges; von einer in neuern Zeiten ausgestorbenen Lüneburgischen Familie. Sie regierte von 1458 bis 1468. Ihr folgte

XVI. Bertha Hoigers 1468. Sie regierte 13 Jahre, nemlich bis zum Jahre 1481. als bis zu der bischöflichen Reformation des Klosters, da sie abgesetzt wurde. Von dieser

Ner

*) Nemlich einen eignen Kirchhof für die Nonnen.



Reformation

findet sich folgende Nachricht:

„Bischof Bartold von Landesberge in Hildesheim und Administrator in Verden schickte Commissarien ins Kloster zur Zeit des Probstes Nikolaus Graurock und der Domina Bertha Hoigers, nemlich Otto Vullen, einen Dekan, vorhin auch Probst in Lüne ein Jahr lang, *) Hermann Scuten, Scholasticus des Klosters in Verden, Matthias von Knesbeck, Probst von Ebbefestorp und Magister Gerhard Haslepagen. Diese brachten 6 Nonnen und eine Bekehrte **) von Ebbefe (Ebstorf) nemlich Sophie von Bodendike u. nach Lüne. — Mit diesen fingen sie die Reformation an, und fanden durch Gottes Gnade die Versammlung gehorsam, religiös und wohl unterrichtet, so, daß die Reformation nicht nöthig gewesen wäre — und geschah einzig wegen des Gottesdienstes und Singens. Bertha Hoigers wurde gleichwol nebst der Subpriorissin Cunigunda Greninghen abgesetzt, ungeachtet jene vor der Reformation löblich und mütterlich regiert hatte.

Eine

*) Von ihm findet sich weiter keine Spur. Vielleicht, daß seine Wahl streitig war, oder daß er nicht als Probst anerkannt wurde, wofür er sich nun rächte.

**) Im Lateinischen steht *conversa*, ein damals gewöhnlicher Ehrentitel, zum Theil in catholischen Klöstern noch gebräuchlich.

Eine andere Urkunde führet schon näher zu den Ursachen dieser Klosterreformation und giebt folgende Visitationsartikel an:

- 1) Vergehungen und Sünden,
- 2) Ungehorsam,
- 3) Abweichung von der Ordnung des Gottesdienstes,
- 4) Verschwendung.

Man sieht, daß es überhaupt die Abweichung von den gesetzmäßigen Klosterregeln betraf, wie die Folge ergeben wird. — Der Landesherr gebrauchte alle Strenge bey dieser Reformation, bewies sein Recht zu derselben; und Herzog Otto versagte sogar dem Abt Ludolph zu St. Michaelis die Rücksprache mit seinem Convent und verlangte, Abt und Prior sollten resigniren, weil er Andere an ihre Stelle ernennen wolle. Die widerspenstigen Mönche wurden bedrohet mit Ketten an Händen und Füßen, wozu der Herzog schon Wagen bereit habe, um sie so abführen zu lassen, welches auch einigen Mönchen wirklich wiederfuhr. — Der Convent protestirte heftig, man sey sich keines Verbrechens bewußt, noch habe man in irgend einem Stücke der Regel des heiligen Benedictus zuwider gehandelt; auch können Geistliche nicht von Layen, sondern nur von dem Pabste und vom Bischöfe bestrafet werden. Sie appellirten daher wirklich an den Pabst Paul. — Dem ungeachtet hatte die Reformation ihren Fortgang, und die Einkünfte des Klosters wurden aufgezeichnet.



So gelangte

XVII. Sophie von Bodendike zur Würde einer Domina im Kloster Anno 1481. und mit ihr beginnt der

IIte Abschnitt der Geschichte von 1481. als der bischöflichen Reformation bis zur Lutherischen Kirchenverbesserung im Kloster 1562.

Sophia von Bodendike stammte aus einer Lüneburgischen adelichen Familie, die nach der Zeit ausgestorben ist. Sie wurde bald beliebt bey ihren Anvertrauten. Es wird von ihr angemerket: „sie sey schön, groß und wohlgestaltet gewesen, habe ihren Körper bescheiden getragen und löblich, aber strenge regiert. Diejenigen, welche das geschliche Stillschweigen brachen, strafte sie gehörig, wie auch alle Vergehungen wider die Klosterregeln. Sie fand das Kloster etwas unreinlich; doch einen schönen Altar. Ihr gebührer das Lob der bequemeren Einrichtung im Kloster. Sie regierte 24 Jahre.“ — Sie hat das Früuleinchor, so wie es jetzt noch ist, bauen lassen; in dessen Fenstern man sie nebst dem Probste Graurock knieend abgebildet findet. — Zu ihrer Zeit mußten auch die 36 Nonnen, woraus damals der Convent bestand, bey der bischöflichen Reformation ihre Gelübde aufs neue ablegen — Diese in Wönchelatein geschrieben, sind noch alle vorhanden, und von jeder Nonne mit einem Kreuze unterzeichnet. — Aus der Schiefigkeit der Striche, die ein

Zit

Zittern andeuten, kann man schliessen, wie mancher Nonne dabey das Herz mag gebohet haben. *)

XVIII. Mechtildis von Wilde kam zur Regierung Anno 1504. und regierte 31 Jahre.

XIX. Elisabeth Schneverdings wurde zur Domina gewählt Anno 1535. und regierte nur 5 Jahre lbblich, indem sie schon 75 Jahre alt war, da sie Domina wurde. Dennoch war sie nicht mürrisch, — wie es sonst dem Alter oft eigen ist — sondern mild gegen ihre Anvertrauten, und erlaubte unter andern den Nonnen, auch ausser dem Kloster und in ihrem großen Garten zu spazieren, welches seit der Reformation 1481 bis 1534. im Kloster unerhört war. Ihre Nachfolgerin war

XX. Catharina Semmelbeckers, 1540. Sie regierte bis 1562., da sie wegen der Religionsverbesserung, welche nun endlich auch in diesem Kloster eingeführt werden sollte, abgesetzt wurde. Sie überlebte aber

*) In catholischen Klöstern ist dieses noch gebräuchlich. In der Kirche singen sie ihr Gelübde ab vor dem Altar, und unterzeichnen es daselbst mit einem Kreuze. Deutsch lautet ein solches Gelübde also:

„Ich Guster Alheit N. N. labe Stedeckheit und Besseringhe (Besserung) miner Sede (Sitten) und Horsam vor Gade und synen Hilghen in dissen Closter des Ordens St. Benedicti, dat gebuwet is in de ere des hilghen Cruces und der hilghen Junvrouen Marien unde des hilghen Apostels Sancti Bartholomai, in Bewardicheit (Bewahrung) Herrn Johannis des Abbates (zu St. Michaelis) und Herrn Nic' ... ers Probstes und Vaders.“





aber diese Absetzung kaum. Denn schon in dem folgenden Jahre 1563. starb sie. Und hier beginnet der dritte Zeitraum der Geschichte von der Kirchenreformation bis zu unsern Zeiten 1562 bis 1793.

Die Reformation nahm bereits im Jahre 1529. mit Absetzung des Probstes Johann Lorbeer ihren Anfang; kam aber erst 1562. zu Stande. Der Herzog Ernst ließ sich einen Resignationsbrief von dem Prälaten geben, worin er die Präpositur mit allen ihren Rechten seinem Fürsten übergab, weil er sich geängstiget und in Lebensgefahr sah. *) Man beobachtete ihn, und hinderte mit Fleiß jede Zusammenkunft mit dem Convent, bis die Resignation geschehen seyn würde. Inzwischen hatte er den Brief mit seinem eignen und nicht mit des Klosters Pettschaft gesiegelt. Daher benutzte der Convent auch diesen Umstand bey seiner Protestation und behauptete, die Resignation binde ihren Probst deswegen nicht; sie sey erzwungen *) und überdem habe der Präpositus keine Macht, die Prälatur oder nur das mindeste Recht von derselben zu übergeben, indem dieselbe ihm nur auf eine Zeitlang vom Kloster anvertrauet worden sey. — Am
folz

*) Diese Reformation ist von zweyen Nonnen beschrieben worden, wovon die Erzählungen noch beym Kloster vorhanden sind. Die eine liegt hier zum Grunde, und ich mochte die Farben nicht ganz verwischen; die andern ausführlich Churbraunschweig. Annalen, 7r. Jahrg. 35 Stück.

**) Der Probst gab auch am 30ten Jan. 1530. eine öffentliche Protestation hierüber in Form eines Notariatsinstruments ein, welche sich noch bey den Acten des Klosters findet.



folgenden Tage (vor der Aposteltheilung *)), Donnerstags 1 Uhr kam der Probst vor das eiserne Fenster und erzählte den ganzen Vorgang, wie der Canzler Vormittags ihm güldene Berge versprochen, und Nachmittags schon sein Versprechen gebrochen habe u. s. f. Aber die Domina tadelte ihn sehr darüber, erinnerte ihn an seinen Eyd in Gegenwart des allmächtigen Gottes, des Herzogs Heinrich und vieler glaubwürdigen Leute — das Kloster und seine Güter zu verwalten, zu schützen und zu vertheidigen, nicht aber zu verbringen. — Der Probst entschuldigte sich, so gut er konnte. — Hierauf nahm die Domina Abrede mit dem Convent; dieser protestirte heftig. Nachmittags kam der Herzog selbst mit dem Canzler, Präpositus und dem neuen Procurator und Vorsteher des Klosters, Johannes Haselhorst, wie auch dem Prediger Hieronymus Enghusen. Der Canzler gab vor, der Präpositus habe Altershalber seine Prälatur freywillig niedergelegt, welche der Fürst übernommen habe; und er selbst, der Fürst, wolle Beschützer und Vater des Klosters seyn. Dawider protestirte nun der Convent sehr heftig: „der Präpositus habe ohne Borswissen und Einwilligung des Convents resignirt, der nie darein willigen würde, vielmehr wollten sie bleiben bey ihren Rechten und Freyheiten, die sie durch apostolische und kaiserliche, wie auch durch andere landesfürstliche Macht besäßen.“ Dagegen stellte der Herzog vor: ihre Rechte

*) Dies bezieht sich auf die Legende, daß die Apostel sich in den Erdboden aetheilt, und so den Befehl ihres Herrn ganz genau erfüllet haben, Matth. 28, 19.



Rechte und Freyheiten sollten nicht gekränket werden, auch solle der Präpositus im Kloster bleiben, nur die Prälatur und das Regiment wolle er für sich behalten.“ Dies bekräftigte der Canzler und suchte uns zu bereden, wie es mit dieser Reformation keinesweges auf eine Zerstörung des Klosters, dergleichen andere Fürsten sich wohl erlaubet hätten, sondern vielmehr auf bessere Versorgung des Klosters abgesehen sey. Den Prediger, welchen der Herzog mitgebracht habe, sollten wir hören, denn „der Mensch lebe nicht vom Brodt allein —“ Antwort: „wenn das, was er predige, nicht wider Gottes Wort sey, so wollten wir es annehmen, — sonst nicht.“ Hierauf giengen sie hinaus: unsere Betrübnis aber weiß allein Gott, der die Herzen prüft und kennet. Selbigen Tages wurde Johann Haselhorst zum Vorsteher der Klostergüter eingesetzt und Enghusen, der Prediger, in sein Amt eingewiesen — Dieses geschah im 24sten Jahre der Prälatur des Johannes Lorbeer, der dem Kloster allemal wohl vorgestanden. —

Noch einmal kam hierauf der Canzler vor das eiserne Fenster, und kündigte uns die Veränderung des Fürsten an, und daß Johann Haselhorst uns nicht min, sondern mehr geben solle. Aber wir protestirten zum andernmal. Der Canzler gebrauchte gütliche Vorstellungen: das Kloster sey jetzt in Gnaden bey dem Herzoge, es sey falsch, daß er, wie Einige vorgäben, schlimme Absichten habe — aber durch Ungehorsam würde das Kloster in seine Ungnade fallen. Nun begab er sich hinweg.



weg. Jetzt verliessen uns alle Priester, Organisten, Küster und viele Bedienten, weil sie nicht bey den Lutherischen wohnen wollten, ausser dem Beichtvater und 2 Caspellanen, welche noch täglich nach alter Weise Messe hielten. Um Michaelis wurden aber auch die letztern, Johannes Schnorr und Johannes Wigandus lutherisch. Sie valedicirten und blieben doch auf dem Hofe, aßen also unser Brodt umsonst, indem sie nicht mehr mit uns, sondern mit den lutherischen Laien die deutschen Psalmen und Gleisen *) sangen, zuweilen auch nach der neuen Art predigten.

1530. war Herzog Ernst im Kloster, und befahl dem Convent ernstlich, die Predigt anzuhören, das Abendmahl unter heyden Gestalten zu geniessen und die Anrufung der Heiligen zu unterlassen. — In selbigem Jahre schickte das Kloster 50 Rh. Gulden durch den Abt zu St. Michaelis zum Reichstage, in Hoffnung, sich dadurch bey seinen Rechten und Freyheiten zu schützen; unterdessen fuhren wir fort mit Abhaltung des catholischen Gottesdienstes. Nun war der Beichtvater nur noch allein auf dem Klosterhofe, und auch ihm wurde aller Zugang zu seinen Beichtkindern untersagt, und er wurde vertrieben. Das Kloster ließ ihn zum Lohne seiner Beharrlichkeit im Klosterhause wohnen: nun hörte die Messe ganz auf. — Zu der Zeit taufte der Prediger Hier. Enghusen sein eignes Kind mit gemeinem Brunnenwasser. **) —

1531.

*) Die Litanen, worin Kyrie Eleison, Herr erbarme Dich, vorkommt.

**) Also nicht mit geweihtem Wasser. Dies war den Orthodoxen



1531. *) schickte der Herzog dem Kloster eine Bulle, aufgesetzt von D. Urban, **) worin das Kloster befehliget wurde, der neuen Lehre Gehör zu geben. Jetzt gaben die Nonnen ihrem bisherigen Beichtvater, Dithmarus Spigbart, dem sie auch nicht mehr traueten, den Abschied. Er verließ das Kloster mit Betrübniß und protestirte. Weil er 2 Jahre Küster und 22 Jahre Kapellan, auch seit 1529, Beichtvater gewesen war, gab das Kloster ihm wegen seiner treuen Dienste Wohnung neben dem großen Klosterhause in der Stadt, worin er blieb, und bey der Hauswirthinn speisete. Wenn ihm die Zeit zu lang währte, sang er mit den Lutherischen deutsche Psalmen, ward aber dennoch kein Reher, sondern stand mit uns alle Noth, Angst und Gefahr aus, bis an das 37ste Jahr auf den Conrabend vor Litare, da der Convent zuletzt auf catholische Art das Nachtmahl genoß. — (Wenn er aus der Stadt ins Kloster kam, gaben die Jungfrauen ihm zu essen, ein Glas Malwasser, Geld und Geschenke. — Er starb 1539, der letzte catholische Priester, begraben zu St. Johann in Lüneburg.)

Anno 1533. kam wieder Herzog Ernst in das Kloster und redete mit uns vor dem Gitterfenster. Wir baten, uns bey unsern Freyheiten zu lassen. Aber er antwortete

thodoren außerordentlich anstößig, und dieser Vorfall findet sich über zwölfmal in den Acten angezeichnet.

*) Als der Herzog von Augsburg zurückkam, wo bekanntlich die Augsburgerische Confession übergeben worden war.

**) Urbanus Rhegius, Herzogl. Hofprediger in Zelle.



wortete: „Ja, so müßten wir wol ic. gab uns einige
Schriften, die neue Lehre betreffend, die wir aber an-
zunehmen und weigerten, indem dieses wider unser Ges-
wissen sey. — Er legte sie in die Rolle *) (rota) und
gieng weg. — 1534. ermahnten uns mit vielen Drohs-
worten der neue Procurator und der Prediger auß
neue zur Annahme der lutherischen Lehre; aber wir
blieben bey der heiligen Religion, wie sich gebährte,
willigten ihnen nichts, und wollten auch nicht auf dem
Chor predigen lassen. — 1534. wurden wir sehr gedäng-
stiget. Ein Befehl kam vom Herzoge, daß wir die Räs-
the, welche zu uns reden sollten, anzuhören hätten in
seinem Namen. Man erschien der Tantzler mit dem Cas-
pitain, Herrn Simon Keineke und einigen Predigern.
Die Domina Priorissa blieb diesmal zurück nach dem
Willen des Convents, der sich mit der Subpriorissin ein-
stellte. Man warf ihm vor, daß er das Wort Gottes
nicht angehört habe, darum solle ein Prediger in der
Woche auf dem Chor predigen und der Convent solle un-
ter beyden Gestalten communiciren. Antwort: „Wir
wollten solches durchaus nicht thun und einwilligen, denn
es sey wider unser Gewissen, wider die Statuten und
Satzungen der Heiligen und wider unsere Ordensregeln.“

Anno

*) Eine bewegliche hölzerne Drehmaschine, wie ein kleines
Schilderhaus im eisernen Gitter des Sprachzimmers be-
festiat. Man legt in deren offene Seite das, was man
den hinter dem Gitter befindlichen Nonnen zustellen
will, und läßt die Maschine umlaufen, die es so an die
Behörde bringet. Eine den katholischen Frauenkloster-
eigne Einrichtung.



Anno 1537, waren die Herzöge Ernst und Franciscus im Kloster. Der Convent ward mit den Lehrkindern und Conversen *) ins Capitelhaus gefordert. Die Priorin und Subpriorin empfingen sie beym Eingange mit Ehrerbietung. Drey Prediger waren bey ihnen: Urban, Mattheus und Veronikus (der bereits im Kloster Prediger war), wie auch der Canzler, Johann Haselhorst, Thomas Grote und 2 Schreiber. Als wir uns niedergesetzt hatten, legte der Canzler uns drey Dinge vor:

- 1) Jeden Sonntag die Predigt anzuhören. **)
- 2) Uns zu halten an den Prediger, unser Gewissen ihm zu entdecken, und das Nachtmahl unter beyden Gestalten zu nehmen.
- 3) Nicht mehr Maria und die anderen Heiligen anzurufen.

Allein, wir wollten ihnen keinesweges Beyfall geben, und antworteten in der Bestürzung, so gut wir konnten. Nun begaben sich die Herzöge wieder weg mit den Predigern. Der Canzler dagegen blieb mit den Andern. Aber wir widersprachen immer heftig, bis endlich auch diese uns verliessen. — Nach der Mittagsmahlzeit um

*) converlae. In der Unterschrift wird es erklärt durch Mägde. So hatte sich die Bedeutung des Wortes vermuthlich seit 1481. geändert, wo dasselbe ein Ehrentitel war und die neue Domina Sophie von Bodendike diesen Beynahmen führte.

**) „Damit der Prediger aufs Chor sehen und wissen könne, ob wir alle gegenwärtig seyn, solle die Kanzel erhöht werden.“ Eben dies geschah auch in Ebstorf ic.



um 3 Uhr kamen die Herzöge und Prediger nebst Andern wieder ins Capitelhaus. Der Canzler wiederholte die vorgelegten Punkte; und als dieser aufgehört hatte, redete Herzog Ernst selbst zu uns: „wir mögten doch freywillig gehorchen, wo nicht, so wolle er — dies drohte er ernstlich — uns gänzlich zerstreuen.“ Wir baten, er möge unser Gewissen nicht beschweren. Und so verliessen sie nebst den Predigern das Kloster, weil wir nicht einwilligen wollten.

Des andern Tages befahlen die Herzöge uns, das Chor zu öfnen, und alle zu erscheinen. Sie kamen mit vielen Predigern und Volke und Urbanus hielt eine lange Predigt von Genießung des heiligen Abendmahls unter beyden Gestalten, und von Unterlassung der Anrufung Mariens und der andern Heiligen. Nach der Predigt sang das Volk deutsch, indem unser Prediger den Gesang anstimmte. Als nun das Volk das Chor verlassen hatte, ermahnte Herzog Ernst uns abermals ernstlich, (da er und der Convent mitten auf dem Chor stand). Aber wir gaben keinen Beyfall und er gieng drohend hinweg. So waren wir in großer Angst und wußten nicht, was wir wählen sollten. Um indessen das Mißfallen des Herzoges und eine größere Gefahr abzuwenden, beschloß die Versammlung, den Prediger anzuhören, wie von dem Tage an geschah. — Gleichwohl kamen Mauerleute und durchbrachen die Wand, um ein großes Fenster darin anzubringen, *) durch welches

*) Dies that man auch in Medingen, S. L. A. 2r Jahrg. 38 St. S. 82.



ches der Prediger predigen sollte, ohne Wissen und Willen des Convents. — Bald darauf kam wieder eine Disputation der Herzöge nebst dreyen Predigern mit dem Antrage: „es sey ihr ernster Wille, daß wir uns zu den vorgelegten Punkten bequemen mögten. „Alein wir blieben standhaft und treu der heiligen Kirche und unsrer Mutter.

Endlich brachte auch der Prediger einen Zettel an das Kloster, worauf die Gesänge benannt waren, welche die Nonnen nicht mehr singen sollten 2c.“

Am Rande stehet: tandem consenserunt, endlich haben sie eingewilliget.“ *)

So schwer hielt es auch hier mit Einführung der reineren Lehre, wie in allen andern Klöstern; weil diese gestützt auf die Untrüglichkeit ihres Oberhauptes, dieses sichtbaren Stellvertreters Petri, auf ihr Alter und Ansehen bey dem Volke **) zu einer Veränderung sich nicht entschliessen konnten, die allen ihren Ordensregeln, Verfassungen und bisherigen Vortheilen so sehr nachtheilig schien und überdem noch mit der Einziehung mancher Klostersgüter verknüpft war — Daher blieb auch das Kloster Lüne über dreyßig Jahre lang, nachdem das Amt schon lutherisch geworden, doch noch catholisch, bis am Ende durch Absetzung der Domina Semmelbeckers

*) Anna Prislow war die erste unter den Nonnen, welche sich nach evangelischer Weise berichten ließ.

**) Weswegen auf der andern Seite das Beyspiel der Klöster für das Volk wichtig war.



beckers Ernst dazu gethan und zugleich befohlen wurde, daß nur lutherische Conventualen aufgenommen werden und die catholischen auesterben sollten. Sonach hat man keinesweges gewaltsam reformiret, da sogar ein einzelnes Kloster über 30 Jahre lang sich den Befehlen des Herzogs widersetzen durfte und alle catholischen Jungfrauen in ihrer Religion bis an ihr Ende geblieben sind. Sonst haben sich die Nonnen sehr widerspenstig gegen die Reformation bewiesen, bey der ersten lutherischen Predigt z. B. ein so widriges Räuchern mit alten Schuhsohlen angestellet, daß vor Gestank so wenig der Prediger auf der Kanzel, als die Leute in der Kirche bleiben können. Herzog Ernst, nachdem er mehrmals persönlich im Kloster gewesen, und den Convent zur Annahme der Reformation vergebens zu bereden gesucht, hat endlich seine Gemahlin mitgebracht, in Hofnung, daß diese die widerstrebenden Nonnen eher bereden werde. Aber vergebens. Ein Beweis von des Herzogs Ernst reinem Religionseifer! denn nun, da er schon die Probsteygüter eingezogen hatte, war es nicht mehr Eigennutz, sondern ein edler Eifer, der ihn antrieb, um ein einzelnes Kloster sich so viele Mühe zu geben.

Die erste evangelische Domina war

XXI. Anna von Narenholt. Von ihr findet sich nichts angezeichnet. Aber aus einem Herzoglichen Rescripte erhellet, daß sie wol noch nicht ganz reiner Lehre gewesen seyn muß, weil ihr darin verwiesen und untersagt wird:

(Annal. 7r Jahrg. 48 St.)

64

1)



- 1) Daß sie auf Lichtmessen keine Kerzen mehr weihen,
- 2) am grünen Donnerstage ihren Jungfrauen nicht mehr die Füße waschen, und
- 3) Die Kost; und Schulkinder im Kloster nicht mehr, wie sie bisher gegen den herzoglichen Befehl gethan habe, catholischen, sondern lutherischen Jungfrauen zum Unterrichte geben solle.

Genes ist auch sichtbar aus einer Verschreibung von 1579, worin es heißt: „By Anna Priorissa und de „ganze Versammlung des Klosters Lüne, Ordens St. „Benedicti, Verdenschen Stiftes“ u. s. f. Sie regierte von 1562 bis 1580. und so folgte ihr in der Würde

XXII. Dorothea von Meding; geböhren in Urbani-Nacht 1549. Sie kam bereits mit ihrem eilften Lebensjahre in dieses Kloster, und ihre Jugendzeit ward durch eine besondere Erscheinung merkwürdig. Als sie nemlich im Kloster Schulkind war, Anno 1562. erblickte sie den ersten May Abends 6 Uhr ein schwebendes Crucifix in den Wolken. Sogleich ruft sie alle im Spinnhause oder in der gemeinschaftlichen Spinnstube versammelten Jungfrauen, — die sich gerade an diesem Tage, wie es in einer gereimten Beschreibung heißt, hatten zur Ader gelahn *), heraus, die es denn auch

ges

*) In catholischen Klöstern herrschet noch der Gebrauch, daß die Klosterjunafrauen alle zugleich, oder jedesmal die Hälfte auf Einen Tag, einigemal im Jahre zur Ader gelassen werden. Weil sie an dem Aderlasttage Wein bekommen, auch 3 Tage Chorfrey sind, so lassen sie immer gern zur Ader, sie mögen es nöthig haben oder nicht.



gesehen haben. Wahrscheinlich ist es irgend eine Lufts
erscheinung gewesen, bey welcher Klosterfrauen natürs
lich ein Kreuz zuerst sich deuteten. Denn, da aus vielen
noch vorhandenen Briefen der Domina Meding ers
hellet, daß sie eine vernünftige, rechtschaffene Person ge
wesen, die gleichwohl in spätern Jahren im Glauben an
diese Erscheinung geblieben, so ist es gewiß kein Verrug,
sondern nur ein in den damaligen Zeiten sehr verzeihlicher
Irrthum gewesen. Inzwischen ist jenes angebliche Zei
chen als erklärter Wille Gottes zur Annahme der Refors
mation hieselbst angesehen, und vielleicht politisch dazu
genühet worden. — Durch ihre Betriebsamkeit ist von
1580 bis 1590, im Kloster viel gebauet und gebessert
worden; wie es von ihr heißt: „se heft uns veel ges
„buwet und alles gebetert. — So brachte sie auch das
Klosterarchiv in Ordnung, wie man aus folgender Nachs
richt siehet: „de W. W. Domina fand veele Unrichtigs
„leiten in des Klosters Brewen und Registern, dar se
„grote und untelliche Sorgen mit ghehat heft.“ — Und
durch ihren verständigen Eifer erhielt das Kloster einige
Capitalien wieder, die gefährlich standen. Hievon
heißt es: „— — darby uns de leve Gott durch vee
„len Flit und Arbeit unsrer leven W. Domina wedder
„geholfen heft.“ Endlich: „Als de W. Domina an
„Hof, Huß tho holden und alles na Gelegenheit bestellt
„hat, let se Bön und Huß fegen, und slog de affgebrokes
„nen Elötter wedder up de Laden und Kisten, und sette
„een jeder Ding dar up sine Stede.“ *) — In einer

späs
*) Sie machte verschiednes unbrauchbares und zerbrochnes
S 2



späteren Nachricht wird die Domina folgender Gestalt geschildert: „Ihr Wolwürden ist 54 (Jahre) in diesem „Amt gewesen, hat dem Kloster rühmlich vorgestanden, „auch löblich regieret.“ — Sie ist, wie auch alle nachstehende Domina, mit vielem Pomp und großem Gefolge beerdiget worden. Ihr Sarg, so wie die Särge ihrer Nachfolgerinnen bis zur Domina Marg. El. Harling eingeschlossen, wurde mit vielen Sprüchen und Wappen bemalt, wofür der Maler 4 Rthlr. erhielt. — Im Capitelhause findet sich noch das Bildniß dieser Domina in einer der catholischen Benedictinertracht ganz ähnlichen Kleidung.

XXIII. Catharina Margaretha von Estorf, *)
geboren am 14ten April Anno 1590. Sie wurde am

11ten

Silberzeitg zu Gelde, Kreuze, Bilder, Kelche u. dgl. und lösete 4000 Mark daraus, welche sie zu 5 Procent bey dem Hamburger Stadtrath belegte. Der Unterhändler erhielt 2 Thaler für seine Mühe. Ein Loth feines Gold kostete 10 Mark 1 Schilling 6 pf., das geringere 9 Mark 2 Schilling 6 pf. Ein Loth vergoldetes Silber 16 Schilling, weißes Silber 14 Schilling 6 pf. Die Rechnungen sind noch alle vorhanden.

*) Ihr Vater war Segeband von Estorf, Fürstl. Braunschw. Lüneburgischer Hauptmann auf Schöneberg und Erbaessener auf Neke. Ihr Großvater, Segeband von Estorf, ebenfalls Erbh. auf Neke. Ihre Großmutter Cath. von Rizeraa aus Holstein. Eltervater Moritz von Estorf. Eltermutter Rixa von Wittorf, aus dem Hause Lüdersburg (jetzt von Spörken). Ihre Mutter Esther von Elten. Großvater Dieterich von Elten, Fürstl. Braunschw. Lüneb. Hauptmann zu Winsen und Blekede, der letzte seines Geschlechtes, mit welchem daher Schild und Helm begraben wurden. Großmutter Margaretha von Harling aus der Grafschaft Oldenburg. Eltervater Lohalm von Elten, Erbgessener auf Elte. Eltermutter Catharina von Langelen, ein
aus



11ten Februar 1634, „durch den Beruf des treuen
„Gottes und mit einhelliger Wahl des Convents zu einer
„Domina und Priorissa bestellet“ und im Auftrage des
Herzogs Augustus von dem Hauptmann zu Medin-
gen, Werner von Meding und dem hiesigen Amts-
manne im Befehl des Lünischen Superintendenten ein-
geführt. Sie brachte ihr Alter auf 69 Jahre, wovon
49 im Kloster verlebte wurden, und regierte 25 Jahre
christlich; war demüthig und feind aller Kleidertracht,
so, daß sie sich oft sehr ereifern konnte, wenn Jemand
das Geziemende seines Standes unter den Geistlichen
nicht gehörig beobachtete; ungemein andächtig und für
Alle ein Muster, besonders in der Wohlthätigkeit gegen
Arme. Sie starb plötzlich am 13ten Januar 1659. und
wurde den 26sten Jan. begraben. Ihre Nachfolgerin
war

XXIV. Dorothea Elisabeth von Meding.
Geboren am 2ten April Anno 1603. und erwählt zur
Domina am 9ten März 1659. „durch einhellige Wahl
„des

ausgestorbenes Geschlecht im Fürstenthum Lüneburg.
Geschwister: 1) Dieterich von Estorf, Rittmeister,
blieb im Ungarischen Kriege. 2) Segeband von Estorf,
Domherr des Stiftes Hageburg. 3) Moriz von
Estorf, im Kloster St. Michaelis. 4) Hartwig von
Estorf, Erbherr auf Niege. 5) Rudolph Johann,
starb als Kind. 6) Rudolph Moriz von Estorf,
blieb vor Calmar in Schweden. 7) Lucretia von
Estorf, Gattin des Herrn Wager von Estorf, auf
Verßen und Teyendorf. 8) Dorothea von Estorf,
Canonissin zu Lüne. 9) Catharina Margaretha von
Estorf, Domina desselben Klosters. S. die Leichenpre-
digt von Theodor Dankwers, Superintendenten in
Lüne. Lüneburg bey Stern, 1659.



„des Convents und durch Schickung des allgewaltigen
 „Gottes.“ Schon ihre Base Dorothea von Mes-
 ding nahm sie zu ihrer Schreiberin und Gehülfin an,
 da sie denn dem Kloster erspriessliche Dienste durch Ums-
 schreibung und Auffuchung alter Dokumente leistete; in
 welchem Dienste sie die Domina Catharina Dorothea
 von Estorf beybehielt, deren Nachfolgerin sie wurde.
 Sie war religiös und exemplarisch, und hielt streng über
 der Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes. Dabey
 war sie uneigennützig, wohlthätig, treu, beständig und
 friedfertig. — Weil ihr nun dieses lasttragende Amt
 einer Domina und Priorissa unvermuthet anvertrauet
 wurde: so übernahm sie dasselbe mit eifriger Bestürzung.
 „Sie war aber den Anwesenden bekannt, und am besten
 „dem Herzenskündiger, da sie mit sonderlicher Demuth
 „begabet und über die Maassen zärtlichen, empfindlichen
 „Gemüthes, welches ihr das Amt Zeit Lebens schwer
 „machte. Aber Gott half ihr gnädig in allem, wofür
 „sie ihm herzlich dankte, und jedes Werk seiner Gnade
 „denregierung zuschrieb. Er neigte ihr der Menschen
 „Herzen zu, welchen vergnügte mit ihrem Thun“ —
 Der Landhofmeister von Post hat sie eingeföhret. —

Am ersten Weihnachtstage des Jahres 1668. ers-
 hält vorgedachte Domina durch einen Trompeter ein
 Schreiben des Obersten und Hofmarschalls von Harts-
 hausen mit dem Auftrage vom Herzoge Georg Wils-
 helm, „daß er während seines Aufenthaltes in Lüne-
 „burg das große Klosterhaus in der Bäckerstraße bes-
 „gehe, worin die französischen Comödianten ihre weltli-
 „chen



„den Aufzüge halten und agiren sollten.“ — Dieses unvermuthete Begehren machte die fromme Domina sehr bestürzt, und sie hat sich solches sehr verboten. Dennoch werden zwey Wagen voll Bretter und Zubehör in das Haus gebracht, und man hat angefangen, aufzubauen. Hierauf hat die Domina den Landhofmeister von Post, den Ausreiter von Estorf und andere bitten lassen: „daß sie ja wehren und steuern mögten, daß es nicht geschehe; unmöglich könnte und wollte sie es zulassen, daß ihr Haus mit solchen gottlosen Leuten sollte verunreiniget werden.“ Sie ist dann mit der Priorin und noch zweyen Conventualinnen selbst hineingefahren, da das Haus denn zu ihrem Mergernisse schon ganz voll Holz und Bretter gelegen. Indessen sind durch ihre Vorstellungen und durch die vereinten Bemühungen des Obercommissairs von Bardeleben die Kombdianten am Ende auch wieder hinausgeschaffet worden, nachdem man sechs Tage die würdige Domina damit gedüngstiget hatte. „Den von Bardeleben brauchte Got: zum Mittel, dadurch er der W. Domina Seufzen und vieler frommen Christen Gebet erhörte. Die W. Domina verehrte ihm wegen des Klosters sechs Schnupstücher und einen allassenen Beutel, darin zehen Dukaten, welches er freundlich annahm; und seiner Frau sechs Ellen klein gekaufte Leinwand und einen doppelten Dukaten. Seinem Diener, welcher ein Franzos war, der sich rechtschaffen mit ihnen in seiner Sprache gebissen, und fleißig seines Herrn Willen in dem ausgerichtet, ein Hemd und einen Dukaten.“ —



Sie starb am 21sten May 1672. Wegen ihres Begräbnisses heißt es: „der seligen Seele gefiel solch Weitsläufiges nicht; dennoch war sie einer ehrlichen Begräbnis würdig.“ *)

XXV. Dorothea Maria von Estorf. **) Geboren am 31sten Julius Anno 1601. Sie kam schon im Jahre 1611. ins Kloster. Anno 1659. wurde ihr die Aufsicht über das Vorwerk gegeben, „darin sie sich „treu fleißig bewiesen; Anno 1669. zur Priorin gewählt, „let,

*) Ihr Vater war Heinrich von Meding, Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischer Landmarschall und Erbherr auf Schnellenberg. Ihre Mutter, Magdalena von Pentz, im Fürstenthum Mecklenburg. Großvater väterlicher Seite Franz von Medingen, Fürstl. Erblandmarschall auf Schnellenberg, blieb in der Schlacht bey Sievershausen — S. Landes-Annalen 4r Jahra. 48 St. S. 661 bis 669. — Großmutter väterlicher Seite Dorothea, gebörne von Daldorf, aus dem Hause Wotterfen in Niedersachsen — im Lauenburgischen, jetzt dem Herrn Grafen von Bernstorff gehörig — Großvater mütterlicher Seite Barthold Dentze, Erbherr auf Schaldorf im Fürstenthum Mecklenburg. Großmutter mütterlicher Seite Margaretha, gebörne Schaken, aus dem Hause Wendewisch im Fürstenthum Mecklenburg — vielleicht im Lüneburgischen, jetzt dem Herrn von Spörcken gehörig. S. d. Leichenpred. von Superint. Aug. Busmann, 1672.

**) Ihr Vater war Manegold von Estorf. Großvater Ludolph von Estorf, Erbherr auf Barnstedt. Großmutter Emerentia von Elten. Eltervater Otto von Estorf, Erbherr auf Verßen und Barnstedt. Ureltermutter Catharina vom Berge. — Ihre Mutter Anna von Barnekow, Erbherr zu Güstfeld. Großmutter Catharina Zülen. Eltervater Johann Barnekow. Eltermutter Anna von Lohé. Ureltervater Joachim von Barnekow, Erbherr zu Güstfeld. Ureltermutter Anna von Bülow. S. die Leichenpred. von Augustino Busmann, Pastor und Superintendent in Lühne. Hamburg, 1682.



„let, wobey sie sich gebühlich erzeiget.“ Anno 1672. erwählte sie der Convent einhellig zur Domina in ihren hohen Jahren; „zu welchem Amte sie sich nicht geschickt „hielt wegen ihres hohen Alters und ihrer Unerfahrenheit in allem, was jenes erfordert. Aber der liebe „Gott, welcher sie berufen, half ihr doch so gnädig, daß „durch ihre Versäumniß dem Kloster kein Schade geschehen. Uebrigens erkannte sie es gern, daß sie gute, erfahrene Vorgängerinnen gehabt habe.“ Sie starb am 20sten August, 1680.

XXVI. Margaretha Elisabeth von Harling, geböhren den 19ten März 1633. Sie kam schon Anno 1644. in einem Alter von eilf Jahren in das Kloster hieselbst. Sie wurde eingekleidet Anno 1649; zur Domina gewählt Anno 1680. und starb am $\frac{29}{9}$ ten May, Junii, in einem Alter von 52 Jahren. *)

XXVII.

*) Ihr Vater war Johann von Harling, Erbherr zu Oldenburg, Neyerfeld und Dötlingen. Großvater Christian von Harling, Erbherr zu Oldenburg, Neyerfeld, Eversen, Landdrost. Großmutter Ilse von Wahlen, Tochter des Wolferts von Wahlen zu Dötlingen. (Deren Mutter war Maria von Rizerau, Tochter des Paul von Rizerau in Niedersachsen.) Eltervater Anton von Harling zu Eversen in Bienebützel. Eltermutter Anna von Bothmer, Tochter Vollradts von Bothmer. Ureltervater Otto von Harling zu Eversen, Erbaessener. Ureltermutter Nette von Landsberg, Tochter des Rabe von Landsberg. Ihre Mutter war Ilse Nette von Schagen. Großvater Johann Friedrich von Schagen, Erbherr auf Elsflath und Struckhausen. Großmutter Frede von Mandelsloh, Tochter des Uschen von Mandelsloh, Drosten zu Elmloh. Eltervater Johann von Schagen, zu Mienfeld und Elsflath. Eltermutter von Ever, (deren Mutter von Segwer). Ureltervater Ernst



XXVII. Barbara von Wittorf, geböhren am 2ten September 1649. in Horndorf. Schon in ihrem zehnten Lebensjahre kam sie in das hiesige Kloster, adoptirt von der Domina Dorothea Elisabeth von Mesding, erzogen von der Conventualin Catharina Leisebergs, eingekleidet 1669., zur Domina gewählt 1685. am 17ten Julius, und zur Abtissin erkläret 1711. *)

Sie erwarb sich viele Verdienste um das Kloster, indem sie die mancherley Veränderungen in demselben zu seinem Vortheil lenkte, die der Herzog Georg Wilhelm hatte treffen lassen; und wußte die rechte Art, nicht nur die gehörige Achtung bey ihren Untergebenen sich zu verschaffen, sondern auch auf mancherley Weise durch kleine Geschenke, Gastereyen u. dgl., wie durch das Bemühen ihrer Versammlung Vergnügen zu machen, sich deren Liebe zu erwerben. — Von ihr ist die innere Verfassung des Klosters dahin abgeändert worden, daß die bisher geschene allgemeine Speisung der Versammlung aufgehoben, und den Conventualinnen dafür baare Einkünfte ausgesetzt wurden. Die Veranlassung dazu gab ein herzogliches Rescript, **) daß

we

Ernst von Schagen, zu Nienfeld und Struckhausen. Ureltermutter von Evern. S. d. Leichenpredigt vom Superint. Scharff, 1686.

*) Durch einen Befehl des Churfürsten Georg Ludwig, worin verordnet wurde, daß alle Domina in den Klöstern sich künftig Abtissinnen nennen sollten.

**) 1691. vom Herzog Georg Wilhelm zu Zelle; nach dessen ohne männliche Leibeserben 1705. erfolgtem Tode das Herzogthum Zelle dem Churfürsten und erstem Könige



wegen häufiger Klagen über schlechte Speisung die letztere aufgehoben werden solle. Hierauf wurde vom Kloster Lüne mit Unterschrift der ganzen Versammlung geantwortet, daß man zufrieden sey und daher bitte, es bey der alten Einrichtung zu lassen; welches denn auch geschehen ist. Da inzwischen die Domina von Wittorf mit Gewißheit erfahren, daß man in Zelle doch darauf dächte, jene Ordnung in allen Klöstern einzuführen: so rieth ihr die Klugheit, daß es besser sey, sie selbst willig anzunehmen, als gezwungen sie gelten zu lassen. Sie hat demnach ihrer Versammlung die Vorschläge deshalb gethan; und, weil diese damit zufrieden war, selbst zu Zelle um jene Veränderung gebeten, und dieselbe darauf Anno 1695. mit Beyhülfe des Landschafts: Directoris, als Herzoglichen Commissars, von Grote angeordnet. Hiernächst führete sie auch zuerst geschlossene Geldregister bey dem Kloster ein, welche bis dahin nicht gehalten und abgelegt worden waren. Ja, mit einem ächten Verbesserungsgeiste hat sie auch alles in und außer dem Kloster, lan Gärten, Gebäuden ꝛc. auf das beste in Stand gesetzt und mit männlicher Einsicht und mit Muth des Klosters Rechte und Vortheile überall zu erhalten gesucht. Aber eben so gut verstand sie auf der andern Seite zur rechten Zeit nachzugeben und die Gemüther zu gewinnen. — Für ihr Zeitalter war es zu verwundern, über wie manche Vorurtheile sie sich zu erheben wußte, die gleichwol
weit

nige von England aus dem Hause Hannover, seinem Neffen Georg Ludewig zufiel.



weit herrschten: und mit Klugheit wickelte sie sich aus verschiedenen bedenklichen Angelegenheiten. So verdienet ihr Andenken noch spät hier im Segen zu bleiben! — Sie starb am 13ten März 1713. wie es heißt: „zu unsrer aller hohem Leidwesen. Wir hoffeten sie noch lange Jahre zu unserm Haupte zu behalten. Sie hatte bey der ganzen Versammlung viele Liebe, Furcht und großen Respekt; daher jegliche suchte ihren Willen gern zu erfüllen, daher wir auch sämmtlich bemühet waren, ihn nach ihrem Tode zu erfüllen.“*) —
Ihr folate

XXVIII. Anna Dorothea von Estorf; geboren 1655; erwählet zur Abtissin am 11ten April 1713. mit Einstimmigkeit und eingeführet durch den Herrn Landschaftsdirector Grote. Der Superintendent Pott hielt dabey, wie angemerket wird, einen gar feinen Sermon über den sonderbaren Text 1. B. d. Kön. IX. v. 7 bis 15. — „Gottseligkeit, Liebe zum Worte Gottes, tugendsamer Wandel, Demuth, Aufrichtigkeit, Mäßigkeit, Frömmigkeit“ — wird der Abtissin nachgerühmet. — — Im Jahre 1726. hat dieselbe über ihren
Kets

*) Ihr Vater war Hans Friederich von Wittorf, Erbherr auf Horndorf. Großvater Gebhard von Wittorf auf Lüdersburg und Horndorf, Fürstl. Niedersächsischer Landrath. Großmutter Margaretha von Lützow, aus dem Hause Ekhof. Eltervater Gebhard von Wittorf Senior, Erbherr auf Lüdersburg und Horndorf. Eltermutter Lucia von der Schulenburg. Großelternvater Gebhard von Wittorf, auf Lüdersburg. Großeltermutter Sophia von Alvensleben, aus dem Hause Kogeez. Ureltervater Gebhard von Wittorf, Großvoigt zu Lauenburg. Ureltermutter Elisabeth von



Kettenhund, der vor der Stubenthüre gelegen, einen unglücklichen Fall gethan, der für ihr ganzes nachheriges Leben traurige Folgen hatte. Der Fall selbst verursachte nur eine Wunde, die sehr bald wieder zuheilte. Allein die Abtissin wurde tiefsinnig und blieb es bis an ihr Ende; vermuthlich hat der schreckhafte Fall eine innere nachtheilige Gehirn- oder Nervenerschütterung nach sich gezogen. — Die Verwaltung der Klosterangelegenheiten wurde daher von Königl. Regierung der Priorin von Estorf und der Abtissinfräulein von Sabrice aufgetragen. Sie starb am 18ten Jul. 1729. im 74sten Lebensjahre. *)

XXIX. Eleonora Margaretha von Harling, **) gewählt zur Abtissin 1729. Sie hat im Kloster viele Verbesserungen vorgenommen. Unter andern ist unter ihrer Regierung dem Kloster eine ordentliche Auffahrt und Entree gegeben, ein neues Gasthaus

von Penze. — Mutter Judith Margaretha von Weyhe, aus dem Hause Böhme. Großvater August von Weyhe, Erbherr auf Böhme. Großmutter Margaretha von Thal. Eltervater Eberhard von Weyhe, Erbherr auf Böhme, Fürstl. Braunsch. Lüneb. Rath und Canzler in Wolfenbüttel. Eltermutter Judith von Beer, aus dem Hause Stellichte. Großelternvater Friedrich von Weyhe, Fürstl. Braunsch. Lüneb. Minister in Hannover. Großeltermutter Magdalena von Ples. Urelternvater Peter von Weyhe. Ureltermutter Ulabe von Clüven. S. d. Leichenpred vom Superint. Johann Pott, Lüneburg 1713.

*) Sie stammte aus dem Hause Barnstedt. Ihr Vater war Otto von Estorf, Abt des Klosters St. Michaelis in Lüneburg und Landschaftsdirector.

**) Sie stammte aus dem Hause Eversen.



erbauet und die Wohnung der Abtiffin vergrößert worden. — Im Jahre 1757. ist sie mit ihrem ganzen Convent aus Furcht vor den Franzosen, die damals im Lande waren, nach Lüneburg geflohen, doch aber noch während ihres Daseyns wieder herausgegangen. — Ihre letzten Jahre hat sie in großer Schwachheit zugebracht. Sie starb am 14ten März 1759. im 84sten Lebensjahre; und wurde zwar öffentlich begraben, aber, nach ihrer Verordnung, um dem Kloster die Kosten zu ersparen, ohne allen bisher gewöhnlichen Pomp und Aufwand bey den Beerdigungen der Abtiffinnen.

XXX. Barbara Sophia von Lstorf. War geboren am 20sten December 1710, wurde zur Abtiffin gewählt den 29sten Jun. 1759. und starb am 5ten Aug. 1790. — Ihre treue Fürsorge für das hiesige Kloster, ihre ächte Rechtschaffenheit und ihr bis ans Ende munterer Geist haben ungemein viel Gutes hier gestiftet; und ihre Liebe und Freygebigkeit gegen das hiesige Kloster hat sie auch durch ein Vermächtniß von 1700 Rthlr. an dasselbe bewiesen. — Eine kurze Schilderung ihres Charakters und Lebens ist bey der Anzeige ihres Todes im 5ten Jahrgange der Churbraunschweigischen Landes Annalen im 1sten St. S. 187 bis 191. enthalten.

Auf andere Weise ist sie in folgendem Bruchstücke eines in ihrer Begräbnisnacht gefertigten Gedichtes also geschildert worden:

Dort am Thron, wo Freudenerndte blühet,
nach der Thränen, nach der Arbeit Saat,
wo Der Lohn und Segen ewig siehet,
der geglaubt und treu gewandelt hat;



O, da leben Alle, die hienieden
unser Herz geehret und geliebt,
und von denen er uns einst in Frieden
ihres Wiedersehens Segen giebt.

Da lebst Du auch, deren Todesfeyer
diese ernste, stille Nacht sich weiht!
Du auf immer unvergänglich theuer
unsrer Liebe, unsrer Dankbarkeit!

Deine stillen reichen Edelthaten,
fern vom Schimmer, immer ächt und rein,
blühen dort in ewig reichen Saaten,
Dich auf ewig selig zu erfreun.

Jeder legt gerührt das Zeugniß nieder,
Wahrheitsfülle, auf Dein stilles Grab:
„eine edle Seele, treu und bieder,
„starb der Erde mit Dir Theure! ab.

„Und wir, Deine hies'ge Heerde legen
„auf den Sarg die Hand im Dankgefühl,
„sagen innig: ach Du thatst in Segen
„und in Liebe uns des Guten viel! u. s. f.“

Sie wurde nach ihrem Willen früh Morgens in aller
Stille beerdigt.

XXXI. Eleonore Artemise Friederike von
Bock, erwählt zur Abtissin und eingeführet am 24sten
September 1790, regieret gegenwärtig noch rühmlichst,
Präbste, bis 1529.

So viel sich aus allen noch vorhandenen Urkunden
schliessen läffet, wurde auch diesem Kloster gleich bey sei-
ner Stiftung, nach damaliger Gewohnheit, gleich and-
ern Klöstern, ein Probst oder Präpositus zugegeben, der
eine gewisse Aufsicht über dasselbe führte, und welchem
besonders die Verwaltung der Klostergüter und des
Haushaltes — wie es auch jetzt noch in catholischen
Klöstern



Klöstern gebräuchlich ist, anvertrauet war — Mit dem Gottesdienste hatte er sehr wenig zu thun, diesen besorgten der Priester oder sogenannte Beichtpfaff mit seinen Capellanen, in dessen Stelle nachher die Superintendents und Prediger bey diesem Kloster getreten sind. — Ja, es scheint, als habe der Probst sich nicht einmal einmischen dürfen, in die Einrichtung des Gottesdienstes. Denn, nach einer Urkunde von 1359. ertheilt Pabst Bonifacius IX. dem zeitigen Probste in einer Bulle die Macht, im Kloster Lüne Beichte zu sitzen, und die Beichtenden zu absolviren, welche durch eine andere Bulle vom Pabst Martin V. 1425. bestätigt wird. — — Und seine Aufsicht über das Kloster war keine höhere Instanz, sondern sie lief nur parallel neben der Regierung der Priorissa hin. Ja, die letztere hatte sogar manche Vorrechte vor dem Probste, z. B. die Regierung ihres Convents, die Gerichtsbarkeit über einige Curien, wovon ausdrücklich angemerkt wird, „daß diese nicht dem Präpositus, sondern der Priorissa zustehet.“ *)

Die Nachrichten von denen, welche diese Prälatur seit der Stiftung des Klosters besessen haben, gehen nicht so hoch hinauf, als von den Priorissinnen; und von den Namen derer, die vor dem ersten Brande diese Würde begleitet, findet sich gar keine Spur.

Nach dem ersten Brande sind folgende Probstse angemerkt worden:

I.

*) Wovon unten bey den ehemaligen Rechten des Klosters mehreres vorkommen wird.

- I. Thomas.
- II. Theodorich, Priester und Mönch, regierte 25 Jahre löblich.
- III. Detwich, Priester und Mönch. Seine Regierung dauerte 15 Jahre.
- IV. Johannes Schickel, Priester und Canonikus. Anno 1244.
- V. Conrad. Eine Urkunde von 1250. trägt seinen Namen; und nach einer andern von 1248. brachte er der Zehnten vom Lünen Felde wieder an das Kloster, welchen bisher der Archidiaconus in Modestorp gezogen hatte.
- VI. Wernerus. Vorhin Canonikus und Priester in Verden, lebte Anno 1260.
- VII. Alwerdus. Anno 1280. Eine Urkunde von 1285. führt seinen Namen, wornach er 2 Höfe für 80 Mark Hamburger Pfennige von Manegold Struve von Estorf gekauft hatte.
- VIII. Christianus. Anno 1290. Eine Urkunde von 1308. findet sich mit seinem Namen.
- IX. Johannes Scholastikus, seit 1308., welches mithin das Sterbejahr seines Vorgängers war.
- X. Garlach von Stade, Priester und Mönch zu St. Michaelis in Lüneburg, regierte 20 Jahre löblich und starb Anno 1340.
- XI. Heinrich. Anno 1340. War Probst hies selbst 20 Jahre lang; hernach Bischof in Verden; nach einer Urkunde 1364. Noch eine findet sich von ihm und der Priorissa Gyseltrude mit der Jahrzahl 1350. —
(Annal. 7r Jahrg, 48 St.) Et An



An seine Stelle wurde vom Pabst Urban V. der Cardinal und Bischof Egidius von Tusculo wieder zum Probst in Lüne ernannt: allein das Kloster setzt sich dawider, bis endlich dessen Procurator am römischen Hofe, der Cantor am Dom in Bardowik Weygergang einen Vergleich mit gedachtem Egidio gemacht hat; wornach das Kloster demselben jährlich 700 Goldgulden *) gezahlet; dagegen er nicht nur allen Ansprüchen an das Kloster entsaget, sondern auch versprochen, es in Schutz zu nehmen, und das Verlohrne wieder herbeyzuschaffen. — Da das Kloster nun durch Widersetzlichkeit gegen Annahme des Cardinals Egidius zu seinem Probste in päpstlichen Bann und Censur gefallen war, so absolvirte im Jahre 1373. der Cardinal und Bischof von Salino Johannes dasselbe im Namen Gregors XI. von diesen Strafen, womit Urban V. ihm weh gethan hatte, und dessen Nachfolger Urban VI. bestätigte die Bulle seines Vorgängers durch eine neue von 1378. worin das Kloster nach dem Tode des Cardinal Bischofs von Tusculo von den ihm gezahlten 700 Goldgulden befreyet wird. — Der Cardinal hatte zusammen 2800 Gulden aus der Präpositurkammer und

*) 1400 Mthlr. nach jetzigem Münzfuße. Zu Florenz wurden 1252. die ersten Fiorini d'Oro geprägt, wovon sie den Namen führen. In Deutschland ahmten die vier Rheinischen Churfürsten zuerst nach und ließen Rheinische Gulden mit dem Bilde des Johannes schlagen. Ein Rheinischer Gulden ist demnach vom 14ten bis ins 16te Jahrhundert ein Goldgulden. Allg. D. Bibl. c. II. S. 195.



40 Gulden de Allemannia erhalten. — Nach einer andern handschriftlichen Nachricht wird Heinrich beschuldigt, daß er dem Cardinal von Tusculo jährlich 700 Goldgulden aus der Klosterkasse gezahlet habe; das mit jener ihm zur Bischofswürde in Verden helfen mögte, von welcher Auflage allererst Johannes Weygergang das Kloster durch eine Reise nach Rom befreyen konnte.

XII. Heinrich. Eine Urkunde mit seinem und der Priorissa Rixa oder Rychza Namen findet sich vom Jahre 1362. — Zu seiner Zeit brannte das Kloster zum andernmal ab, Anno 1372. Er sorgte sogleich, unterstützt von der gedachten Priorissa, für die Wiederherstellung des Klosters. Obgleich sich aber beyde der Sache eifrig genug annahmen, so konnten dennoch bey des Probstes Leben nur die Mauern wieder aufgeführt werden, weil dieser bereits 1374. starb. Er überließ daher seinem Nachfolger

XIII. Johannes Weygergang, auch Johann Heueren genant, die Vollendung. Ihn hatte das Kloster aus Dankbarkeit für die demselben geleisteten Dienste in der Präpositursache zum Probste erwählet; und er nahm sich des Baues der abgebrannten Klostersgebäude fleißig an, so daß er mit Gottes Hülfe das ganze Kloster mit allen inneren und äußeren Gebäuden wieder herstellte. — Er erwarb sich überdem noch manche andere Verdienste um das Kloster. So verschaffte er z. B. dem Convent folgende Freyheiten:



- 1) Sich selbst einen Probst und Administrator seiner Güter zu wählen, welchen er für nützlich dem Kloster erkennen würde, „durch Eingebung des heiligen „Geistes;“ und denselben auch nach Gefallen wieder entlassen zu dürfen.
- 2) Daß dieser um keiner Ursache willen abgesetzt werden könne; (nemlich durch Andere.)
- 3) Daß dem Kloster ohne Zustimmung des Pabstes nichts auferlegt werden dürfe.

Dieß that er noch als Cantor am Dom in Bardowik und Procurator des Klosters laut einer Urkunde vom Pabst Gregor XI. 1373. — Noch finden sich drey Urkunden mit seinem Namen von 1373, 1378 und 1398. — Gleich bey seiner Selangung zur Prälatur nahm er 12 Nonnen ins Kloster auf, welche 50, 80, 100 Mark zahlen mußten, wenn sie keine fürstliche Freystelle erhalten konnten. — Viele Widerwärtigkeiten mußte er erdulden, *) dennoch regierte er, wie es heißt, „löblich und väterlich.“ — Er starb Anno 1412. nachdem er 38 Jahre Probst gewesen war. „Begraben ist er vor „seinem Altar“ So folgte ihm

XIV. Heinrich Bodenstede, sein Better, Anno 1412; vorhin Probst in Dannenberg. Weyger; gang hatte ihn unterrichtet, und schon bey seinem Leben zum Unterprobeste angenommen; und zuletzt schlug er ihn

*) Diese Anmerkung findet sich sehr häufig bey den Nachrichten von den Priorissinnen und Probstten; vermuthlich ist sie aus Mißverstand von 2 Tim. 3, 12. gestossen. —



ihn dem Convent zu seinem Nachfolger vor, welches auch angenommen wurde. *) — Von ihm heißt es: „er wußte sich bey dem Kloster sehr beliebt zu machen, gab fröhliche Gastmahle, ließ viel bauen, ein großes Gasthaus für Fremde aufführen aus eignen Mitteln, ein andres schönes Gebäude, genant Probst Hinrikshuß, und beschenkte das Kloster reichlich. Seine Regierung war löblich und väterlich, und dauerte 22 Jahre. Er starb Anno 1433.“

XV. Conrad Tzerstede, 1433. Von ihm ist nichts angemerkt worden, als, daß er gebürtig war aus Hannover, 7 Jahre regierte und 1440 starb.

XVI. Theodorikus Schaper, war vorhin Schreiber bey dem Magistrat in Lüneburg und gelangte zur Prälatur im Jahre 1440. Er ließ eine schöne Orgel bauen und stand dem Kloster sehr wohl vor. Besonders war die Viehzucht des Klosterhaushalts unter ihm sehr gut in Aufnahme. Seine Regierung währte zehen Jahre, von 1440 bis 1450, **) da er verjagt wurde.

— Er

*) W. war ein kluger und bey dem Kloster sehr beliebter Mann. Seinen Wunsch für den Better merkte man leicht: und nun leitete er die wirkliche Wahl durch eine vorbereitende Unterredung ein. Er fragte den Convent, welchen man wählen würde? Sie stellten die Wahl in sein Belieben. Darauf sagte er: „Myn Hinrik hefft in myne Stede vorstahn myn Kloster unde de is dar woll by, nu will ik juw dar wol to raden, sunder (aber) he deyt des nich, he sit lever up e grauw Rossen u. s. w.“ — Eine artige Probe von Wengergang's feinem Nepotismus. —

**) Von diesem seinem letzten Amtsjahre findet sich noch eine Urkunde.



— Er war nemlich die vornehmste Ursache von dem sogenannten Prälatenkriege, welcher von 1447 bis 1479, doch größtentheils mit der Feder geführt wurde. Die Prälaten und geistlichen Pfründner wollten als Eigenthümer der Lüneburgischen Sülze nicht leiden, daß der Magistrat für sich eine Steuer auf selbige legte. Weil überhaupt der Administration der Sülze wegen immer Streit zwischen diesen beyden Partheyen war, so hatte der Lüneburgische Stadtmaaistrat eben desfalls für seinen Schreiber Theodorich Schaper wegen Erlangung der Lünev. Prälatur sich verwandt, in Hoffnung, dieser werde aus Dankbarkeit in Sülzangelegenheiten ihm aünstiger seyn. Aber es kam ganz anders. Schaper gewann nun ein verändertes Interesse und wandte die Kenntnisse, welche er als Stadtschreiber von der Lüneburgischen Sülzadministration sich erworben hatte, zum Nachtheil des Magistrats an, indem er sie den übrigen Prälaten mittheilte, die sich nun noch mehr beeinträchtigt fanden. Hauptsächlich durch Schapers und durch des fürstlichen Zöllners Bewirkung gerieth die Bürgerschaft in Aufrstand und setzte ihren ganzen Magistrat ab, da die Prälaten sich dann mit dem neuen über das Sülzgut verglichen. Am Ende aber siegte doch der alte durch Hülfe der landesfürstlichen Truppen trotz dem päpstlichen Bannstrahl, und wurde förmlich in sein Amt und in seine Rechte wieder eingesetzt; nahm aber durch die Enthauptung des gedachten Zöllners und durch die bewirkte Absetzung des Probstes Schapers strenge Rache. Nun lag die Prälatenparthey, als die schwächste,
 uns

unter und mußte sich von der Zeit an einer beständigen Steuer von 18 Rthlr. von jeder Pfanne und 9 Rthlr. von jedem Chor Salz gefallen lassen. — Laut einer Urkunde von 1457. hat der Bischof Johann von Verden noch einen Vertrag mit dem Rathe und den Prälaten gemacht, daß die Prälaten und Begüterten auf der Sülze dem Rathe 14 Jahre lang jährlich 60 Mark von der Pfannenherrschaft und 30 Mark vom Chor, Summa 33600 Mark, geben sollten. — Der Pabst Pius II. hatte zum Trost seiner Prälaten den Bannstrahl geworfen und sprach daher allererst Anno 1462. am 23sten Dec. den Rath vom Banne los, da beyde Partheyen sich vereiniget hatten, und die Prälaten nun nur 36 Mark von der Pfanne und 18 Mark von dem Chor zahlen durften. — — So wurde demnach Schaper abgesetzt, und, wie es heißt, *) propter contumaciam eines Abends aus dem Kloster geworfen. Durchdrungen von Mitleid, ließ die Priorissa Susanne Münters den armen Probst, da sie weiter für ihn nichts thun konnte, auf einem Wagen nach Adendorf bringen. Hier wollte seine Schwester Gertrud Schapers, die auch im Kloster eingekleidet war, Abschied von ihrem Bruder nehmen. Allein er selbst verhinderte dieses im heiligen Eifer, indem er nicht zugeben wollte, daß man um seinetwillen das gesetzliche Stillschweigen bräche; er ließ

*) In dem Bestätigungsbriefe des Bischofs Johann zu Verden bey Erwählung des Probstes Nicolaus Graurock.



ließ vielmehr an den Convent eine Ermahnung ergehen, bey dieser löblichen Gewohnheit unverrückt zu bleiben. Nach seiner Vertreibung hielt der Probst sich noch 16 Jahre in Braunschweig auf und „war nicht wie ein Miethling, sondern besuchte seine Schafe nicht ohne Gefahr persönlich und schriftlich.“ Er starb in Braunschweig 1466.

Als Schapern die Prälatur genommen war, übergab der Bischof dieselbe sogleich dem Magister Ludolph von Lerte, welcher 4 Jahre von 1451 bis 1454. während der Vakanz hier war. Dieser wurde aber 1454. wieder verjaget gegen Lätare; und zum Osterfeste kam ein Priester Johann Meyenfeld, welcher die Einkünfte des Klosters erhob. — Mithin blieb die Prälatur bis 1458. offen und weder Lerte noch Meyenfeld waren Präbste, sondern nur Verweser.

XVI. Nikolaus Graurock war vorhin Archidiaconus in Bevensen und wurde 1458. Präbste in Lüne. Die Urkunde von diesem Jahre, worin Bischof Johann von Verden ihm die Prälatur conferiret, ist noch vorhanden; welche durch eine Bulle Pabsts Sixtus IV. bestätigt wird 1472. — Es entstand eine Mißhelligkeit zwischen dem Probste und dem Convente, die sich aber, wie der Erfolg zeigte, auf Verhehungen und falsche Anklagen gründete. Graurock söhnte sich wieder aus mit seinem Convent, welcher ihn wieder für seinen Probst erkannte; wogegen er verspricht, denselben, alter Gewohnheit nach, zu regieren, zu vertreten und wider alle Unbilligkeiten zu schützen. — So cassirte
denn



denn auch Pabst Sixtus IV. durch eine Bulle van 1471. alles, was widerrechtlich und auf falsches Angesehen gegen Nikolaus Graurock und die ganze Versammlung zu Rom decretirt worden war, und setzte den Probst plenarie in seinen vorigen Ehrenstand wieder ein. — Er regierte 34 Jahre und starb im Jahre 1493.

XVIII. Nikolaus Schomaker kam zur Präpositur Anno 1494. — Er ließ das Chor verlängern, den Thurm mit Bley decken, und zur Ermunterung des Gottesdienstes eine Orgel bauen. Auch ließ er ein Gemählde zur rechten Seite des Altars aufhängen, (welches die Domina M. E. v. Harling erneuern lassen) das wegen des daraus hervorleuchtenden Geistes aufgeklärter Denkungsart in jenen Zeiten der Finsterniß und des Aberglaubens merkwürdig ist: Eine Hand aus den Wolken hält eine Waage, in deren einen Schaale eine Menge armer Sünder, in der andern der gekreuzigte Christus sich befindet; und das Zünglein schlägt nach Christi Seite, zum Zeichen, daß Christi Kreuz und Verdienst schwerer und wichtiger vor Gott sey, als aller Menschen Sünden und daher nicht der Mensch durch eigene Werke, sondern einzig durch Christi Werke vor Gott gerecht und selig werden müsse. *) — Er starb Anno 1506. also 24 Jahre vor der Reformation des Klosters.

XIX.

*) Des Superintendenten Scharffs Leichenpredigt auf die Domina Marg. El. von Harling, 1686. S. 4. 5.



XIX. Ihm folgte Johannes Lorbeer, der letzte Probst im Kloster; da im Jahre 1529. die Probstei gänzlich säcularisiret und aufgehoben wurde. — Er erwarb sich durch treue Sorge für das Beste des Klosters, wie auch durch mancherley Verbesserungen große Verdienste um dasselbe; wurde aber gleichwol Anno 1529. abgesetzt, weil sein Bleiben im Kloster dem Fortgange der Reformation hinderlich gewesen seyn würde, ungeachtet keine Spur sich findet, daß Lorbeer mit blindem Eifer sich derselben widersezt hätte. Vielmehr legte er ohne hartnäckigen Widerspruch die Prälatur in die Hand des Herzogs nieder, und sein Betragen wird auch sonst überall gelobet. — Er ließ die Capelle St. Barbara bey der Kirche bauen, welche nachher zur Sakristey gebraucht und mit einem Altar und mit Bänken versehen worden ist. Die Domina Dor. von Meding ließ selbige ausbessern und ein Gewölbe zum Begräbniß der Dominarum darunter anlegen, welches die Domina Dor. Elis. von Meding nachher noch verbessern ließ. In diesem Gewölbe sind alle hiesige Abtissinnen, von der Domina Dor. von Meding anzurechnen, beygesetzt worden. — Das Kloster versorgte seinen ehemaligen Probst auf Lebenszeit, gab ihm eine Wohnung im Lüneburgischen Klosterhause, und hinreichenden Unterhalt aus seinen Sülzgütern, welches er noch zehen Jahre genoss. Er starb Anno 1539. nachdem er 23 Jahre die Prälatur besessen hatte. So zog der Herzog Ernst *) die Probstei gänzlich ein, und

*) Der Befehlter.



und legte gleich nach Absetzung Johann Lorbeers ihre Güter an das Amt, so, daß seit dieser Zeit die Amtmänner zu Lüne auf gewisse Weise an die Stelle der vormaligen Pöbste getreten sind. Der erste, welchem die Verwaltung der Pöbsteygüter übertragen wurde, war Johann Haselhorst.

Und an die Stelle der zahlreichen Priester, Capellane und Beichtväter, welche vorhin nach catholischer Weise den Gottesdienst verwaltet hatten, trat nun ein einziger Prediger und Pfarrer. Der erste, welchen Herzog Ernst zu Braunschweig; Lüneburg selbst mitbrachte, war

I. Hieronymus Enghusen. Er trat sein Amt bereits 1529. an, und mit ihm den Beruf, die evangelische Religion im Kloster zu predigen; welches jedoch mit so geringem Erfolge geschah, daß er die feyerliche Annahme derselben in demselben nicht erlebt hat. Denn jene geschah allererst 1562. und Enghusen starb bereits 1545. Ihm folgte

II. Lambertus Gemeranus, 1545, welcher nur 8 Jahre sein Amt führte. Denn er starb schon 1553. Sein Nachfolger war

III. Sigisbert Grungen 1555, im Amte 10 Jahre. Er starb 1565.

IV. Otto Moyses, auch Musonius oder Musenius genannt, 1571.

V. Balthasar Bammann, 1575.

VI. Joachim Lutterloh, 1586.

VII.



VII. Friederich Leseberg, 1608. Er machte sich verdient durch eine Nachricht von dem ehemaligen Gesundbrunnen bey Lüne, *) wie auch durch Aufzeichnung mancher andern wissenswürdigen Dinge. Ihm folgte

VIII. Johann Pauli, 1635., der letzte, welcher von dem Kloster präsentiret worden. Bisher hatten die Priorissinnen das Recht noch gehabt, ihren Prediger sich selbst zu wählen. Nun aber aestattete und bestätigte der Herzog Ernst zwar die in Johann Pauli geschehene Wahl, erklärte indessen ausdrücklich dabey, daß das Kloster sich künftig nicht mehr das jus praesentandi anmaßen solle, weil dasselbe ihm, dem Landesfürsten allein zustehet.

IX. Christoph Busmann, vorhin Prediger in Gerdau 1641.

X. Theodorus Dankwers, 1645. Er erwarb sich das große Verdienst um die Predigerwitwen in seiner Diöces, daß er den ersten Grund zu einer Casse für sie legte, welche seitdem noch immer bestehet. **) Er beredete nicht nur die Prediger zu freywilligen Beyträgen, sondern verwandte sich auch für die neue Anstalt bey

*) Wovon unten Mehreres vorkommen wird. Seine geschriebenen Annalen gehen von 1608 bis 1635.

**) Dies erhellet theils aus einem Berichte 1748. vom Pastor Bergmann in Calenberg an R. Consistorium auf Verlangen des Sup. Thieß aufgesetzt; theils aus einer Obligation, laut welcher die Domina von Meding im Julio desselben Jahres 100 Rthlr. Species von Seiten des Klosters zu der Anstalt aus gottseliger Absicht verlehrt hat.



bey dem Kloster und verschaffte derselben dadurch ein kleines Capital zur Anlage, wie auch von den Theilnehmern fortgehende Beyträge. Das Institut nahm seinen Anfang Anno 1659.

XI. Augustinus Bußmann, 1665.

XII. Heinrich Wilhelm Scharff, 1681.

XIII. Johann Pott, 1704. war ein feiner Prediger, wovon noch einige gedruckte Proben zeugen. Er erhielt seinen Sohn Otto Heinrich Pott zum Gehülffen.

XIV. Georg Dieterich Thieß, 1738. Er bekam zum Gehülffen Daniel Ludolph Weber; und starb am 21sten Sept. 1758. Ihm folgte

XV. Gerhard Christian Otto Hornbostel, der sein Amt 1763. antrat. *) Rechtschaffenheit, Gelehrsamkeit, Geschmack, Feinheit und Gefälligkeit, wie seine ausgezeichneten Rednergaben, machten ihn Jedermann werth und diese großen Eigenschaften werden sein Andenken bey dem Kloster und überall, wo er bekannt war, noch lange im Segen erhalten. Er starb 1780.

XVI. Johann Christoph Greve, vorhin Prediger zu St. Nicolai in Lüneburg, kam hieher als Superintendent 1781. und gieng 1790. zu gleichen Aemtern nach Dannenberg.

XVII.

*) Da er als Feldprobst aus dem siebenjährigen Kriege zurück kam. — Auch vertrat er bey der verewigten Königin Mathilde von Dänemark die Stelle eines Hospredigers.



XVII. Christoph Friedrich Heinrich Lindemann, ward Superintendent hieselbst 1790. nachdem er vorhin als Garnisonprediger in Lüneburg gestanden hatte. Er führet sein Amt noch jetzt zur Zufriedenheit seiner Gemeinde.

Von den Gütern, Rechten, Freyheiten und Gränzen des Klosters.

Laut den Zeugnissen der Geschichte zogen die Klöster ihre beträchtlichsten Einkünfte aus Vermächtnissen und Schenkungen, weil in den älteren Zeiten der Luxus die fromme Wohlthätigkeit noch nicht so sehr geschwächt hatte; und zugleich eine so angewandte Schenkung unter die Gott gefälligsten Opfer gerechnet wurde. Dieses wiederfuhr nun auch dem Kloster Lüne; und man findet noch eine große Menge alter Dokumente und Schenkungsbriefe, die dem Kloster Zehnten, Höfe, Zinstorn, Geldzins und Sülzgefälle für Seelenmessen und Vigilien und Gedächtnißfeiern zusichern. Vieles kam auch durch die Verwandten der Eingekleideten an das Kloster; so, daß hieraus ein ansehnlicher Fond zur Erhaltung des Klosters entstehen konnte.

Allein eben so unleugbar ist es auf der andern Seite, daß das Kloster, laut der noch vorhandenen Originalbriefe darüber, aus eigenen Mitteln beträchtliche Höfe, Zehnten, Korngefälle, Salzgüter u. dgl. an sich gekauft hat, wodurch es immer auf die Erhaltung oder Verbesserung seines Bestandes bedacht war. Hierzu kam noch, was die Dokumente des Klosters beweisen, und, was die Geschichte



schichte des ganzen Mittelalters bestätigt, daß die Fürsten und Herren immer Geldbedürftig waren, und daher an Klöster und Geistliche, als welche damals wegen sparsamer Wirthschaft und Geldeinnahmen für Wiggilien und Seelenmessen fast allein noch Geld hatten, oft für ein Geringes ansehnliche Grundstücke und Güter verkauften oder versehten. — Sehr beträchtlich sind daher die Einkünfte ehemals gewesen, welche das Kloster auf diese Art sich verschaffte; besonders aus der Lüneburgischen Sülze, die sich aber in neuern Zeiten ungemein vermindert haben. *) — Im Jahre 1529. traten Domina und Convent ihrem Probste Johann Lorbeer 11 Pfannen, 35 Chor, 1 Rump und 4 sogenannte Frauensiege ab. Dieses geschah noch vor der Reformation; das Sülzgut ist gleich bey der Probstey geblieben, mit selbiger eingezoget, und an das Amt gelesget worden, von welchem dasselbe noch besessen wird. — Das übrige Sülzgut behielten sie, wie es heißt, „zu ihrer nothdürftigen Kleidung. Ersteres ist, wie die sämtlichen Probsteygüter nachher an Königl. Kammer gelesget

*) Anno 1446. kaufte das Kloster z. B. eine halbe Pfanne für 2800 Mark Lübisck von den Myerkerfischen Kindern, welche noch darin eine jährliche Rente von 60 Mark stehen ließen. — Jetzt thut eine halbe Pfanne 10 Rthlr. 8 ggr. 3 pf., die vor 350 Jahren für 1400 Rthlr. gekauft ist, und noch ausserdem 30 Rthlr. hat abgeben müssen! Da diese Rente von 60 Mark oder 30 Rthlr. Anno 1447. für 900 Mark oder 450 Rthlr. verkauft und dieser Preis gleich bey dem Ankaufe so festgesetzt worden ist: so erhellet daraus der damalige sehr hohe Zinsfuß über 6 im Hundert — 6 Rthlr. 16 ggr. Zu andern Zeiten wurde dem Kloster eine halbe Pfanne für 3000 Rthlr. cediret.



get und dem Kloster nur $5\frac{1}{2}$ Pfannen, 27 Chor und $2\frac{1}{2}$ Rump übrig geblieben. An Landgütern und Zinsge, fällen behielt das Kloster von allen mit der Probstei eingezogenen Gütern ungefehr nur 60 Rthlr. jährlich übrig.

Rechte, Kirchenpatronate, Vikareyen.

Das Kloster hatte auch in älteren Zeiten das Patronatsrecht über folgende Kirchen und Kapellen, die zum Theil noch unter die Diöces der Lüneburger Superintendentur gehören:

- 1) Die Kaderkirche (Kahrkirche, auch Kirche Kade genannt) gestiftet zur Verehrung des Abts Otto (zu St. Michaelis in Lüneburg) Anno 1272. Sie stand nicht weit vom Kloster. Der Pabst Bonifacius IX. ehrte diese Kirche dadurch, daß er allen, welche sie Dienstags in der Woche besuchen würden, hundert Tage Ablass bewilligte. Anno 1536. wurde sie von den Lutheranern zerstöhret.
- 2) Die Kapelle zu Adendorf. Die Gerichtsbarkeit gehörte der Priorissin, nicht dem Probste. Ihre Schutzpatron war Johannes der Täufer. Anno 1252. haben Werner und Friedrich von Meding den Adendorfer Zehnten, den sie vom Herzog Otto aus ihrem Lehngute zogen, an das Kloster Lüne verkauft unter dem Probste Conrad.
- 3) Die Kapelle St. Singulphi (sonst auch genannt Gungelstapelle), fundiret durch den Probst Graurock 1480. Schutzheilige waren Singulphus
und



und Jakobus. Sie wurde zerstört Anno 1531. durch den Zöllner Hans Schade auf Befehl des Herzogs Ernst.

- 4) Die Kirche zu Handorf. Das Kloster besaß das Patronatrecht über dieselbe seit Anno 1282. Die Schutzpatronen waren Petrus und Paulus.
- 5) Bägendorf, seit 1341. Schutzheilige waren Petrus und Paulus. Hiezu gehörte auch damals die Kapelle Barnstädt.
- 6) Thomasburg, seit 1318. Patronen waren Petrus und Paulus. — Es findet sich noch ein Dokument von 1484. worin der Probst Nicolaus Graurock zu Lüne den Archidiaconus Johann Ernst in Modestorp (Lüneburg) auf diese Pfarre präsentiret. — Sie muß daher nicht schlecht gewesen seyn.
- 7) Reinstorf, seit 1361. Im Anhang wird ein Brief vom Pastor Gregory daselbst vorkommen, worin er die Priorissa noch Anno 1609. seine Patronin nennet.
- 8) Die Kapelle St. Nicolai in Bardowik, (Nicolai-Hof), seit 1349.

Von diesen Kirchen und Kapellen gehören noch jetzt Bägendorf, Reinstorf und Thomasburg zur Lüneer Inspection; Adendorf aber zum Kirchspiel Lüne.

Die zeitige Abtiffin in Lüne hat auch zwey geistliche Vikareyen zu vergeben, wovon die Nachricht folget:

(Annal. 7r Jahrg. 48 St.)

U u

I.



I. „Frau Bertha, eines Bürgers in Lüneburg Witwe, stiftete 1333. zu ihrer, ihres verstorbenen Mannes und aller ihrer Erben Seelenheile und Seligkeit, besonders auf Zurathen ihrer Söhne, Johann's, Klosterherrn zu St. Michael auf dem Kalkberge und Nicolaus, Domherrn in Bardowik, mit Genehmigung des Bischofs Johann von Verden und Herrn Johann von Wittorf, Pastor zu St. Johann in Modestorp, eine Vikarey in der St. Johanniikirche in Lüneburg, genannt Vicaria S. Elisabethae in Armario (Gerbekammer, Sakristey) S. Johannis Baptistæ, mit dem Bedinge, daß, so lange sie lebte, sie selbst dieselbe zu ertheilen habe, nach ihrem Tode aber der Abt von Rheinsfeldt *) selbige bey erster Bilanz verleihen, und alsdann das jus patronatus ihrer Mutter Bruder Johann Om oder Odeme (eine ausgestorbne Lüneburgische Familie) und dessen rechtmäßigen Erben heimfallen sollte; die hiernach gehalten seyen, diese Vikarey Niemanden, als nur geschickten, keuschen, ein gutes Gerücht habenden Geistlichen, die wirklich Priester wären, zu conferiren, welches alles 1333. vom Bischof Johann von Verden, unter dessen Sprengel Lüneburg gehörte, bestätigt worden. Nun beschenkte Johann Om 1393. auf seinem Krankenbette mit diesem Patronatsrechte

*) Diese Abten lag im Holsteinischen. Jetzt genießet die Krone Dänemark ihre eingezoagene Güter. Und vor vielen Jahren hat sie ihre Sülzgüter wegen einer alten Forderung der Herren von Dassel denselben abgetreten.



rechte seine 3 unächten Söhne. Weil aber dieses wider die Regeln des geistlichen Rechtes war, so baten dieselben den Bischof Ulrich von Verden um seine Zustimmung, welche sie nicht nur 1408. erhielten, sondern auch sogar 1414. eine Bestätigungsbulle vom Pabste Johann XXII. — Diese 3 Brüder, Johann, Gerhard und Bartholdus, weil sie alle Geistliche waren und sonst keine Erben hatten, schenkten mit Bewilligung ihres Vettern Ludolph von der Sülzen den 22sten Jul. 1412. zur Vesperzeit im Kapitelhause in Lüne, im 3ten Jahre Pabstes Johann XXIII. in Gegenwart „der „ehrwürdigen, feinen, verständigen Männer,“ Johann von Uelzen, Dekanus in Bardowik, Johann Malstorp, stetigen Vikarius in der St. Johanniskirche in Lüneburg, Otto Garlop und Heinrich Beeren, Vicebürgermeisters und Leonhard Langen, Bürgers daselbst, welche von der Verdischen Diöcese und zu dem Vorerwähnten insonderheit berufene und erbetene Zeugen sind: *) „ihr Recht hinwiederum an die Priorissa „in Lüne, die davon das jus nominandi und der älteste Bürgermeister das jus præsentandi zu exerciren „haben sollten; so, daß, wenn Erstere ein tüchtiges „Subject nominirte, letzterer gehalten seyn sollte, den „nominatum ohne einzige Widerrede dem Archidiaconus „nus

*) Worte des Schlusses des über diese Schenkung aufgenommenen Protokolls, wie sich die Confirmationsurkunde vom Bischof Johann von Verden also endiget: „wer aber hierwider handelt, soll im Pann gethan seyn, „den wir in diesem Schreiben angedrohet und verkündiget haben wollen.“



„nus in Modestorp (dessen Stelle jetzt der Präpositus
„zu St. Johann in Lüneburg vertritt) zu präsens
„tiren.“

Diesem nach, als Berthold von Ohm, der letzte
jener 3 Brüder bald darauf mit Tode abgegangen, hat
die Domina Helena von Meding 1436. zum ersten
male den Protonotar in Lüneburg Dieterich Schaper,
nachher Probst in Lüne, zu dieser Biskarey ernannt.
— Die Besitzer derselben sind, so viel die Nachrichten
sagen, bisher gewesen:

Heinrich Langensiede,

Dieterich Schaper,

Johann Möller,

— Beer,

— Kuhlemann 1556.

Ludolph von Dassel 1565.

Albrecht von Dassel 1569.

Ludolph Dankwerts 1601.

Franz von Meding 1629. Klosterherr zu St. Michaelis. Als dieser aber in Kriegesdienste gegangen,
und das Beneficium der Stiftungsregel nach, da es
nur ein Geistlicher besitzen sollte, stillschweigend aufgegeben
hat, so ernannte die damalige Domina C. M. von Westorf den
Sohn des Amtmanns Dammann in Lüne, welcher Theologie
studirte, dazu; nun behauptete aber Franz von Meding,
nachdem er die Kriegesdienste wieder verlassen hatte,
die Biskarey gehöre ihm jetzt noch, indem er keinesweges
resigniret habe. Um die Sache zu endigen, verglich sich die

Doi



Domina, durch Vermittelung des Priors zu St. Michaelis, Christoph von Bardeleben 1640. mit ihm und zahlte ihm ein für allemal 150 Rthlr., wogegen er denn seiner Forderung völlig entsagte.

Johann Heinrich Dammann, 1639. Da die Domina D. K. von Neding urtheilte, daß derselbe behuf seiner Studien das Beneficium lange genug genossen, auch die Stiftung dazu eigentlich einen Priester bestimme, so ernannte sie dazu den damaligen Superintendenten in Lüne, Theodor Dankwers 1661. und seitdem sind ferner die Superintendenten in Lüne auf ihr Ansuchen darum dazu nominiret worden.

II. Die Vikarey St. Barbarâ in der St. Lambertikirche in Lüneburg ist von einem Lüneburgischen Bürger Johann Hoghedop gestiftet, welcher dazu nach seiner Tochter Mechtilde Absterben $\frac{1}{2}$ Chor Salz ausgesetzt. Nach deren Tode haben dem zu folgen Arnold Bere sein Bruder, Margaretha, seine Schwester und Dieterich, deren Sohn, dem heil. Apostel Bartholomäus und der h. Jungfrau Adelgand zu Ehren, erwähntes Sülzgut am St. Barbarâ Altar in der St. Lambertikirche vermacht, mit dem ausdrücklichen Beyfüggen, daß das jus patronatus zu solchem Benefizio bey jedesmaliger Vakanz dem Probst, der Priorin und dem ganzen Convent des Klosters zu Lüne, zu ewigen Zeiten zustehen solle; welches Bischof Heinrich von Verden 1370. confirmirte. Es findet sich keine bestimmte Nachricht von den Besitzern dieser Prâbende, als von 1506. da nach Absterben Ludolph



Nelgangs der Präpositus in Lüne, Johann Lorbeer, die Priorin Mechtilde von Wilde und der Convent dazu Valentin Lorbeer ernannt und präsentirt. Nach dem Tode seines Nachfolgers Reinhard Kule, hat die Domina Catharine Semmelbeckers 1552. ihren Klosterschreiber Franz Dralle allein nominirt und präsentirt, und so haben auf dieselbe Art seitdem dies Beneficium besessen:

Johann Eichelmann, 1554.

Ernst Dralle, 1568.

Johann Feseberg, 1626.

Johann Pauli, Superintendent in Lüne, 1641.

Und, da dieser nach Preetz im Holsteinischen versetzt wurde,

Christoph Bußmann, Superintendent in Lüne, 1642.

Theodor Dankwers, Superintendent in Lüne, 1646.

und so die folgenden Superintendenten bis zu den gegenwärtigen Zeiten; wie bey der vorigen Vikarey.

Die Investitur zu diesen beyden Vikareyen geschiet von dem Präpositus zu St. Johann in Lüneburg (welches jetzt einer der Bürgermeister daselbst ist.) Sie geschah vorhin dadurch, daß dem präsentirten Subjekte von dem Präpositus dessen (des Präp.) Hut aufgesetzt wurde.

Die Einkünfte dieser Vikareyen sind:

- 1) Von St. Elisabeth 2 Chor, 1 Pflaistrum,
- 2 Rump Salz und 1 Markt.

2)



2) Von St. Barbara $\frac{1}{2}$ Chor — wovon aber noch ein Beträchtliches durch Abgaben an Lüneburgische Stiftungen, abgeht; denn gleich allen andern Salzeinkünften sind auch diese ungemein herabgesunken.

Uebrigens sind noch alle Dokumente, Bullen, Bestätigungsbriefe, diese Vikareyen betreffend, beym Kloster vorhanden.

Von den Freyheiten des Klosters ist zum Theil schon oben beyläufig gehandelt worden. Jetzt bemerke ich das her nur folgendes.

In den älteren Zeiten und nach der ursprünglichen Verfassung durfte der Convent sich selbst seine Priorissinnen wählen, wozu in der Regel die Subpriorissin bestimmet wurde. Nur die beyden Reformationen des Klosters machten Ausnahme; wodurch jedoch dieses Wahlrecht unveräußert blieb und hernach wieder seine volle Gültigkeit erhielt. So auch bey den nachherigen Dominabus und Abtissinnen, wie es noch jetzt gilt. Auch der Probst wurde gewählt vom Convent und diese doppelte Wahl wurde vom Bischof von Verden bestätiget, nicht selten auch vom Pabste. Mit Absehung Johann Lorbeers 1529. büßte das Kloster nebst vielen andern Freyheiten auch die ein, sich einen Probst zu wählen, an dessen Stelle nun der Amtmann trat. Das gegen wurde dem Convent das Recht eingeräumet, seine Prediger und Superintendenten zu präsentiren und zu



wählen, welches aber auch Anno 1635. aufhörte, da der Herzog August sich selbst als Landesherrn dieses Recht vorbehielt.

So erstreckten sich auch die Gränzen des Klosters ehedem sehr viel weiter, und ich führe zum Beyspiel nur folgende Nachricht von der Präfectur oder Voigtey Handorf bey, welche in ältern Zeiten zum Kloster gehörte. Sie lautet übersetzt aus Mönchschrift also: „Die Handorfische Präfectur hatte folgende Gränzen: Von der Landstraße auf die Brücke über den Fluß Rodow abwärts des Stromes bis zum Sumpfe Buztenort, dann zu dem See Silberkule bis zum Dorfe Oldershusen, Mittagwärts durch das erste Haus. Weiter zu dem See Hidria neben dem nächsten Dorfe Harborch, zum See Angelvort bey Wittorf. Von hier zu einem kleinen Hügel bis an das hölzerne Kreuz*), welches der Grenze halber errichtet ist. Dann wieder bis an den Weg nach Lüneburg und Winsen zu der Brücke, wo die Gränze anfieng. Diese Gränze haben unsere Vorfahren ohne Widerspruch inne gehabt, und jetzt haben auch wir sie noch Gott sey Dank inne. Anno 1308.“

Ch

*) Hier hatte es also einen doppelten Zweck, als Mark- scheidung und zur Andacht. Man findet dergleichen Crucifixe noch häufig in katholischen Ländern an der Landstraße, z. B. im Münsterschen, Osnabrückischen etc.



Ehe wir zur ehemaligen inneren Verfassung des Klosters fortgehen, wollen wir noch Einiges von der äusseren Einrichtung des Klosters und seiner Gebäude hinzufügen.

Die vornehmsten Klostergebäude waren im Jahre 1670. folgende:

- 1) Die Wohnung der Domina mit Zubehör. *)
- 2) Vier Kreuzgänge.
- 3) Das Kapitelhaus, oder der Kapitelsaal ist von der Abtissin Eleonore Margarethe von Harling neu eingerichtet worden. In den catholischen Zeiten und auch später noch sind darin sowohl Berathschlagungen der Versammlung, als besonders — wie es noch in catholischen Klöstern Gebrauch ist — von der Domina die Disciplinuntersuchung über die Klosterjungfrauen gehalten, ihre Beichte gehört, ihre Pönitenzen und Strafen zuerkannt worden. Jetzt geschehen die Wahlen der Abtissinnen und die Einführungen der Klosterfräulein darin. Es befinden sich in demselben die Bildnisse der sämtlichen Abtissinnen von der Domina Dor. von Meding angerechnet.
- 4) Das Krankenhaus. Ist jetzt zu einer Klosterwohnung eingerichtet worden.
- 5) Das Destillirhaus. Ist in neuern Zeiten abgeschaffet worden.

6)

*) Sie liegt, wie auch das Kapitelhaus, in dem sogenannten im Viereck herumgehenden Kreuzgange.



6) Der große Refektor oder Refenter *) — oder das sogenannte Refectorium, worin die ganze Versammlung speisete. Es wurde von unten geheizet. Anno 1663. wurde ein neuer Ofen mit 6 Bögen gemauert und mit Zugschorn und Deckeln versehen, bey deren Oefnung sich die Wärme vertheilte. Zu diesem Geschäfte war ein eigener sogenannter Kullenheizer angestellet, welche Benennung sich noch nachher bey dem Unterküsterdienste erhalten hat. Anno 1644. den 7ten Jan. ist, wie es heißt, „am „Kulenschornstein ein gefährliches Feuer entstanden, „so, daß auch schon das Gewölbe nebst dem Schlaß „hause brannte. Es ist aber doch bald wieder ges „löschet worden.“

7) Der kleine Refenter.

8) Die Küchenstube.

9) Die Küche.

10) Vier Keller.

Zwote Abtheilung:

a) Das Vorhaus. Ist nicht mehr da.

b) Das Fischhaus, oder Victualienhaus. Fische waren ein beträchtlicher Theil der Nahrungsmittel; vorzüglich Stockfische und Heringe.

c)

*) Noch mit den Tischen von der allgemeinen Speisung her versehen, der Klosterdiele links, welche ehemals das Sprachhaus gewesen ist; die Spinn- oder Arbeitsstube rechts und das Krankenhaus seitwärts.



c) Der Convent, war eine Art von Keller.

d) Der (eigentliche) Keller.

Dritte Abtheilung.

A. Drey Schlafhäuser. *)

B. Die Jungfernzellen. **)

C. Drey Böden darüber.

D. Das Chor. Es ist noch jetzt so, wie es in catholischen Zeiten war, auch auf 60 Plätze, nach der ehemaligen Zahl der Nonnen eingerichtet. Vor dem Chor, doch aber mit demselben in Verbindung, ist eine sogenannte Kapelle, worin 10 dergleichen Plätze — wahrscheinlich für die Layenschwestern ***) — sind. Das Chor ist 1652. neu mit biblischen Geschichten vermalet, und es sind Stühle für die Abtissin und Priorin, und ein Beichtstuhl darauf eingerichtet worden. Dieser wird aber schon seit 1770. da bey dem Kloster die allgemeine Beichte eingeführet wurde, nicht mehr gebraucht. Der Kirchenstuhl für den Convent ist noch nach catholischer Art mit Sittern versehen.

E. Der Gastsaal; war für Fremde.

F. Die Eulenschucht.

Vierte

*) Diese finden sich noch über dem Kreuzgange und Refectorio; es sind breite Gänge, an deren beyden Seiten die Zellen liegen.

**) Noch jetzt sind ihrer 44, da aus mehreren Wohnungen und größere Kammern gemacht worden. — Wie die Genügsamkeit einer Nonne in jenen Zeiten, die sich mit ihrer ganzen Habseligkeit in einen so engen Raum schloß, über unsere jetzt so weit ausgedehnten Bedürfnisse erstaunen würde!

***) Waren dienende Schwestern.



Vierte Abtheilung.

- 1) Die Gerkenburg, darauf das Korn lieget. Jetzt der Kornboden.
- 2) Der Apfelboden.
- 3) Der Küsterin Boden.
- 4) Der lange Weg am Chor.

Fünfte Abtheilung.

- a) Die Badstube. Ist da gewesen, wo jetzt der Flügel der Abtissinwohnung lieget.
- b) Das Holzhaus, } sind in neuern Zeiten zu Holz-
- c) Das kleine Haus, } ställen angewandt worden.

Im Wildhofs:

- 1) Die Tischlerey.
- 2) Das Gasthaus. Ist abgebrochen worden, nachdem das neue an seine Stelle getreten.
- 3) Das Webehaus. Jetzt eine Klosterwohnung.
- 4) Das Waschhaus.
- 5) Das Waschsauer, (Obdach).

Im Vorwerke:

- A. Die Scheuer.
- B. Die Mauer um das Kloster,
- C. und was sonst zum Kloster gehöret. *)

Man siehet aus diesem Verzeichnisse, daß das Kloster alle mögliche Wirthschaftsgebäude hatte, welche auch zum Theil in jenen Zeiten noch nöthiger, als jetzt, waren,
da

*) Nach einem Verzeichnisse von 1670. am 11ten März, aufgesetzt nach Begehren des damaligen Amtmanns Wilhelm Meyer in Lüne.



da das Kloster noch selbst den äußeren Haushalt im Vorwerke, Erhebung der Zehnten u. s. f. besorgte, welches in neuern Zeiten dem Amte übergeben worden ist. — Man siehet aber auch daraus, wie viel seitdem im Kloster ausgebaut und angebauet wurde, da in diesem Verzeichnisse noch keine einzige Fräuleinwohnung, (deren jetzt im Kloster 16, und die Priorins und Küchenswohnung und 3 ausser dem Kloster sind) sich findet. Damals behalfen sie sich noch alle in Einem Zimmer ausser der Zelle, die Jede für sich hatte. Nachher wurden 4 Wohnungen ausgebaut und unter die Fräulein vertheilet, bis allmählig jede eine eigne Wohnung bekam.

Der sogenannte im Viereck herumgehende Kreuzgang schließt den Klosterkirchhof ein, der durch die schwarz und weiß eingefassten und mit Blumen bepflanzten Gräber der Conventualinnen ein sinnbildliches traurigfrohes Ansehen hat; und so den schaurigen Gedanken an Grab und Verwesung durch die Hindeutung auf Unsterblichkeit mildert. —

An das Kapitelhaus im Kreuzgange gränzet auch die ehemalige Schule und das Kinderhaus. Im letztern Zimmer haben die Kostkinder geschlafen, und in der ersten sind sie unterrichtet worden.

(Der Beschluß folgt künftig.)

V. Bergbau.

Verzeichniß derer mit Quartalschluß Trinitatis den 4ten May 1793. in Betrieb gebliebenen Gewerkschaftlichen Gruben des einseitigen Harzes, wie selbige für die Gewerken, nach ihrem Vermögenszustande, entweder von diesem Quartal Ausbeute gegeben, oder auf künftiges Quartal Zubeute erfordert, oder sich frey gebauet haben; und wie der Preis der Kuxe gewesen ist.

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erzforderung	Vermögenszustand		Gegen voriges Quartal gebauet	Steht oder erfordert auf 1 Kux	Ohngefährer Preis 1 Kux im Schluß Mon. May
		hat im Behalten	hat an			
1) Zu Clausthal:		hat im Behalten	hat an			
		Vorrath	Materialien	Ueberschuß	Ausbeute	Zubeute
2) Burgstetter Zug	Freiben od 40 Tonnen	Schuld	ppter	Schaden	Spth à 48 mgr.	Fl. $\frac{1}{4}$
		Fl. a 20 mgr.	Fl.	Fl.		
Churprinz Georg August		5278				

Namen der Gruben.

b) Spiegelthaler Zug.

Büsches Zegen ;
 c) Bockswieser Zug.
 Brauner Hirsch ;
 Herz. August u. Joh. Friedr.
 Herzog Anthon Ulrich ;
 Neues Zellerfeld ;
 Neue Gesellschaft ;
 Haus Wolsenbittel ;
 Neue Zellerfelder Hofnung
 Neuer Edmund ;

d) Zum Ganenkle.
 Beständigkeit ;
 Theodora ;

Wöchentliche Forderung	Zinsen		hat im Zehnten behalten		hat an Materialen propter		Gegen voriges Quartalgebauer		Siebt oder erfordert auf 1 Kux		Preis i Kux im Schluß Mon. May.
	Zinsen	von 40	hat im Zehnten behalten	Borrath Schuld	Materialen propter	Ueber: schuß	Scha: den	aus, beute	Spth à 48 mgr.	Fl.	
	—	—	Fl. à 20 mgr.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	—	—	Fl.	10
	—	—	—	2997	—	—	201	—	—	2	10
	—	—	—	4461	—	—	67	—	—	2	10
	—	—	—	40730	—	—	259	—	—	3	10
	—	—	—	6927	—	—	126	—	—	2	10
	—	—	—	2900	—	—	45	—	—	3	10
	—	—	965	—	—	—	38	—	—	2	10
	—	—	—	5449	—	—	73	—	—	2	10
	—	—	—	5186	—	—	60	—	—	2	10
	—	—	—	1694	—	—	70	—	—	2	10
	—	—	—	17610	—	257	497	—	—	2	10
	—	—	—	11347	—	353	29	—	—	3	10



VI.

Verzeichniß der Studirenden in Göttingen von Ostern 1793.

Von Michaelis 1792 bis Ostern 1793. waren zu Göttingen — — — 753 Studenten.

Davon sind bis den 15ten May 1793.

abgegangen — — — 237 —

Geblieden — — — 516 —

Und hiezu aufgenommen — — — 200 —

Es betrug also die ganze Zahl der zu besagter Zeit anwesenden Studenten 716.

Diese bestand aus 158 Theologen,

341 Juristen,

114 Medicinern,

103 Math. Phil. Hist. u. freyen
Künsten beflissener.

Gegen das vorhergehende halbe Jahr waren an-

wesend: mehr weniger

Theologen — — — 12

Juristen — — — 34

Mediciner — — — 4

Mathem. Philos. Hist. und
freyen Künste beflissenen 5 —

Die Totalsumme hatte sich also um 37 vermindert.

VII.

General-Transsumt aller Gebornen,
Confirmirten, Copulirten und Gestor=
benen in den Herzogthümern Bremen
und Verden; vom 1sten Januar
1791 bis dahin 1792.



Vom 1sten Januar 1791.

Namen der Kirchenkreise.	Gebor.					
	Eheliche.		Uneheli- che.		Todtge- borno.	
	Rn.	M.	Rn.	M.	Rn.	M.
A. Stadt Stade —	87	72	11	3	2	4
B. Garnison Stade —	27	23	—	—	1	—
C. Stadt Buxtehude —	32	33	1	—	2	1
D. Superint. Bremen —	501	488	20	16	23	20
E. — Verden —	503	462	23	23	22	15
F. Präpos. Alteland —	341	310	8	5	17	9
G. — Rehdingen —	409	353	14	25	18	7
H. — Neuhaus —	198	187	10	10	6	5
I. — Wursten —	108	110	14	5	5	4
K. — Osterstade —	150	156	6	8	9	4
L. — Bederkesa —	123	120	6	2	4	3
M. — Bremervörde	279	254	14	10	12	9
N. — Ottersberg —	282	265	6	6	19	11
Summa	3040	2833	142	113	141	92

Geboren in allen	6361.	Gestorben in allen	4298.
		mehr gebahren	2063.
Geborne Knaben	3323.	Geborne Mägdelein	3038.
		mehr Knaben	285.
Gebor. männl. Geschl.	3323.	Gest. männl. Geschl.	2186.
		mehr gebahren	1137.
Gebor. weibl. Geschl.	3038.	Gest. weibl. Geschl.	2112.
		mehr gebahren	926.
Gest. männl. Geschl.	2186.	Gest. weibl. Geschl.	2112.
		mehr männl. Geschl.	74.
Copulirt	1790. 1428.	1791. 1533.	
		1791. mehr copulirt	105.



bis dahin 1792.

ren.			Confirmirt.			Copu	Gestorben.		
Summa.						lirt.			
Kna-	Mäd	Sma	Kna-	Mäd	Sma		männ	weib	Sma
ben	chen	tota.	ben	chen	tota.	Paar	lich.	lich.	tota.
100	79	179	50	31	81	53	63	58	121
28	23	51	12	17	29	14	25	19	44
35	34	69	19	12	31	22	30	26	56
553	524	1077	282	289	571	271	359	364	723
548	500	1048	255	275	530	239	382	348	730
366	324	690	218	208	426	149	263	267	530
441	385	826	220	251	471	203	304	264	568
214	202	416	118	105	223	108	129	141	270
128	119	247	83	87	170	54	98	81	179
165	168	333	69	88	157	66	125	132	257
133	125	258	55	56	111	63	83	105	188
205	273	578	174	182	356	147	172	155	328
307	282	589	138	162	300	144	153	151	304
3323	3038	6361	1693	1763	3456	1533	2186	2112	4298

Geboren 1790. 6016. Geboren 1791. 6361.

1791. mehr geboren 345.

Gestorben 1790. 4510. 1791. 4298.

1791. weniger gestorben 212.

Confirmirt 1790. 3189. 1791. 3456.

1791. mehr confirmirt 267.

Uneheliche 1790. 265. 1791. 255.

1791. weniger uneheliche 10.

Todtgeboren 1790. 248. 1791. 233.

1791. weniger todtgeboren 15.

Gestorben von 90 Jahren und darüber 1790. 14.

1791. 15.

1791. mehr gestorben 1

X r 4 Be



Bemerkungen zum Jahr 1791.

- 1) Zwillingspaare sind in Allem angemerkt 84. Zu Scharnebeck hat eine Frau in 5 Jahren nacheinander 3 Zwillingsgeburten gehabt. Zu Neuenkirchen, Amts Rotenburg, waren unter 82 Geböhrnen 4 Zwillingsgeburten, und kein einziges uneheliches. Zu Loxstedt, Präpositur Bremervörde, zeichnen sich die Monate October und November aus, in welche allein 12 Geburten fallen, gegen 15 in den übrigen Monaten. Zu Achim war von 128 Geböhrnen gerade die eine Hälfte männlichen, die andere weiblichen Geschlechts. In der Zevenschen Präpositur waren unter 589 Geböhrnen 30 Todtgeböhrne; ohne daß den Bademüttern etwas zur Last zu legen wäre. In dem Kirchspiel Elmelohe ist die Bemerkung gemacht worden, daß mehrmals Mütter, welche vor der Ehe sich haben schwängern lassen, mit schwachen oder sonst schadhafte[n] Kindern niedergekommen sind; und muthmaßt man, daß die Gewalt des engen Schnürens zur Verbergung der Schwangerschaft, der Leibesfrucht könne geschadet haben. In der Präpositur Bremervörde sind unter 21 Todtgeböhrnen 4 uneheliche gewesen. (Verhältniß der Todtgeböhrnen gegen die unehelichen Geburten $\frac{1}{8}$; gegen die ehelichen $\frac{1}{3}$.) Zu Großenwörden will man einen vom Vater auf Sohn vererbten Schaden an Mund und Nase wahrgenommen haben.
- 2) Zu Verden starben zwey Frauenspersonen, von 102 und 104 Jahren; zu Scharnebeck 2 Personen von



von 90 und eine von 96 Jahren. Zu Visselhövede sind gegen 66 Gestorbene 118 gebohren. In der Bremervörder Präpositur sind in den letzten 5 Jahren 829 lebendige, und mit den Todtgebohrnen 932 Kinder mehr gebohren als gestorben. Zu Oepseln waren von 21 Gestorbenen 9 unterm Jahre: Ursache, eine Brustkrankheit, die jedoch den Kindern, welchen man ein gelindes Brechmittel gab, nicht tödtlich ward. Unter den specificirten Krankheiten der Bremervörder Präpositur sind die meisten an der Brustkrankheit, nächstdem an Schwindsucht und Auszehrung gestorben. Zu Visselhövede bemerkt man fast alle Frühjahre Faulfieber, wozu die kleinen niedrigen dumpfigten starkgeheizten Stuben der Landleute das ihrige beytragen mögen. Im Dorfe Westertimcke, Kirchspiels Kirchtimcke, sind alle Einwohner, deren Zahl 120 bis 130 ist, 25 ausgesonnen, im September von einem Faulfieber befallen, wovon, 13 gestorben sind, und zwar nur 3 männl. gegen 10 weibl. Geschlechts; als Ursachen werden gemuthmaßt, theils Verkältungen, denen das weibl. Geschlecht vielleicht wegen seiner Kleidung (zu kurze Röcke) leichter unterworfen sey, theils der Genuß des vom Hagel zerknickten Getraides. Zu Schneversdingen starben an Masern und Brustkrankheiten am meisten: Zu Lesum und Osterholz Kinder an Reichhusten. Zu Stade sind an die 100 Kinder mit glücklichem Erfolge inoculirt: auch in Verden ist mit Glück inoculirt worden. Zu Neuhaus sind



von 19 inoculirten Kindern 2 gestorben. Unter den bey Buxtehude specificirten Krankheiten sind die meisten an Entkräftung vor Alter gestorben.

- 4) In Sittensen und mehrern Gemeinden ist die Gewohnheit, auch in der strengsten Kälte die Kinder Sonntags in der Kirche nach der Predigt taufen, und zwar die ganze Predigt hindurch in der Kirche aushalten zu lassen; mit dem, durch keine Vorstellungen zu überwindenden Aberglauben, daß die Kinder vor der Taufe Gottes Wort hören müßten, wovon sie doch, wenn nicht alles, wenigstens etwas hörten.
- 5) In Bremen haben sich seit dem 17ten Sept., da die gemeinschaftliche Abendmahlsvorbereitung eingeführt ist, zu dieser 1498, zur Beichte aber nur 1098, folglich zu jener 400 mehr, eingefunden.
- 6) Der Gewinn von 2046 mehr geböhren als gestorben, 328 mehr als im Jahr 1790. geböhren, 212 weniger als 1790. gestorben, 105 Paar mehr als im vorigen Jahre copulirt, 15 weniger todtgeböhren, und 1 mehr über 90 Jahr alt geworden als voriges Jahr, ist um so mehr als ein Segen zu betrachten, da ohn geachtet des Zuwachses die unehelichen Geburten um 10 weniger, und die Zahl in dem blühendsten Jugendalter der Confirmation um 267 mehr gewesen sind, als im vorhergehenden Jahre.

Stade, den 14ten Febr. 1792.

J. C. Velthusen.

VIII.

General-Transsumt aller Geböhren,
Confirmirten, Copulirten und Gestor-
benen in den Herzogthümern Bremen
und Verden; vom 1sten Januar
1792 bis dahin 1793.

Vom



Vom ersten Januar 1792.

Namen der Kirchenkreise.	Geborene					
	Eheliche.		Uneheliche.		Todtgeborene.	
	Rn.	M.	Rn.	M.	Rn.	M.
A. Stadt Stade ---	83	72	6	10	2	2
B. Garnison Stade —	17	24	—	—	2	—
C. Stadt Buxtehude —	26	36	1	4	1	—
D. Superint. Bremen —	504	451	19	17	27	17
E. — Verden —	485	417	20	24	20	13
F. Präpos. Alteland —	361	338	12	6	13	11
G. — Rehdingen —	358	376	27	20	14	16
H. — Neuhaus —	204	213	13	16	8	9
I. — Wursten —	108	109	7	10	7	1
K. — Osterstade —	166	155	13	8	6	1
L. — Bedertesa —	134	109	5	3	12	3
M. — Bremerörde —	246	254	16	10	13	6
N. — Ottersberg —	280	249	8	5	12	16
Summa	2972	2803	147	133	137	95

Geboren in allen	6287.	Gestorben in allen	4832.
		mehr geboren	1455.
Geboren Knaben	3256.	Geboren Mädchen	3031.
		mehr Knaben	225.
Geb. männl. Geschl.	3256.	Gest. männl. Geschl.	2487.
		mehr geboren	769.
Geb. weibl. Geschl.	3031.	Gest. weibl. Geschl.	2345.
		mehr geboren	686.
Gest. männl. Geschl.	2487.	Gest. weibl. Geschl.	2345.
		mehr männl. Geschl.	142.
Copulirt 1791.	1533.	Copulirt 1792.	1557.
		mehr 1792.	24.

bis dahin 1793.

ren			Confirmirt.			Copu	Gestorben		
Summa.						lirt.			
Kna:	Mäd	Sma	Kna:	Mäd	Sma		männ	weib,	Sma
ben.	chen.	tota.	ben.	chen.	tota.	Paar	lich.	lich.	tota.
91	84	175	40	41	81	69	76	74	150
19	24	43	13	14	27	15	26	17	43
28	40	68	21	18	39	19	37	40	77
550	485	1035	284	291	575	251	380	340	720
525	454	979	365	299	664	260	399	351	750
386	355	741	176	160	336	163	305	332	637
399	412	811	251	237	488	200	384	358	742
225	238	463	118	146	264	97	202	191	393
122	120	242	68	74	142	57	103	94	197
185	164	349	137	114	251	76	102	126	228
151	115	266	77	65	142	59	77	75	152
275	270	545	169	187	356	136	206	187	393
300	270	570	201	183	384	155	190	160	350
3256	3031	6287	1920	1829	3749	1557	2487	2345	4832

Geboren	1791.	6361.	1792.	6287.
			1792. weniger geboren	74.
Gestorben	1791.	4298.	1792.	4832.
			1792. mehr gestorben	534.
Confirmirt	1791.	3456.	1792.	3749.
			1792. mehr confirm.	293.
Unehelichgeb.	1791.	255.	1792.	280.
			1792. mehr Uneheliche	25.
Todtgeb.	1791.	233.	1792.	232.
			1792. weniger Todtgeb.	1.
Gestorben von 90 Jahren und darüber	1791.	15.	1792.	20.
			1792. mehr gestorben	5.
			Des	



Bemerkungen zum Jahr 1792.

- 1) Zwillingengeburtten sind 93 gewesen; und überdem eine Drillingsgeburt in der Bremervörderischen Präpositur. Darunter waren der Zwillingengeburtten allein im Kirchspiele Sottrum 6; im Kirchspiele Oldendorf 4. Zu Hamelwörden ward eine junge Frau 32 Wochen nach ihrer ersten Geburt schon wieder entbunden, und zwar von Zwillingskindern wovon eines eine Stunde, das andere eine Viertelstunde gelebt haben.
- 2) Obgleich mehrere Prediger anmerken, daß es im Ganzen ein gesundes Jahr gewesen sey, so sind doch 74 weniger gebohren, und 534 mehr gestorben, dagegen aber 24 Copulationen mehr gewesen, und 293 mehr confirmirt worden, als im vorhergehenden Jahre. Zur wichtigsten Mortalitätsursache werden hin und wieder die Blattern angegeben. In Salzingen sind seit 15 bis 16 Jahren keine Blattern gewesen: sie waren daselbst diesmal nur in Einem Hause; die andern blieben frey. Der Probst Krull zu Hamelwörden will wahrgenommen haben, daß sich an seinem Orte fünfmal hintereinander die Blattern ums 7te Jahr eingestellt hätten. Das Kirchspiel Visselhövede hat sich in den drey letzten Jahren durch 84 mehr Gebohrne vermehrt. Der Pastor Plate zu Lesum macht darauf aufmerksam, daß unter den Verstorbenen die Kinder bis 15 Jahre
- bey



beynahe die Hälfte ausmachen: bey St. Jürgen und Blumenthal ist derselbe Fall: in Daverden machen sie gerade die Hälfte aus: in Achim aber, so auch in Arbergen, Lilienthal, Worpsswede, Ritterhude, mehr als die Hälfte. Im Osterstadischen wird es der Anstellung besserer Hebammen verdankt, daß wenigere Todtgebohrne gewesen sind, als in den vorhergehenden Jahren. Im Kirchspiele Brokel lebt ein 83jähriger Stammvater von 56 in drey Generationen erzielten Nachkommen, und hatte ebendasselbst ein 88jähriger, auch in drey Generationen 37 Sproßlinge.

3) Zu Geestendorf hatte eine Familie drey Taubstumme.

4) Der Probst Wesselhöft im Lande Wursten merkt an, es habe sich seit einigen Jahren die Anzahl der Communicanten in den meisten Kirchspielen vermindert, woran die überhandnehmende Gleichgültigkeit gegen die Religion Schuld sey. Viele entschuldigeten sich zwar mit Mangel an Kleidung, daß sie Kirche und Abendmahl versäumen: allein viele tranken auch wohl 3 bis 4mahl des Tages Kaffee, und versetzten oder verkauften darüber bey Juden und Krämern Kleider und Betten. Er klagt über Zunahme der Armuth und Faulheit der Weibspersonen. Der Probst Krull in Hamelwörden, findet in der Rehdingischen Präpositur 468 Communicanten weniger, als im vorhergehenden Jahre, welches er als einen Beweis des Sittenverfalls ansehen will; es
kbn;



können aber, da sich wiederum in den Jahren 1790 und 1791. gegen das Jahr 1789. die Zahl um 150 bis 200 vermehrt gehabt, gar wohl zufällige Ursachen mitgewirkt haben: in Hamelwörden allein hätte die Anzahl der Communicanten in den letzten 5 Jahren, obgleich die Population sich nicht vermindert habe, von 1768 bis auf 1645. abgenommen, am merklichsten im Jahr 1792.

5) In Grasberg ist die böse Gewohnheit, die Todten nicht länger als höchstens 3 Tage über der Erde stehen zu lassen.

Stade den 27sten Febr. 1793.

J. C. Velthusen.



IX.

Preistabelle der nothwendigsten Lebens-
mittel, in den verschiedenen Gegenden der
Hannoverschen Churlande, vom April,
May und Junius 1793.

Bei nachstehenden Preisen ist auf alles das wieder
Rücksicht zu nehmen, was in dem ersten Stücke der
Annalen dieses siebenten Jahrganges S. 110. theils
wegen der Münzsorten, theils wegen des in einigen
Provinzen auf dem Fleische ruhenden Licentis ange-
führt worden.



April

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes		gerin: ges		bestes		gerin: ges		Pfd.	
	ggr	pf.	ggr	pf.	ggr	pf.	ggr	pf.	ggr	pf.
Göttingen	2	—	—	—	1	4	1	2	2	—
Northheim	2	—	2	—	1	—	—	10	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	4	1	2	1	6
Zellerfeld	1	8	—	—	1	4	1	2	1	6
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hannover	2	—	1	8	2	—	1	8	1	10
Zelle	1	10	1	4	1	8	—	—	1	8
Lüneburg	1	9	1	6	2	3	2	—	2	—
Haarburg	1	9	1	6	1	9	1	6	2	—
Winsen a. d. Luhe	1	6	1	4	1	9	1	6	2	—
Dannenberg	1	9	—	—	1	3	1	—	2	0
Burtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	9



1793.

Lamel: fleisch		Rocken		Weizen			Ger: ste		Ha: ber		Butter		Eand:		
bestes	gerins:	Hbten		Hbten			Hbten		Hbten		Pfund		Pfund		
Pfd.	Pf.	Rt	gg	pf.	Rt	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
2	—	—	—	21	8	1	1	4	14	8	9	8	4	—	—
2	—	1	8	18	8	1	—	—	12	—	9	4	3	—	—
1	8	1	6	20	—	1	—	—	15	—	11	4	4	—	—
1	8	—	—	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	—	18	—	1	—	—	13	—	10	—	0	0	0
2	8	2	4	22	8	1	3	4	16	—	12	8	0	0	0
2	—	1	4	22	8	1	2	—	17	4	12	4	4	—	—
2	3	2	—	1	—	1	2	—	16	—	12	—	3	4	—
1	6	1	3	22	6	—	22	6	14	6	11	6	3	3	—
2	—	1	9	23	—	1	3	—	14	—	10	6	—	—	—
0	0	0	0	20	—	—	22	—	15	—	11	—	3	—	—
1	6	1	3	23	—	1	4	—	15	—	12	—	3	6	—



	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes		gerin: ges		bestes		gerin: ges		Pfd.	
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
Göttingen	2	—	—	—	1	8	1	6	2	—
Northeim	2	—	2	—	1	4	1	2	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	6	1	4	1	6
Zellerfeld	1	8	—	—	1	6	1	4	1	6
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hannover	2	—	1	8	2	—	1	8	1	10
Zelle	1	10	1	4	1	8	—	—	1	8
Lüneburg	2	—	1	9	2	3	2	—	2	—
Haarburg	1	9	1	6	1	9	1	6	2	—
Winsen a. d. Luhe	1	9	1	6	1	9	1	6	2	—
Dannenberg	1	9	2	2	1	3	1	—	0	0
Buxtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	6



I 7 9 3.

Lamel: fleisch		gerin: ges		Kocken		Weizen			Ger: ste		Ha: ber		Butter		Land:		
bestes		Pfd.		Hbten		Hbten			Hbten		Hbten		Pfund		Pfund		
gg	pf.	gg	pf.	Rt	gg	pf.	Rt	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
2	—	—	—	—	19	4	1	—	—	14	—	9	4	3	4		
2	—	1	8	—	18	8	1	—	—	12	—	9	4	6	—		
1	8	1	5	—	18	—	—	23	4	14	—	11	4	4	—		
1	8	—	—	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	—	17	8	1	1	—	12	8	10	4	0	0	0	0
2	8	2	4	—	22	—	1	2	8	16	—	12	—	0	0	0	0
2	—	1	4	—	20	8	1	—	—	16	—	11	4	4	—		
2	3	2	—	—	22	—	1	2	—	16	—	12	—	3	4		
1	6	1	3	—	20	—	1	3	—	14	6	11	6	3	3		
					21	6	1	—	—	—	—	10	—				
2	—	1	9	—	22	—	1	2	—	14	—	11	—	3	—		
0	0	0	0	—	20	—	—	22	—	15	—	10	—	3	—		
					19	—	—	23	—	—	—	—	—				
1	6	1	3	—	23	—	1	2	—	15	—	12	—	3	—		



Junius

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes		geringes		bestes		geringes		Pfd.	
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
Göttingen	2	—	—	—	1	8	1	6	2	—
Northeim	2	—	2	—	1	10	1	6	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	8	1	6	1	6
Zellerfeld	1	8	—	—	1	8	1	6	1	6
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hannover	2	—	1	8	2	—	1	8	1	10
Zelle	1	10	1	4	1	10	—	—	1	8
Lüneburg	2	—	1	9	2	3	2	—	2	—
Haarburg	1	9	1	6	1	9	1	6	2	—
Winsen a. d. Luhe	1	8	1	6	2	—	1	9	2	—
Dannenberg	1	9	—	—	1	3	1	—	0	0
Buxtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	6



1793.

Lamel: fleisch		gerin: ges		Kocken			Weizen			Ger: ste		Ha ver		Butter		Lamb:	
bestes		Pfd.		Hbten			Hbten			Hbten		Hbten		Pfd.		Pfd.	
gg	pf	gg	pf	Rt	gg	pf	Rt	gg	pf	gg	pf	gg	pf	gg	pf	gg	pf
2	—	—	—	—	20	—	1	—	—	14	8	9	8	3	4		
2	—	2	—	—	18	8	1	—	—	12	—	9	4	6	—		
1	6	1	4	—	18	—	—	22	4	14	—	11	4	4	—		
1	8	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
0	0	0	0	—	18	4	1	1	4	13	—	10	4	0	0		
2	4	2	—	—	20	8	1	2	8	14	8	10	—	0	0		
2	—	1	4	—	18	8	—	22	8	16	—	10	8	4	—		
2	3	2	—	—	22	—	1	2	—	16	—	12	—	3	4		
1	6	1	3	—	21	—	1	2	—	14	—	12	—	3	6		
					20		1	—				10	6				
2	—	1	9	—	22	—	1	2	—	14	—	11	—	3	—		
0	0	0	0	—	19	—	—	23	—	0	0	10	—	3	3		
1	3	1	—	—	22	6	1	2	—	15	—	12	—	3	—		

IN



X.

Beförderungen und Avancements, vom
April, May und Junius 1793.

Im Civilstande:

Bei den höhern Landes-Collegien und was
damit in naher Verbindung stehet.

Bei der Landes-Regierung.

Hr. Krieges-Canzlist Holtermann in London, zum
Geheimen Canzlisten.

Der extraordinaire Hr. Canzlist Gemmel, zum ordi-
nairen

und der Copiist Hennings, zum extraordinairen
Canzlisten.

Bei dem Cammer-Collegio.

Hr. Cammerexpedient Baring, zum würllichen
Cammersecretair,

und dem ihm in der Anciennität vorgehenden Hrn.
Cammerregistrator Heiliger, der Charakter und Rang
vom Cammersecretair.

Hr. Johann Georg Anton Alten, zum Cammer-
schreiber.

Bei der Krieges-Canzley.

Der bisherige Hr. Regierungs-Canzlist Richter, zum
Kriegescanzlisten in London.

Bei der Justizcanzley zu Hannover.

Der bisherige Hr. Auditor in der Rathsstube Ernst
August Rudloff, als Hof- und Canzleyrath.

Der



Der bisherige Hr. Auditor in der Rathsküche Georg Friedrich Brüggemann, als extraordinärer Hof- und Canzleyrath.

Ben dem Hofgerichte zu Hannover.

Der bisherige Hr. Hofgerichtsauditor Conrad Ludolph Wilhelm Niemann, als Secretarius extraordinarius.

Ben Hofe.

Die drey Hrn. Hofjunker Grafen von Deynhausen,
von Bar
und von Ahlesfeldt,
zu Cammerjunkern.

Ben dem Forstwesen.

Hr. supernum. Amtschreiber Meiners, von Scharzfels zum Forstschreiber bey dem Göttingischen Oberforstdepar-
tement.

Garnison = Auditeurs.

Hr. Advocat Johann Christian Becke, für den zum Feldauditeur ernannten bisher adjungirten Garnisonauditeur Meißner in Göttingen, hinwieder zum adjungirten Garnisonauditeur sine spe succedendi.

Ben landschaftlichen Stellen.

Der bisherige Hr. Ritterschaftsdeputirte und Land-
commissarius Just Ludewig Ernst von Trampe, zum
Landrath in der Grafschaft Hoya.

Ben Aemtern.

Dem Hrn. Amtmann Friedrich Heinrich Reinhardt
zu Elbingerode das Stiftamt zu Northeim und die Stadt-
voigtey daselbst.

Hr. Drost von Uslar von Siedenburg nach Fried-
land und Brackenberg.

Hr. Amtmann Niemeyer von Friedland und Brack-
enberg nach Scharzfels.



Hr. Amtmann Keyßler von Erzen nach Himmels-
pforten.

Hr. Amtmann Meier von Schwarzenbeck nach
Harste.

Hr. Amtmann Müller von Medingen nach Erzen.

Hr. Amtmann Wedemeyer von Harste nach Cat-
lenburg.

Hr. Amtschreiber Hornbostel zu Winsen an der
Luhe, als Amtmann nach Lauenburg.

Hr. Amtschreiber Koch zu Blumenau, als Amtmann
nach Medingen.

Hr. Amtschreiber Meyer zu Herzberg, als Amts-
mann und Stadtschulze nach Osterode.

Hr. Amtschreiber Compe zu Rakeburg, mit Beybe-
haltung seiner Anciennite zum Amtsverwalter nach Schwar-
zenbeck.

Hr. Cammerexpedient Voigt, als Amtschreiber zu
Rakeburg.

Hr. Amtschreiber Wedemeyer, von Gishorn nach
Blumenau.

Hr. supernum. Amtschreiber und Hofkornschreiber
Jäger zu Zelle, zum wirklichen Amtschreiber nach Gishorn.

Hr. supernum. Amtschreiber Strube zu Bleckede,
zum Hofkornschreiber zu Zelle.

Hr. Forstschreiber Beaulieu bey dem Göttingischen
Oberforstdepartement, zum wirklichen Amtschreiber nach
Schwarzenbeck.

Hr. tit. Amtschreiber Wernher zu Erzen, zum su-
pernum. Amtschreiber zu Himmelspforten.

Ben Academies und Schulen.

Ben dem Pädagogio zu Glesfeld ist Herr Schulen-
burg zum Lehrer der französischen Sprache angesehen
worden.

Ben



Beÿ städtischen Diensten.

Hr. Senator Glave zu Harburg, zum zweyten Bürgermeister, und

Hr. Faktor Joachim Georg Reinicke, zum Senator daselbst.

Hr. Aichtmann und Kaufmann Köfing zum Camerarius in Stade.

Hr. tit. Bürgermeister Büscher in Verden, zum wirklichen Bürgermeister daselbst.

Hr. Advocat und Bürgerworthalter Brüel, zum Senator allda.

Hr. Stadtschreiber Luther zu Clausthal, zum Stadtrichter daselbst.

Beÿ dem Postwesen.

Dem Hrn. Postverwalter Albers zu Hannover, ist das zu Hameln erledigte Postamt hinwiederum anvertrauet worden.

Avancement im Militair,
vom ersten April bis zum Schlusse des
Junius 1793.

vorher. Regt.	Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum 1793.
Beÿm Generalstaabe.		
Zu Oberadjudanten.		
II Inf. Reg.	Hr. Lieutenant du Plat, zum Oberadjudanten bey dem Hrn. Generalmajor von Hammerstein.	
5 Inf. Reg.	Hr. Lieuten. von Behr, zum Oberadjudanten von der Infanterie, bey dem Hrn. General Grafen von Wallmoden: Gimborn.	



vorher. Regt.	Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum 1793.
A. Cavallerie.		
Zu Oberstlieutenants.		
2 G	Hr. tit. Oberstlieutenant von Bülow, zur erledigten Oberstlieutenance des zum Regiment gelangten Hrn. Generalma- jor, Grafen von Oeynhausen.	
Zu Majors.		
8	Hr. tit. Major Pflueg, die erledigte Majorität des bey dem 7ten Regim, einge- setzten Hrn. Oberstlieutenants Bremer.	
2 G	Hr. tit. Major von Schulden, bey der von dem Hrn. Oberstlieutenant von Bülow angetretenen Oberstlieutenance, zum wirklichen Major.	
Zu Compagnien.		
8 G	Hr. tit. Capitain von Buttlar.	I
	Hr. tit. Rittmeister von Maydell.	
	Hr. tit. Rittmeister von Seimburg.	
Zu Rittmeisters und Capitains.		
2	Hr. Lieutenant Niemann, zum tit. Ritt- meister.	30 Mez.
4	Hr. Lieutenant Niemeyer, zum 1sten tit. Rittmeister.	2 April.
2 G	Hr. Premierlieutenant von Bülow, zum 3ten tit. Rittmeister	19 April
9	Hr. Premierlieuten. von Alten, zum 2ten tit. Capitain.	28 May
4	Hr. Lieutenant Schumann, zum 2ten tit. Rittmeister.	18 April
2 G	Hr. Premierlieut. Graf von Oeynhausen, zum 3ten tit. Rittmeister.	21 Jun.

Dem



vorher. Regt.	Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anz. Datum
		1793.
2	Dem Hrn. Premierlieutenant und Regimentsquartiermeister Neuschäfer, wie auch	20 Jun.
2	dem Hrn. Premierlieutenant und Regimentsbereuter Valentini, der Charakter vom Rittmeister.	22 Jun.
Zu Lieutenants.		
5	Hr. Fähndrich Meiners, zum tit. Lieut.	2 April.
2	Hr. Cornet von Minnigerode, zum tit. Lieutenant.	3 April.
1	Hr. Cornet Lueder, zum tit. Lieutenant.	4 April.
1	Der zum Regimentsadjudanten bestellte Hr. Cornet von Plato, zum tit. Lieut.	5 April.
8	Hr. Fähndrich Zeise, zum tit. Lieutenant.	11 April
8	Hr. Fähndrich von Estorf, zum wirklichen Secondelieut.	19 April
1	Hr. Cadet Elamer Georg von dem Bussche, zum wirklichen Secondelieut.	20 April
1	Hr. Secondelieut. von Zettwitz, zum tit. Premierlieut.	19 April
1	Hr. Cadet Carl Ludewig von Görz, genannt von Wrisberg, zum tit. Secondelieut.	21 April
1	Hr. Cadet Christian Friedrich Werner von dem Bussche, zum tit. Secondelieut.	22 April
8	Hr. Fähndrich von Bothmer, zum Adjudanten mit Beylegung des Charakters vom Premierlieut.	20 April
9	Hr. Secondelieut. Aly, zum wirklichen Premierlieut.	27 May
9	Hr. Secondelieut von Bülow, der Charakter vom Premierlieut.	28 May
4	Hr. Cornet Ahrens, zum tit. Lieut.	11 Jun.
7	Hr. Fähndrich Wiedensfeldt, zum tit. Lieut.	21 Jun.
		Hr.



vorher. Regt.	Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum
		1793.
7	Hr. Regimentsquartiermeister Fähdrich Luhmann, zum tit. Lieut.	22 Jun.
	Zu Cornets und Fähdrichs.	
5	Hr. Quartiermeister Georg Wilh. Alexan- der von Ramdohr, zum würtlichen Fähdrich.	30 Mrz.
2	Hr. Quartiermeister Ludolph Suerlandt, zum würtlichen Cornet.	2 April.
8	Dem zur Verrichtung der Adjutantendienste bey dem Hrn. Generaladjudanten be- stellte Hr. Quartiermeister Justus Georg Sothen, Cornets Charakter.	19 April
4	Hr. Quartiermeister Friedrich Schnering, zum würtlichen Cornet.	11 Jun.
4	Hr. Quartiermeister Friedr. Krudup, zum würtllichen Cornet.	12 Jun.
7	Hr. Quartiermeister Aug. Ludew. Thiele, zum würtlichen Fähdrich.	21 Jun.

B. Infanterie.

Zu Regimentern.

Dem Hrn. tit. Obersten von Klinken-
ström bey dem 4ten Inf. Reg. das erles-
digte 5te Inf. Reg.

Dem Hrn. Generalmajor von Wangen-
heim, das vacante 9te Infanteriereg.
Sachs; Gotha.

Dem Hrn. Obersten Thies, das 14te Inf.
Regt.

Dem Hrn. Obersten von Lösbeck, das
durch Absterben des Hrn. Generalmajors
von Nutio erledigte 4te Inf. Regt.



vorher. Regt.	Regt. wohin die Versetz. geschehen	Enc. Datum
Zu Oberstlieutenants.		
4	Hr. Major Offeney, für den zum Regim. gelangeten Hrn. tit. Obersten von Klin- kowsström, zum würllichen Oberstlieut.	1793. 4 27 Oct. 1791.
Zu Majors.		
11	Hr. Capit. Everding, für den zum Obersts- lieutenant avancirten Hrn. Major von Offeney, zum würllichen Major.	4 4 März.
Zu Compagnien.		
5	Hr. Capit. Steding, die vacante Com- pagnie des Hrn. Capitain von Cron- helm, dem die Grenadiercompagnie des abgegangenen Hrn. Capit. Messer beygelegt worden.	11
11	Hr. tit. Capit. von Bennigsen.	11
2	Hr. tit. Capit. von Uslar.	1
3	Hr. tit. Capit. Lorenz.	12
4	Hr. tit. Capit. Dollmann.	11
Zu Capitains.		
11	Hr. Lieuten. Ernst von Düring, zum 2ten tit. Capit.	4 April.
4	Hr. Lieutenant Ackermann, zum 2ten tit. Capit.	29 May
Zu Lieutenants.		
11	Hr. Fähndrich Langrehr, zum Lieut.	2 April.
4	Hr. Fähndrich Soyler, zum tit. Lieut.	3 April.
4	Hr. Fähndr. von Dachenhausen, zum tit. Lieut.	4 April.
6	Hr. Fähndrich von Wurmb, zum tit. Lieut.	12 April
5	Hr. Fähnd. Dolge, zum würllichen Lieut.	13 April
5	Hr. Fähndr. Meyer, zum tit. Lieut.	14 April
		Hr.



vorher. Regt.	Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum 1793.
5	Hr. Fähndr. von Zammerstein, zum Leut.	18 Jun.
5	Hr. Fähndr. von Uslar, zum tit. Lieut. Zu Fähndrichs.	19 Jun.
	Hr. Gefr. Corp. Albrecht Werner von Düring, vom 13ten Inf. Reg zum Fähndrich.	II 18 April
4	Der Feldwebel Hr. Rudolph von Cou- lon, zum würllichen Fähndrich.	19 April
4	Der Gefr. Corp. Hr. Carl August von Becker, zum würllichen Fähndrich.	20 April
12	Hr. Fähndr. Majus, zum Adjudanten beym 2ten Grenadierbataillon.	
13	Hr. Fähndrich von Robertson, zu Com- pletirung der Compagnieofficiere.	Ord.
5	Der Gefr. Corp. Hr. Georg Friedr. von Freese, zum würllichen Fähndrich.	21 April
5	Hr. Sergeant Joh. Diet. Freuden- thal, zum Fähndrich.	18 Jun.
5	Hr. Sergeant Heinrich Sander, zum Fähndrich.	19 Jun.
5	Hr. Gefr. Corp. Georg Friedrich Hart- mann, zum Fähndrich.	20 Jun.
5	Dem zum Regimentsquartiermeister an- gestellten Sergeant Jacob Dencke, Fähndrichs Charakter.	22 April

C. Artillerie s Regiment.

Zu Lieutenants.

Hr. Secondelieutenant Rupert, zum tit. Lieu- tenant.	12 Jun.
Hr. Fähndr. Sagen, zum Secondelieut.	11 Jun.

D.



D. Land-Regimenter.		Anc.
		Datum
Beym Hämelschen. Hr. Gefr. Corp. im 9ten	Inf. Reg. Friedr. Scharf, zum Fähndrich	1793.
Beym Hämelschen Hr. Sergeant beyhm 12ten	Inf. Reg. Theodor Aug. Kothe, zum würllichen Fähndrich.	19 April
		20 April

* * *

Zu wirklichen Regiments-Chirurgis sind ernannt worden.

Bey der Cavallerie.

Hr. Hospitalchirurgus Kleine, beyhm Leibgarderegim.

Hr. tit. Regimentschirurgus Krythropel beyhm 3ten Cavalleriereg.

Bey der Infanterie.

Hr. tit. Regimentschirurgus Kehls, vom 10ten leichten Dragonerreg. beyhm 11ten Regt.

Der beyhm Feldhospital angelesen gewesene Hr. tit. Regimentschirurgus Ziermann, beyhm 12ten Regiment.

Der bisherige Escadronchirurgus Bode vom 1sten Cavallerie; dem Leibregimente, bey den ins Feld rückens den drey Grenadierbataillons, als Regimentschirurgus.

Beym Artillerie-Regiment.

Dem bisherigen bey diesem Regiment stehenden Compagniechirurgus Wallis, der Charakter vom Regimentschirurgus.

* * *

Zu Felddauditeurs.

Bey der Cavallerie.

Der bey der Leibgarde stehende Hr. Auditeur Mitshof, bey dieser und beyhm 2ten Cavallerieregimente.

(Annal. 7r Jahrg. 48 St.)

38

Der



Der vorherige adjungirte Hr. Garnisonauditeur Meißner zu Göttingen, bey dem 1sten und 4ten Cavallerieregimente.

Hr. Candidatus juris von Reiche, bey dem 5ten und 7ten Dragonerregimente.

Der vorherige Hr. supernum. Amtschreiber Scharf, bey dem 9ten und 10ten leichten Dragonerregimente.

Bey der Infanterie.

Der vorherige Hr. supernum. Amtschreiber Niemeyer, bey dem Garderegimente.

Der vorherige Hr. Amtsauditor von Finkh, bey dem 4ten Regimente.

Der vorherige Hr. supernum. Amtschreiber Rudorf, bey dem 5ten Regimente.

Der vorherige Hr. Amtsauditor Stock, bey dem 6ten Regimente.

Der vorherige Hr. Auditor bey dem Rathhause der Altstadt Hannover Wedemeyer, bey dem 10ten Regimente.

Der vorherige Hr. Advocat Doctor Schröder, bey dem 11ten Regimente.

Der vorherige Hr. supernum. Amtschreiber Meyer, bey den 3 Grenadierbataillons.

Der vorherige Hr. Amtsauditor Meyer, bey der Artillerie.

Zu Hospitalbedienten.

Der bisherige Hr. Artilleriesecretair Hoffschläger, als Hospitalverwalter.

Der bisherige Hr. Copiist Stöckmann, und der bisherige Hr. Copiist Preuß, als Hospitalreiber.

Der bisherige Sergeant Witte, als Hospitalgehülfe.

Bey der Feld-Apotheke.

Der bisherige Hr. Provisor Ilsemann, als Feldapotheker.

Zu

Zu Medicis.

Hr. Hofmedicus, Doctor Appuhn, als erster Hospitalmedicus.

Hr. Doctor Guckenberger, als Medicus bey dem Staabe.

Hr. Doctor Schaefer, als Hospitalaide, Medicus.

Zu Chirurgis.

Hr. Hof- und Regimentschirurgus Richter, als Hospitalchirurgus.

Hr. Escadronchirurgus Taberger, unter dem Charakter vom Regimentschirurgus, als Staabschirurgus.

Hr. Compagniechirurgus Stromeyer, als Regimentschirurgus,

und die Escadronchirurgi Leporin, Großkopf sen. Großkopf jun., Thies, Wirth und Thielen, als Hospitalchirurgen.

Zu Proviandbedienten bey der Bäckerey.

Der vorherige Hr. Hospitalschreiber Wöltje, als Proviandverwalter, und

der vorherige Hr. Registerschreiber Cleves, als Proviandgehülfe.

Dimission haben genommen:

Hr. Generalmajor von Quernheim.

3te Cav. Regt. Hr. Rittmeister von Brummer.

Wendische Landreg. Hr. Capit. Blöcker.

7te Cav. Reg. Hr. Lieuten. Lauw.

9te Inf. Reg. Hr. Lieut. Köhler.

6ste Inf. Reg. Hr. Lieut. von Bülow.

Hämelsche Landreg. Hr. Lieut. von Bülow.

* * *

33 2

Die



Die Commandantenschaft zu Clausthal, ist nach Absterben des Hrn. Hauptmanns von Lindener, dem Hrn. Pensionärleutenant von Walthausen hinwieder anvertrauet worden,

und der zeitherige Hr. Candidatus juris Kautenberg, für den beym Feldhospital, als Hospitalverwalter angesehenen bisherigen Hrn. Artilleriesecretair Hoffschläger, hinwieder zum Artilleriesecretair ernannt.

Im geistlichen Stande:

Ben Kirchen.

Hr. Candidat Bremer, als Lazarethprediger der Altstadt Hannover.

Hr. Candidat Franke, als Pastor zu Bähendorf, Insp. Lüne.

Hr. Candidat Brauns, als Pastor an der Marien-Magdalenenkirche zu Einbeck.

Hr. Candidat Sander, als Pastor zu Waake, Insp. Göttingen.

Hr. Rector Bartels zu Bücken, als Rector und Collaborator zu Stolzenau.

Hr. Candidat Blumenthal, als Collaborator zu Uslar, Insp. Hardeggen.

Hr. Candidat Behr, als adjungirter Prediger zu Steinwedel, Insp. Burgdorf.

Hr. Candidat Reinmann, als Pastor zu Kerstlingsgerode, Insp. Göttingen.

Hr. Candidat Buchmann, als adjungirter Prediger zu Hohnsen, in der Grafschaft Spiegelberg.

Hr.



Hr. Subconrector von Spreckelsen, als Pastor zu
Beber, Insp. Münder.

Hr. Candidat Nolte, als adjungirter Prediger zu
Scharzfeld, Insp. Clausthal.

Hr. Candidat Nölting, als Prediger zu Stelchte,
Insp. Schwarmstedt.

Ertheilte Charaktere.

Dem Manufakturier Hrn. Gräzel zu Göttingen,
den Charakter von Obercommerziencommissarius.

Auf der Universität zu Göttingen haben die
Doctorwürde erhalten.

Hr. John Samson aus England, in der Medicin.

Hr. Joh. Carl Friedrich Ruß, aus Schwerin, in
der Medicin.

Hr. Caspar Heint. Niemann aus Otterndorf, in
der Medicin.



XI.

H e y r a t h e n.

Es sind getrauet 1793.

März.

Den 8ten, Hr. Hauptmann Grahl vom Lüneburgi-
schen Landregiment mit Dem. Grootjan zu Haarburg.

April.

Den 1sten, Hr. Generalmajor von Wangenheim
mit der Baronessinn von Hardenberg, nachgelassenen
Fräulein Tochter weil. Hrn. Feldmarschalls von Hardenberg.

Den 2ten, Hr. von Hammerstein auf Goldberg
im Mecklenburgischen, mit dem Fräul. von Plato, Tocht-
ter des Hrn. Landraths von Plato zu Grabow.

Den 2ten, Hr. Ingenieur; Fährdrich Heylande
mit der zweyten Dem. Tochter des Hrn. Hofbuchdruckers
Dochwitz.

Den 9ten, Hr. Factor Knoop zu Haarburg mit
Dem. Sympher, Tochter des Hrn. Artillerie; Haupt-
manns Sympher.

Den 11ten, Hr. Kaufmann Leisewitz zu Zelle, mit
Dem. Bartels, nachgelassenen Tochter des weil. Hrn.
Kaufmann Bartels allda.

Den



Den 11ten, Hr. Kaufmann Günther zu Zelle, mit Dem. Bartels, nachgelassenen Tochter des weil. Hrn. Kaufmann Bartels allda.

Den 19ten, Hr. Pastor Schmidt zu Lengelern mit Dem. Köster zu Haarburg, hinterlassenen Tochter des weil. Hrn. Archidiaconi Köster daselbst.

Den 23sten, Hr. Pastor Kotermund zu Horneburg mit Dem. Anthony, Tochter des Hrn. Oberpostmeisters Anthony zu Bremen.

May.

Den 9ten, Hr. Amtschreiber Lodemann zu Bodenteich, mit Dem. Schneider, Tochter des Hrn. Oberamtmann Schneidor zu Westerhof.

Den 12ten, Hr. Doctor Medicinâ Forke zu Wittingen mit Dem. Flotho, nachgelass. Tochter weil. Hrn. Amtsvoigts Flotho, getr. zu Zelle.

Den 31sten, Hr. Hoftrahmer von Uslar zu Hannover mit Dem. Meyer, nachgebliebenen jüngsten Tochter weil. Hrn. Bergfactor Meyer zu Clausthal.

Junius.

Den 4ten, Hr. Amtschreiber Beaulieu zu Schwarzenbeck mit Dem. Domeier, Tochter des Hrn. Pastor Domeier zu Katesfeld.

Den 11ten, Hr. Advocat Schaumburg zu Jorck im alten Lande, mit Dem. Seyler, nachgelassenen Tochter weil. Hrn. Gräfen Seyler zu Apensen.



XII.

Todesfälle.

Es sind gestorben 1793.

April.

Den 1sten, Hr. Superintendent und Consistorialassessor Dethloff zu Nordleda.

Den 4ten, Frau Aebtissinn von Braunschweig zu Medingen, im 95sten Jahre ihres Alters. Während 38 derselben hat sie dem Convent mit vielem Nutzen vorgestanden. Durch den lange Zeit entbehrten Gebrauch des Gesichts, verlor sie allein. Ihre Geisteskräfte, liebeiches Herz und sanfter Character blieben unverändert. Sie setzte Theilnahme an Geschäften und gesellschaftlichen Unterhaltungen fort, und übte nach wie vor Werke der Wohlthätigkeit. Sie genoss was sie so sehr verdiente, allgemeine Verehrung derer die sie kannten, bis zur Gruft.

Den 4ten, Frau Prätorin Camman, geb. Ludewig zu Stade.

Den 4ten, Hr. Lieutenant de la Porte vom 5ten Inf. Regt. zu Verden.

Den 7ten, Verwitwete Frau Pastorin Willmanns geb. Schnedermann zu Stade.

Den 10ten, Hr. Pastor von Bremen zu Eadenberg.

Den



Den 11ten, Fräulein Marg. Dor. von der Decken
zu Freiburg.

Den 12ten, Hr. Geheimte, Registrator Zaase zu
London.

Den 15ten, Hr. Pastor und Inspector Giese zu
Lüneburg.

Den 16ten, Hr. Amtmann Alberti zu Osterode.

Den 16ten, Verw. Frau Landsyndicin Schreve
geb. Grupen zu Westen.

Den 16ten, Verw. Frau Bürgermeisterin Luther
aus Harburg, gest. zu Göttingen.

Den 16ten, Frau Oberförsterin Cummen geb. Schne-
ring, zu Bentheim.

Den 17ten, Verw. Frau Amtmannin Klare geb.
Lohr, zu Göttingen.

Den 19ten, Hr. von Tramp, Erbherr auf Hope.

Den 21sten, Frau Landbaumeisterin Vick geb. Penks
zu Verden.

Den 22sten, Hr. Hauptmann Behr vom Grubens-
hagenschen Landreg. zu Moringen.

Den 22sten, Hr. Gerichtsinspector Kobbe zu Stade.

Den 25sten, Hr. Major Quensell vom 9ten Inf.
Regiment zu Göttingen.

Den 25sten, Hr. Lieut. von Brandis, von demsel-
ben Regim.



Den 25sten, Hr. Commissair Kummie, zu Hannover.

Den 25sten, Hr. Postmeister Brunk zu Verden.

Vom 29sten auf den 30sten, Frau Pastorin Druckmüller geb. Krüger zu Nebenstorf.

Den 30sten, Berw. Frau Cameratin Serba geb. Geriz zu Northeim.

May.

Den 1sten, Hr. Apotheker Johann Gerhard Reinhard Andrea zu Hannover, berühmt durch seine Briefe über die Schweiz, durch mehrere andere in Meusels gelehrten Teutschland nachhast gemachte Schriften, und den Besitz eines von ihm gesammelten auserlesenen sehr instructiven Naturaliencabinet; geehrt als Gelehrter, der seine ausgebreitete tiefdringende Naturkunde, besonders durch wichtige chemische Untersuchungen nützlich machte; geliebt als Menschenfreund. Eine ansehnliche unebetene Folge, welche seine Leiche zu Grabe begleitete, zeigte, daß große Verdienste auch unter uns, ohne Titel und Rang, die ihnen gebührende Achtung finden.

Den 1sten, Hr. Commissair Winter zu Zelle.

Den 3ten, Hr. Hofstallmeister von Uffeln zu Eutin, Erbherr zu Wisch.

Den 5ten, Frau Superintendentin Frank geb. Wackerhagen zu Gardowieck.

Den 6ten, Hr. Zollcommissair Kesten zu Hamburg.

Den



Den 8ten, Hr. Generalmajor von Nutio, Chef
des 4ten Inf. Reg. auf dem Marsche nach Brabant zu
Willwörden, im 51sten Dienstjahre.

Den 9ten, der nach Siedenburg als Amtmann be-
stimmte, zu Springe gestandene Hr. Amtschreiber
Schulz.

Den 13ten, Hr. Hauptmann von Oeffener zu Kes-
them, mit ihm starb die Familie dieses Namens aus.

Den 13ten, Hr. Apotheker Bühring zu Burgtorf.

Den 17ten, Des weil. Hr. Pastor Baumgarten zu
Großen-Goltern hinterbliebene Frau Witwe, geb. Holtmann.

Den 20sten, Hr. Kaufmann Hülle zu Stade.

Den 23sten, Verw. Frau Obristin von Quernheim
geb. von Quernheim, zu Osnabrück.

Den 23sten Hr. Rittmeister von Adelepfen unter
der Leibgarde, im Treffen bey Samars.

Den 23sten, Hr. Secondelieut. von Bülow unter
der Leibgarde, eben daselbst.

Den 28sten, Hr. Candidat Dorneyer, zu Kalefeld.

Den 29sten, Hr. Pensionairmajor de Goué zu Neu-
haus im Bremischen.

Junius.

Den 4ten, Hr. Hauptmann Helmke vom 13ten Inf.
Regt. zu Lüneburg.

— Den



Den 10ten, Hr. Stiftssyndicus und Deputirter bey
der Grubenhagenschen Landschaft, Doctor Reiche, zu
Einbeck.

Den 11ten, Hr. Doctor Medicinâ Blanckardt, zu
Bederkesa.

Den 11ten, Hr. Advocat Wehner zu Dohrum.

Den 13ten, Bero. Frau Pastorin Cellarius geb.
Orthen, zu Hoya.

Den 13ten, Bero. Frau Pastorin Kiliani, zu Dorfs-
mark.

Den 17ten, Hr. Kaufmann Truzel zu Zelle.

Den 18ten, Hr. Drost von Püchler, zu Ahlden.

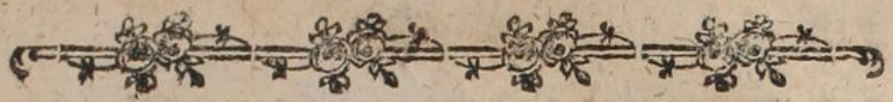
Den 18ten, Hr. Gräfe und Amtmann Zepke, zu
Wischhaven.

Den 19ten, Hr. Landrath und erster Bürgermeister
Münchmeyer, zu Verden.

Den 28sten, Bero. Frau. Camerarin Schwake zu
Hannover.

Den 29sten, Hr. Amtmann Kries zu Bütlingen.

Den 29sten, Fräulein von Bülow, Canonissinn
des Stifts Stederburg, gest. zu Hannover.



Innhalt des vierten Stückes,
welches die stehenden Artikel von den Monathen
April, May und Junius 1793.
enthält.

- I. Innhalt der allgemeinen und Special-Verordnungen, welche in den Monaten Oct., Nov. und Dec. 1792. in den Braunschw. Lüneb. Ehurlanden publicirt sind. S. 515
- II. Anmerkungen zur Geschichte der Calenbergischen Landschaft, während ihrer Vereinigung mit den Lüneburgischen Landständen. S. 533
- III. Von der physikalischen Beschaffenheit der Herzogthümer Bremen und Verden. S. 559
- IV. Topographie und Geschichte des adelichen Fräuleinklosters Lüne im Fürstenthum Lüneburg. S. 598
- V. Bergbau.
Verzeichniß derer mit Quartalschluß Trinitatis den 4ten May 1793. in Betrieb gebliebenen Gewerkschaftlichen Gruben des einseitigen Harzes, wie selbige für die Gewerken, nach ihrem Vermögenszustande, entweder von diesem Quartal Ausbeute gegeben, oder auf künftiges Quartal Zubuße erfordert, oder sich frey gebauet haben; und wie der Preis der Kuxe gewesen ist. S. 670
- VI.



VI. Verzeichniß der Studirenden in Göttingen
von Ostern 1793. S. 676

VII. General-Transsumt aller Gebornen, Con-
firmirten, Copulirten und Gestorbenen in
den Herzogthümern Bremen und Verden;
vom 1sten Januar 1791. bis dahin 1792.
S. 677

VIII. General-Transsumt aller Gebornen, Con-
firmirten, Copulirten und Gestorbenen in
den Herzogthümern Bremen und Verden;
vom 1sten Januar 1792. bis dahin 1793.
S. 683

IX. Preistabelle der nothwendigsten Lebensmittel
in den verschiedenen Provinzen der Hannö-
vrischen Ehurlande, vom April, May und
Junius 1793. S. 689

X. Beförderungen und Avancements vom April,
May und Junius 1793.

Im Civilstande. S. 696 Im Militair. S. 699
Im geistlichen Stande. S. 708 Ertheilte
Charaktere. S. 709

XI. Heyrathen. S. 710

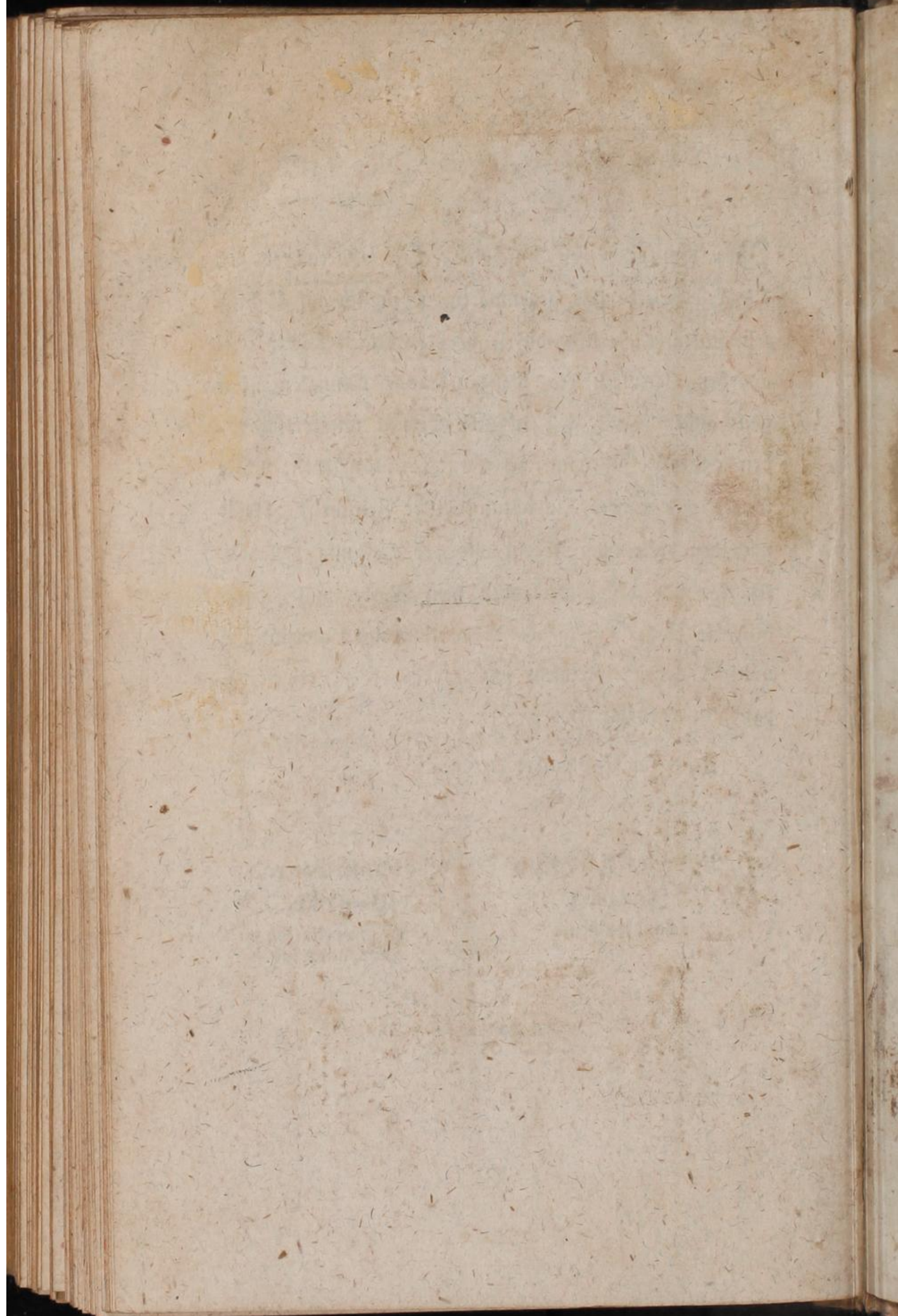
XII. Todesfälle. S. 712

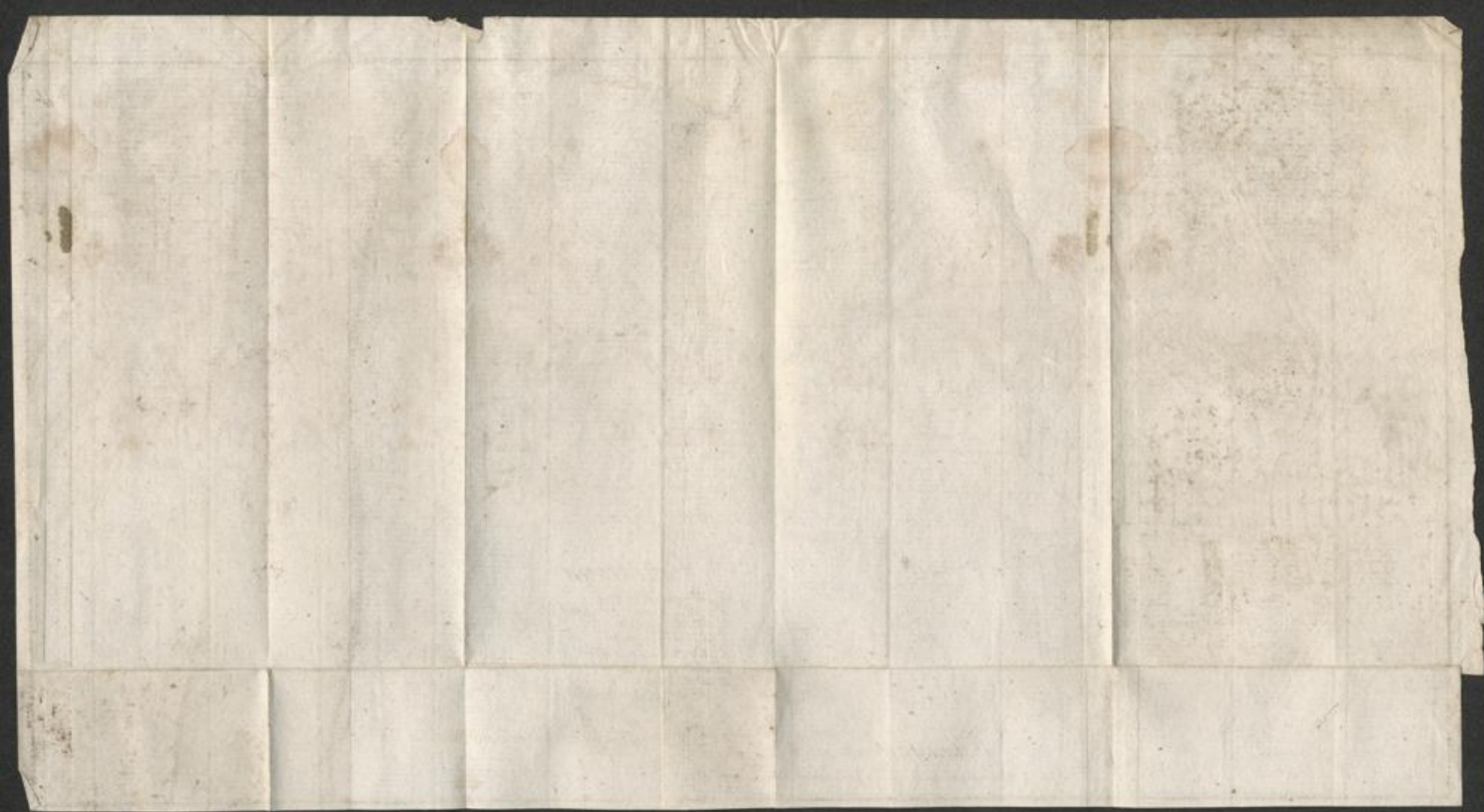
Beÿ dem günstigen Anscheine, daß ohnerachtet fast alle Lesebegierde sich gegenwärtig vorzüglich auf Schriften hinlenket, welche die jetzigen wichtigen Welthändel angehen, dennoch die hiesigen Landes: Annalen nicht ganz auffer Werth gesetzt sind, werden wir fortfahren, den achten Jahrgang derselben herauszugeben. Die innere und äussere Einrichtung dieser Zeitschrift, bleibt nach den bekannten Regeln mit der Hofnung bestehen, daß Freunde des Vaterlandes dem Werke auch ferners hin, die bisher ihm gegönnte dankwürdige Unterstützung nicht entziehen, vielmehr solche möglichst zu erweitern, patriotisch geneigt seyn werden.

Zelle im September 1793.

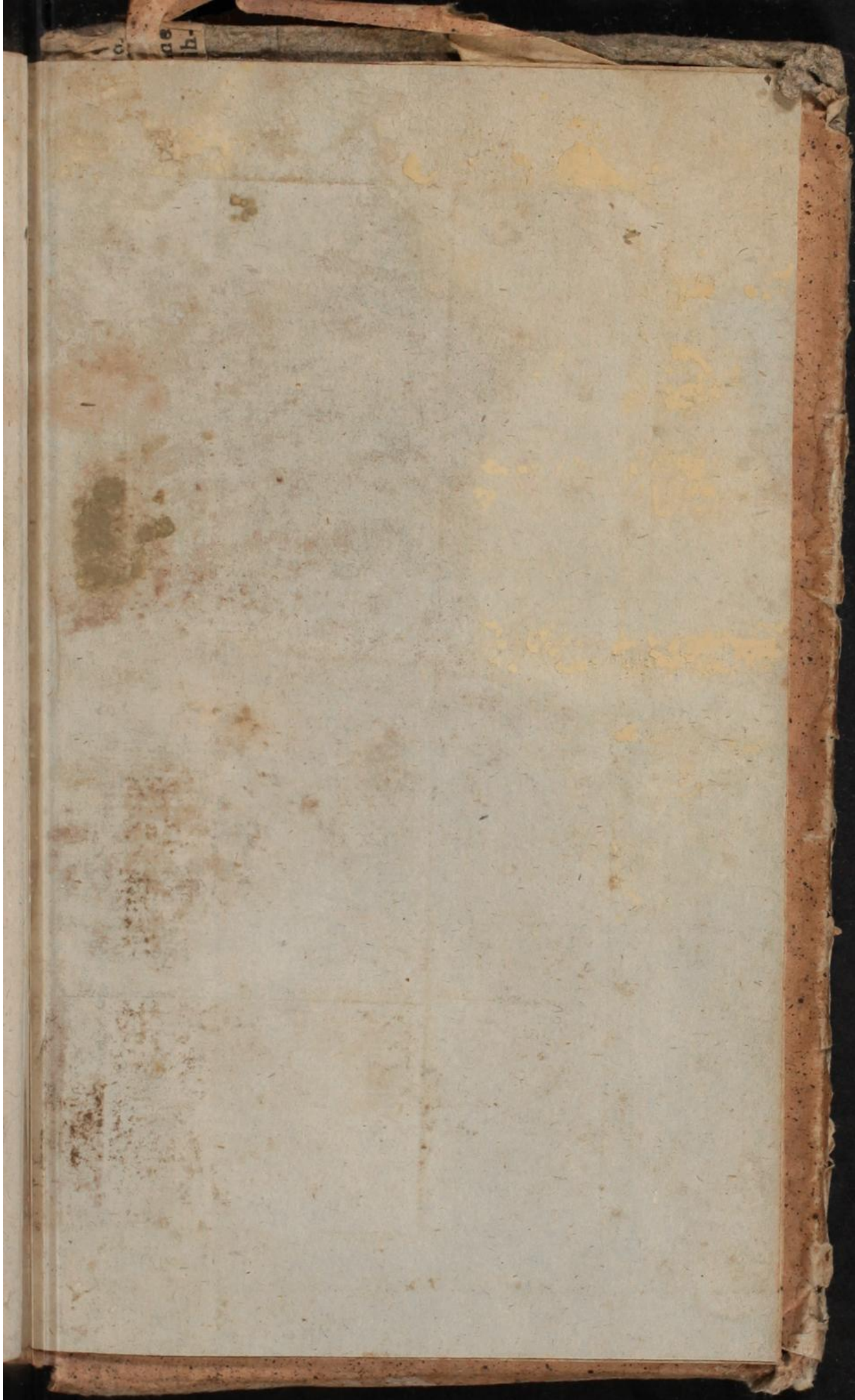
Andreas Ludolph
Jacobi,
Landsyndicus.

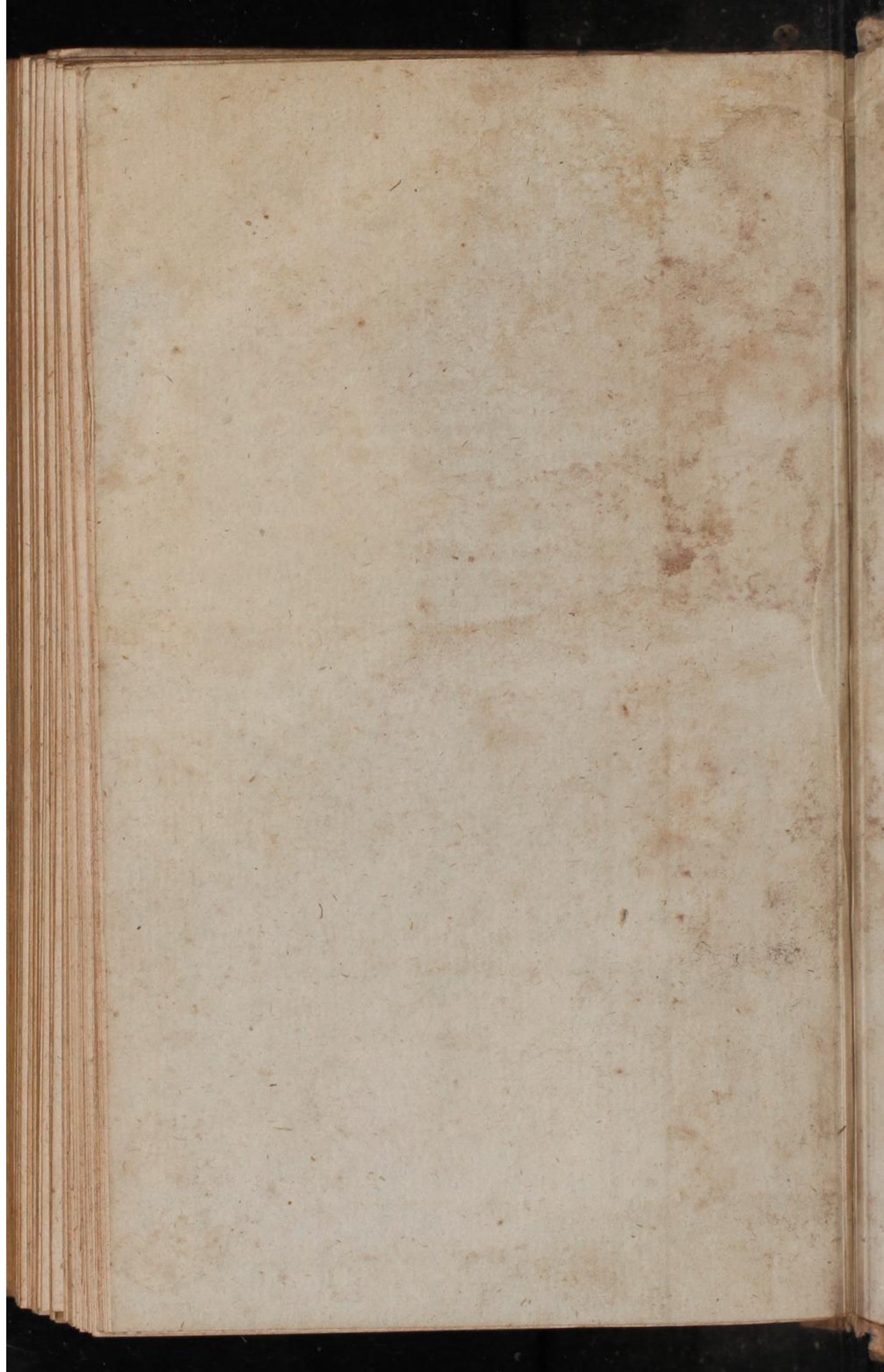
Johann Conrad
Beneke,
Ober: Appellations:
Protonotarius.

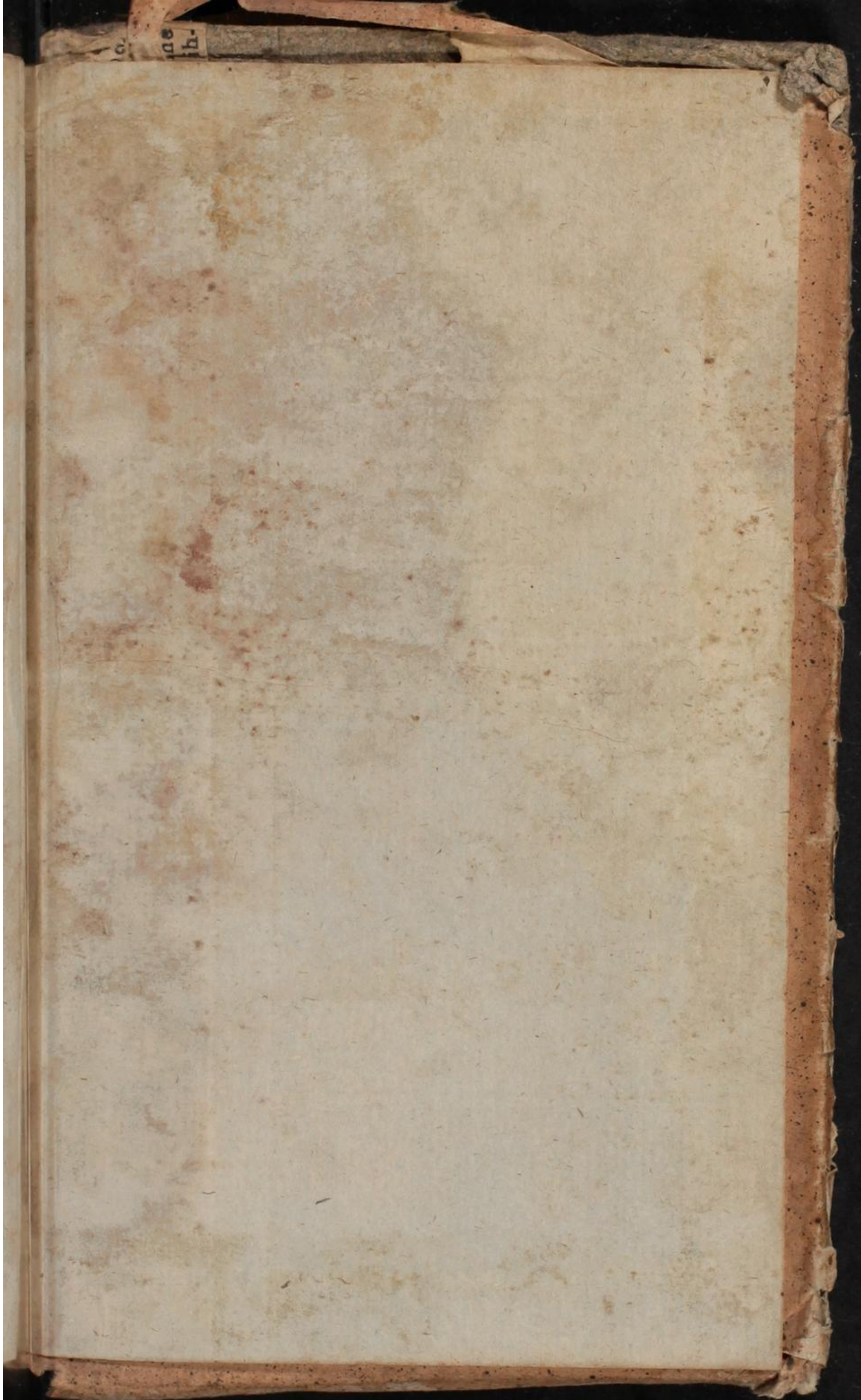




as
h-







der Zeit und ihres G...

Opere del Muratori. 1 - 7. T. Verr...

e. Novel. 4 Vols. Bild. und...

Pragm...

io-ia-

11







Inches 1 2 3 4 5 6 7
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

Farbkarte #13

B.I.G

